



UNIL | Université de Lausanne  
Institut de criminologie et de droit pénal  
bâtiment Batochime  
CH-1015 Lausanne

# **Pilotprojekt der Validierung des kriminologischen Analyseprozesses entwickelt in den Strafvollzugsanstalten des Kantons Waadt**

-

## **Abschlussbericht *Auswertung***

---

**Pauline Volet & Marcelo F. Aebi**

**Université de Lausanne**

**Ecole des sciences criminelles**

**Institut de criminologie et de droit pénal**

**31. Oktober 2013**



## Table des matières

1. Einleitung .....	6
2. Methodik.....	7
2.1 Der Vollzugsplan der Freiheitsstrafe oder der Maßnahme .....	7
2.2 Kriminologische Analyse bei der Strafanstalt Etablissements de la Plaine de l’Orbe (EPO) .....	8
2.3 Auswertungsmethodik .....	10
2.3.1 Literaturrecherche.....	11
2.3.2 Studie des PES und PEM.....	11
2.3.3 Kriminologische Analyse vom Standpunkt derer die sie durchführen (Evaluationsbeauftragte).....	11
2.3.4 Kriminologische Analyse vom Standpunkt derer die sie verwenden .....	12
3. Literaturrecherche betreffend der Einschätzung des Rückfallrisikos.....	13
3.1 Methodik .....	13
3.2 Allgemeine Lage: vier Generationen der Gefährdungsbeurteilung .....	13
3.2.1 Erste Generation : der klinische Ansatz.....	13
3.2.2 Zweite Generation : der aktuarische Ansatz und statistische Skalen .....	14
3.2.3 Dritte Generation: Risiko- und Bedarfsskalen.....	15
3.2.4 Vierte Generation : Systematische und globale Beurteilungsinstrumente.....	15
3.3 In der Strafanstalt EPO verwendete Beurteilungsinstrumente.....	16
3.3.1 Historical Clinical Risk Management-20 (HCR-20).....	16
3.3.2 Hare Psychopathy Checklist-Revised (PCL-R) .....	17
3.3.3 Sexual Violence Risk (SVR-20) .....	18
3.3.4 Structured Assessment of Protective Factors for violence risk (SAPROF) .....	19
3.3.5 Level of Service/Case Management Inventory (LS-CMI).....	21
3.4 Zusammenfassung.....	23
4. Studie des PES und PEM.....	24
4.1 Methodik und Probennahme betreffend der Studie des PES und PEM.....	24
4.2 Die Variablen .....	25
4.3 Seit 2007 durchgeführte kriminologische Analysen: ein deskriptiver Ansatz .....	25
4.3.1 Profil der PES/PEM .....	25
4.3.2 Ähnlichkeiten und Abweichungen .....	27
4.3.3 Zusammenfassung.....	28
5. Analyse der Befragungen .....	29
5.1 Befragungen der Beurteilungsbeauftragten.....	29

5.1.1 Methodik und Probe .....	29
5.1.2 Vorgehensweise der Beurteilung .....	29
5.1.3 Derzeitiger Entscheidungsbaum.....	31
5.1.4 Nutzen/Ziel der kriminologischen Analysen .....	32
5.1.5 Verwendung der Einschätzungsinstrumente .....	32
5.1.6 Dauer der Validität .....	34
5.1.7 Im Rahmen der Beurteilung auftretende Probleme .....	35
5.1.8 Objektivität VS Subjektivität.....	35
5.1.9 Äußerung zum Risiko .....	35
5.1.10 Erwartungen der Nutzer.....	36
5.1.11 Ausbildung.....	36
5.1.12 Zusammenfassung.....	39
5.2 Befragungen der Nutzer der kriminologischen Analysen.....	39
5.2 Methodik und Stichprobenselektion.....	39
5.2.2 Die Fragen.....	39
5.2.3 Bedeutung der kriminologischen Beurteilung .....	40
5.2.4 Objektivität VS Subjektivität.....	41
5.2.5 Gleichbehandlung .....	41
5.2.6 Die Einschätzungsinstrumente .....	42
5.2.7 Validitätsdauer und Bilanzen.....	42
5.2.8 Systematisierung .....	43
5.3 Befragung mit einem der Erschaffer der kriminologischen Analyse .....	43
5.3.1 Bedeutung der kriminologischen Beurteilung .....	44
5.3.2 Objektivität VS Subjektivität.....	44
5.3.3 Gleichbehandlung .....	44
5.3.4 Die Einschätzungsinstrumente .....	44
5.3.5 Die Bilanzen .....	45
5.3.6 Perspektiven.....	45
5.4 Zusammenfassung der Kapitel 5.2 et 5.3 .....	46
5.4.1 Gesamtübersicht .....	46
5.4.2 Verbesserungsvorschläge.....	46
5.4.3 Tabelle der Stärken und Schwächen .....	49
6. Analyse der <i>focus group</i> mit den Evaluationsbeauftragten .....	50
6. 1 Ziel der <i>focus groups</i> .....	50

6.2 Die identifizierten Probleme .....	50
6.3 Tabelle der Stärken und Schwächen .....	53
7. Schlussfolgerungen.....	54
7.1 Bezüglich der Literaturrecherche zur Beurteilung des Rückfallrisikos .....	54
7.2 Bezüglich der Studie der in der Strafanstalt EPO durchgeführten PES/PEM .....	54
7.3 Bezüglich der Befragungen und <i>focus groups</i> .....	55
7.4 Einschränkungen dieser Studie .....	55
7.5 Empfehlungen.....	56
8. Bibliographie.....	60
Anhänge .....	64
Anhang 1 .....	65
1. Empfehlungen des Konkordats .....	66
2. Unausgefüllter PES .....	71
3. Unausgefüllter PES BetMG .....	80
4. In die Datenbank eingetragenen Variablen .....	87
Anhang 2 .....	90
Grafik 1 : Verteilung der Anzahl der PES/PEM von 2007 bis 2012 .....	90
Grafik 2 : Verteilung der Verwahrungsmassnahmen .....	91
Grafik 3 : Verteilung der PEM zwischen Januar 2007 und März 2012 .....	91
Grafik 4 : Alter der eingewiesenen Person zum Zeitpunkt der Tat .....	92
Grafik 5 : Verteilung der schwerwiegendsten Delikte der eingewiesenen Personen .....	92
Grafik 6 : Staatsangehörigkeit der eingewiesenen Person mit PES/PEM.....	93
Grafik 7 : Auftreten von psychologischen Störungen bei der eingewiesenen Person .....	93
Grafik 8 : Alkohol- und/oder Drogenabhängigkeit .....	94
Grafik 9 : Soziales Netzwerk der eingewiesenen Person.....	94
Grafik 10 : Familiäres Netzwerk der eingewiesenen Person .....	95
Grafik 11 : Berufliche Stabilität der eingewiesenen Person .....	95
Grafik 12 : Dauer zwischen dem Datum des Urteils und dem des PES/PEM .....	96
Grafik 14 : In der Beurteilung festgestelltes Rückfallrisiko.....	97
Grafik 15 : Bestehen einer Phasenbilanz .....	97
Anhang 3 .....	98
1. Items des HCR-20 .....	98
2. Items des PCL-R.....	99
3. Items des SVR-20.....	100

4. Items des SAPROF .....	101
5. Items des LS-CMI .....	102

## Zusammenfassung

Im Rahmen des Projektes zur Validierung des, in den Strafvollzugsanstalten des Kanton Waadt entwickelten, kriminologischen Analyseprozesses (ACSPEN) hat das Institut für Kriminologie und Strafrecht (ICDP) der Schule für Kriminalwissenschaften (ESC) der Universität von Lausanne (UNIL) den kriminologischen Analyseprozess der Evaluationsbeauftragten der Strafanstalt Etablissements de la Plaine de l'Orbe (EPO) während 24 Monaten ausgewertet. Während den ersten Monaten des Projektes wurde eine wissenschaftliche Literaturübersicht zusammengestellt über die Gefährlichkeit im Allgemeinen und die in der Strafanstalt EPO verwendeten Einschätzungsinstrumente. Dieser Stand der Literatur hat gezeigt, dass die von der EPO ausgewählten Einschätzungsinstrumente relevant sind. Danach hat das ICDP eine deskriptive Analyse der zwischen 2007 und 2012 erstellten Strafvollzugspläne und (PES) und Massnahmevollzugspläne (PEM) mit kriminologischer Analyse durchgeführt (siehe Kapitel 4 von diesem Bericht). Durch die Auswertung konnten mehrere Fragen formuliert und während den Befragungen und Gruppendiskussionen (*focus groups*) mit den Beurteilungsbeauftragten der Strafanstalt EPO und den Nutzern der PES/PEM mit kriminologischer Analyse (Strafvollzugsrichter, Strafvollzugsbehörde, Leitung der EPO, Leitung des *Service pénitentiaire vaudois* und *Commission Interdisciplinaire Consultative*) gestellt werden um die Meinung aller über die kriminologische Analyse in Erfahrung zu bringen. Dadurch war es möglich Empfehlungen bezüglich der Organisation der Arbeit der Beurteilungsbeauftragten und der Methodik der kriminologischen Analyse zu formulieren.

## 1. Einleitung

Das Institut für Kriminologie und Strafrecht (ICDP) der Schule für Kriminalwissenschaften (ESC) der Universität von Lausanne (UNIL) wurde vom Vollstreckungsdienst des Kanton Waadt (service pénitentiaire; SPEN) beauftragt den Teil zur Auswertung des Pilotprojektes „Validation du processus d’analyse criminologique développée dans les établissements d’exécution de peines vaudois“ (Validierung des kriminologischen Analyseprozesses entwickelt in den Strafvollzugsanstalten des Kanton Waadt) (ACSPEN) durchzuführen. Die Umsetzung des Pilotprojektes wurde durch einen Zuschuss vom Bundesamt für Justiz (OFJ) an den SPEN ermöglicht. Diese Auswertung wurde unter der Leitung von Professor Marcelo F. Aebi von der Forschungsleiterin Frau Pauline Volet durchgeführt.

Das Ziel der Auswertung des Pilotprojektes zur Validierung des kriminologischen Analyseprozesses entwickelt durch den Strafvollzugsanstalten des Kanton Waadt (ACSPEN), ist eine Bewertung des, in diesen Einrichtungen eingesetzten, kriminologischen Analyseprozesses, insbesondere in den Strafanstalt Etablissements de la Plaine de l’Orbe (nachfolgend EPO). Diese Auswertung besteht einerseits aus eine Studie der tatsächlich durchgeführten Analysen, und, andererseits, aus dem Zusammentragen der Standpunkte der Beurteilungsbeauftragten und deren hauptsächliche Nutzer. Diese Informationen werden der wissenschaftlichen Literatur zur Einschätzung der Gefährlichkeit gegenübergestellt.

Dieser Bericht besteht aus verschiedenen Kapiteln die jeweils unterschiedliche Aspekte dieser Auswertung behandeln:

- Literaturrecherche
- Studie des Vollzugsplans der Freiheitsstrafe oder der Maßnahme
- Kriminologische Analyse der Standpunkte der Beurteilungsbeauftragten
- Kriminologische Analyse der Standpunkte der betreffenden Personen

Der primäre Zweck der Auswertung besteht darin die Stärken und Schwächen des jetzigen kriminologischen Analyseprozesses aufzudecken. Basierend auf den Erfahrungen der Evaluationsbeauftragten sowie eingehend auf die Bedürfnisse der Nutzer, werden Informationen bezüglich der einzuführenden Anpassungen und der wissenschaftlich fundierten Praxis in diesem Bereich geliefert. Zugleich, während der Lektüre dieses Berichtes, stellt der Leser fest, dass im Verlauf der Studie der Platz der Beurteilungsbeauftragten in der strafrechtlichen Kette Fragen aufwirft. Daher werden im letzten Kapitel Empfehlungen ausgesprochen über die Organisation der Arbeit der Beurteilungsbeauftragten sowie zur Methodik der kriminologischen Analysen.

Es gilt zu beachten, dass die Universität von Lausanne die Bearbeitung dieses Projektes im August 2011 begonnen hat und größtenteils von den Veränderungen im Vollstreckungsdienst des Kantons Waadt (SPEN) abhängig war. Diese Veränderungen haben die Studie verlangsamt, insbesondere durch die fehlende Mitwirkung eines Mitarbeiters des SPEN. Der von den Beurteilungsbeauftragten verwendete Entscheidungsbaum konnte der Forschungsleiterin nicht übermittelt werden, wodurch

diese ihn selbst erarbeitet hat. Ursprünglich sollte dies allerdings die Aufgabe des Projektmitarbeiters<sup>1</sup> sein.

## 2. Methodik

### 2.1 Der Vollzugsplan der Freiheitsstrafe oder der Maßnahme

Seit der Einführung 2007 des neuen Schweizerischen Strafgesetzbuches, muss zusammen mit jeder verurteilten Person nach Antritt der Freiheitsstrafe oder der Maßnahme ein individueller Vollzugsplan (Plan d'exécution de sanction/ plan d'exécution de mesure; nachfolgend PES/PEM) erstellt werden (Art. 75 Abs. 3 und Art. 90 Abs. 2 StGB)<sup>2</sup>. In der Strafanstalt EPO werden die PES/PEM von den Beurteilungsbeauftragten aufgestellt und in den meisten Fällen durch eine kriminologische Analyse erweitert. Gemäß den Empfehlungen des Konkordats (Anhang 1, Punkt 1) muss die verurteilte Person in die Erstellung des Plans miteinbezogen werden. Dieser Plan „umfasst namentlich die Unterstützung und/oder die angebotenen Betreuungsmassnahmen, die Möglichkeit, eine Aus- oder Weiterbildung zu absolvieren, die Wiedergutmachung des Schadens, die Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung auf die Freilassung und gegebenenfalls auf die Rückkehr ins

<sup>1</sup> Zu den Aufgaben des Projektmitarbeiters zählten insbesondere (siehe Pilotprojekt « Validierung des kriminologischen Analyseprozesses entwickelt von den in den Strafvollzugsanstalten des Kanton Waadt », S. 12-13) :

- Erstellung von Dokumenten bezüglich des aktuellen Vorgangs der Evaluationsbeauftragten (Konzeption des Basisbaums und begleitende Dokumente)
- Kontakt mit den Autoritäten des Kanton Waadt (Strafvollzugsbehörde, Commission interdisciplinaire consultative)
- Zusammenstellen der Akten innerhalb des Vollstreckungsdienstes des Kantons Waadt.

Diese Aufgaben wurden allesamt von der Forschungsleiterin erfüllt.

#### <sup>2</sup> Art. 75

1 Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessene Rechnung zu tragen.

2 ... 45

**3 Die Anstaltsordnung sieht vor, dass zusammen mit dem Gefangenen ein Vollzugsplan erstellt wird. Dieser enthält namentlich Angaben über die angebotene Betreuung, die Arbeits- sowie die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung der Entlassung.**

4 Der Gefangene hat bei den Sozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen aktiv mitzuwirken.

5 Den geschlechtsspezifischen Anliegen und Bedürfnissen der Gefangenen ist Rechnung zu tragen.

6 Wird der Gefangene bedingt oder endgültig entlassen und erweist sich nachträglich, dass bei der Entlassung gegen ihn ein weiteres, auf Freiheitsstrafe lautendes und vollziehbares Urteil vorlag, so ist vom Vollzug der Freiheitsstrafe abzusehen, wenn:

- a. sie aus einem von den Vollzugsbehörden zu vertretenden Grund nicht zusammen mit der andern Freiheitsstrafe vollzogen wurde;
- b. der Gefangene in guten Treuen davon ausgehen konnte, dass bei seiner Entlassung kein weiteres auf Freiheitsstrafe lautendes und vollziehbares Urteil gegen ihn vorlag; und
- c. damit die Wiedereingliederung des Gefangenen in Frage gestellt wurde.

#### Art. 90

1 Eine Person, die sich im Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 befindet, darf nur dann ununterbrochen von den andern Eingewiesenen getrennt untergebracht werden, wenn dies unerlässlich ist:

- a. als vorübergehende therapeutische Massnahme;
- b. zum Schutz des Eingewiesenen oder Dritter;
- c. als Disziplinarsanktion.

**2 Zu Beginn des Vollzugs der Massnahme wird zusammen mit dem Eingewiesenen oder seinem gesetzlichen Vertreter ein Vollzugsplan erstellt. Dieser enthält namentlich Angaben über die Behandlung der psychischen Störung, der Abhängigkeit oder der Entwicklungsstörung des Eingewiesenen sowie zur Vermeidung von Drittgefährdung.**

2bis Massnahmen nach den Artikeln 59–61 und 64 können in der Form des Wohn- und Arbeitsexternats vollzogen werden, wenn begründete

Aussicht besteht, dass dies entscheidend dazu beiträgt, den Zweck der Massnahme zu erreichen, und wenn keine Gefahr besteht, dass der Eingewiesene flieht oder weitere Straftaten begeht. Artikel 77a Absätze 2 und 3 gilt sinngemäss.

3 Ist der Eingewiesene arbeitsfähig, so wird er zur Arbeit angehalten, soweit seine stationäre Behandlung oder Pflege dies erfordert oder zulässt. Die Artikel 81–83 sind sinngemäss anwendbar.

4 Für die Beziehungen des Eingewiesenen zur Aussenwelt gilt Artikel 84 sinngemäss, sofern nicht Gründe der stationären Behandlung weiter gehende Einschränkungen gebieten.

4bis Für die Einweisung in eine offene Einrichtung und für die Bewilligung von Vollzugsöffnungen gilt Artikel 75a sinngemäss.

4ter Während der lebenslänglichen Verwahrung werden keine Urlaube oder andere Vollzugsöffnungen bewilligt.

5 Für Kontrollen und Untersuchungen gilt Artikel 85 sinngemäss.



Ursprungsland“ (Empfehlungen des Konkordats, S.2). Durch diese Vorgehensweise soll die eingewiesene Person sich aktiv mit dem Delikt und dessen Ursachen auseinandersetzen. Mit dem individuellen Vollzugsplan (PES/PEM) wird außerdem das Ziel der Aus- und Weiterbildung verfolgt. „Nach Möglichkeit werden Angaben zum Aufbau und zur Pflege eines externen sozialen Netzes aufgeführt. Neben Angaben über Betreuung, Therapie und Ziele betreffend der Tataufarbeitung und Wiedergutmachung enthält er auch Angaben über Massnahmen für die Vorbereitung auf die Entlassung.“<sup>3</sup>

Zusammenfassend verfolgt der PES/PEM das Ziel den Strafvollzug einer eingewiesenen Person zu planen, Ziele zu setzen und Bedingungen zu stellen um die Risiken eines Rückfalls nach dessen Entlassung zu minimieren.

Durch das Einbeziehen der eingewiesenen Person in den Beurteilungsprozess bekommt der Betreffende die Möglichkeit sich aktiv an der Planung seines Vollzugs zu beteiligen. Die Person gelangt dadurch vom „Objekt“ zum „Subjekt“. Hierdurch wird der Verurteilte dazu ermuntert während seines Strafvollzugs ein proaktives Verhalten zu haben und zu verstehen auf welche Weise er, mit Hilfe der verschiedenen Beteiligten, seinen Strafvollzug angehen und die Aspekte seines eigenen Rückfallrisikos reduzieren kann.

Während des Freiheitsentzugs wird der Vollzugsplan – und somit auch die eingewiesene Person – erneut beurteilt. Folglich ist die Dauer des Freiheitsentzugs ein Hauptfaktor. Paradoxerweise, je nachdem was eingesetzt oder vorgesehen wurde um das Rückfallrisiko zu reduzieren (z.B. vorgesehene Weiterbildungen, therapeutische Arbeit), kann die Dauer zu kurz sein. In diesem Kontext und in Bezug auf die zahlreichen wissenschaftlichen Studien, die im Laufe dieses Berichts erörtert werden, konzentrieren sich die wirkungsvollsten Methoden auf das in die Tat Umsetzen des Delikts und auf die dynamischen Faktoren, die sich definitionsgemäß verändern.

## 2.2 Kriminologische Analyse bei der Strafanstalt Etablissements de la Plaine de l'Orbe (EPO)

Wie in dem an das Bundesamt für Justiz vorgelegten Pilotprojekt gezeigt wurde, „wurde die erste Stelle des Beurteilungsbeauftragten der Strafanstalt EPO 2001 geschaffen. Seine Mission bestand darin, einen neuen Blickwinkel zu schaffen und neue Mittel einzusetzen, um die Risiken zu identifizieren und den Strafvollzug planen zu können, damit die Chancen einer Wiedereingliederung des Gefangenen bei seiner Entlassung erhöht und die öffentliche Sicherheit verbessert werden. Diese qualitative Entwicklung versuchte den Anforderungen des neuen, am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Strafgesetzbuches, vorzugreifen. Tatsächlich wird in den Artikeln 75 und 90 der Begriff „Vollzugsplan“ der Strafe eingeführt. Überzeugt vom enormen Mehrwert dieser Tätigkeit, hat die Einrichtungsleitung entschieden diesen Sektor zu erweitern, indem sie neue Stellen geschaffen hat (zum jetzigen Zeitpunkt 4 in der EPO und 1 im Gefängnis *de la Tuilière*). Im Prinzip, haben die Evaluationsbeauftragte eine akademische Ausbildung in Kriminologie.

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht eine der Aufgaben der Evaluationsbeauftragten darin, gemäß Art. 64 Abs. 1 StGB, eine kriminologische Analyse durchzuführen und ein PES/PEM von jeder Person, die ein Delikt begangen hat, zu erstellen. Von den übrigen Verurteilten wird ein PES/PEM von einer/einem Sozialarbeiter/in aus dem Bereich der Sozialerziehung erstellt.

<sup>3</sup> <http://www.prison.ch/de/justizvollzug-schweiz/leben-im-freiheitsentzug/individueller-vollzugsplan.html> (25.12.2012).

In der EPO, ist die Einführung der kriminologischen Analyse auf drei Informationsquellen zurückzuführen: die gewonnene Erfahrung von den Evaluationsbeauftragten, die wissenschaftlichen Artikel, die sich mit dieser Problematik befassen und die Praktiken der kanadischen Strafvollzugsbehörde.

Die Evaluationsbeauftragten wurden ausgebildet die Bewertungsinstrumente des Rückfallrisikos zu verwenden indem sie Praktika in Kanada und Belgien absolvierten. Beide Länder haben große Erfahrung in diesem Bereich.

Folglich, basiert ein Teil der kriminologischen Analyse auf dem praktischen und theoretischen Wissen jedes einzelnen Evaluationsbeauftragten. Einer der Ziele der aktuellen Studie besteht darin dieses Wissen zu objektivieren um ein verlässliches und gültiges Instrument zu erhalten.“<sup>4</sup>

„Der derzeitige Prozess zur Erstellung eines Strafvollzugsplanes kann folgendermaßen beschrieben werden (Galley, 2005):

a) Der Beurteilungsbeauftragte erstellt einen Strafvollzugsplan, gemäß Art. 64 Abs. 1 StGB, für jeden Gefangenen der ein Delikt begangen hat. Hierfür stützt er sich auf:

- Datenerhebung

Eine gründliche Überprüfung der Strafakte (Urteil, Gutachten, soziale Beziehungen, etc.) wird durchgeführt um einen genauen und detaillierten Überblick des kriminellen Verlaufs des Gefangenen zu erhalten. Er wird durch Angaben der Familie ergänzt, wenn dies notwendig und möglich erscheint. Neben der Suche nach neuen Informationen über den Gefangenen ist der Zweck dieser Vorgehensweise zu beurteilen in welcher Weise die familiären Beziehungen kriminogene Wirkungen haben oder ob sie eher Schutzfaktoren darstellen. Information werden auch von externen Fachleuten, die mit dem Gefangenen in Kontakt waren, gesammelt (falls vorhanden Bewährungshelfer, Vormund, Sozialarbeiter). Auch vom internen Personal (Sozialarbeiter, Sportlehrer, Wachpersonal, Atelierleiter, medizinisches Personal) werden Information gesammelt, durch interdisziplinäre Treffen in Anwesenheit der Behörden. Dieser Ansatz ermöglicht es, Daten über die Entwicklung der Lage des Gefangenen zu sammeln.

- Klinische Befragungen des Gefangenen

Der Beurteilungsbeauftragte erklärt dem Gefangenen den Zweck der Befragungen, der darin besteht die Hauptfaktoren für die Tat zu identifizieren und individualisierte Lösungen vorzuschlagen um letztere zu beherrschen. Der Gefangenen wird darüber informiert, dass er sich in einem Prozess zur Bestimmung des Verlaufs seines Strafvollzugs befindet. Er wird auch darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Interviews an die Behörden übermittelt wird. Die Interviews dauern in der Regel ein bis zwei Stunden und in Abhängigkeit von der Komplexität des Falles und der Mitarbeit des Gefangenen variiert die Zahl zwischen 2 und 5.

Die Interviews folgen einem strukturierten Raster um eine systematische Untersuchung des Lebenslaufs des Gefangenen zu gewährleisten. Der Leitfaden der

---

<sup>4</sup> Frei übersetzt vom: Pilotprojekt « Validation du processus d'analyse criminologique développée dans les établissements vaudois d'exécution des peines », S. 5.

als Stütze für diese Diskussionen dient wurde basierend auf mehrere Referenzen erstellt: der Untersuchungsfragebogen für Sexualstraftäter von Balier, Ciavaldini und Girard-Kyaya 1997 (Cornet, Giovannangeli und Mormont, 2003), die von Aubut (1993) und von Hamon (1999) vorgeschlagene Leitfaden, sowie der Fragebogen zur Kotierung der PCL-R Skala (Hare, 1991). Das halbstrukturierte Interview besteht auf einer Reihe von offenen und halb-offenen Fragen. Es handelt sich daher um eine qualitative Beurteilung des Gefangenen.

Folgende Themen werden durch den Befragungsleitfaden angesprochen: soziodemographische und strafrechtliche Daten, familiäre, berufliche, und administrative Geschichte, Familienstand, Freizeitbeschäftigungen, persönliche oder familiäre kriminelle Vorgeschichte, Alkohol- oder Drogenkonsum, Deliktanalyse, Gefängnis- und Justizerfahrungen, persönliche psychiatrische oder medizinische Vorgeschichte, Projekte im Rahmen der Haft und nach der Entlassung.

- Verwendung der Instrumente

Ein Teil der Beurteilungsbeauftragten der Strafanstalt EPO hat eine Ausbildung zu zwei Einschätzungsinstrumenten gemacht: die Hare-Skala und HCR-20 Skala. Die Verwendung dieser Instrumente ist in Nordamerika und Europa weit verbreitet. Da klinische Befragungen an einer gewissen Subjektivität leiden können, ermöglicht der Einsatz von Einschätzungsinstrumenten den Beurteilungsbeauftragten von standardisierten Definitionen zu profitieren und die Betreuung objektiver zu gestalten.

Die im Rahmen des PES durchgeführte kriminologische Analyse übernimmt die in den ersten drei Phasen gesammelten Daten. Des Weiteren stützt sie sich auf besondere Daten, wie das Verhältnis zur Beurteilungsbeauftragten, die Anerkennung der Taten und der Verantwortung, die Fähigkeit des Gefangenen zur Empathie, die Abhängigkeitsprobleme, die situationellen auslösenden Elemente, die viktimologische Analyse, sowie die Entwicklung des Gefangenen seit des Begehens der Tat. Mit Hilfe dieser verschiedenen Information werden Wege zur Umsetzung des Strafvollzugsplans vorgeschlagen.

- b) Der verfasste Strafvollzugsplan wird der Strafvollzugsbehörde des Kantons übermittelt, der ihn akzeptiert oder Änderungen vorschlägt.
- c) Nach Validation durch die Strafvollzugsbehörde wird das Dokument an alle Beteiligten innerhalb der Strafanstalt verteilt. Dem Gefangenen wird das Dokument vom Beurteilungsbeauftragten vorgelesen und eine Kopie ausgehändigt.
- d) In Fällen, die in ihre Zuständigkeit fallen erhält die *Commission interdisciplinaire consultative* (CIC) für die Delinquenten, die eine psychiatrische Betreuung benötigen, den Vorschlag des PES nachdem die Strafvollzugsbehörde ihre vorläufige Zustimmung gegeben hat. Das Dokument wird schließlich durch die Strafvollzugsbehörde, in Berücksichtigung der Meinung der CIC, genehmigt.<sup>5</sup>

## 2.3 Auswertungsmethodik

Wie in der Einleitung aufgeführt, besteht die Auswertung des Pilotprojektes aus vier grundlegenden Abschnitten, die nachfolgend ausführlich beschrieben werden.

---

<sup>5</sup> Frei übersetzt vom Pilotprojekt « Validation du processus d'analyse criminologique développée dans les établissements vaudois d'exécution des peines », S. 6-7.

### 2.3.1 Literaturrecherche

In den letzten Jahren haben sich die Anzahl der Veröffentlichungen zur Beurteilung und Verwaltung der Risiken der Gefangenen und die der Instrumente zur Rückfallprognose, worauf sich die Beurteilung stützt, vervielfacht. In diesem Bericht werden der Stand der Literatur der Entwicklung der Rückfallrisikobewertung sowie die aktuell in der EPO verwendeten Instrumente, erläutert (siehe Kapitel 3). Die Befragungen der relevanten Akteure und die Analyse der PES und PEM basieren auf den Resultaten dieser Literaturrecherche.

### 2.3.2 Studie des PES und PEM

Die Studie umfasst die Auswertung der seit 2007 durchgeführten kriminologischen Studien. Am 1. Januar 2007 sind die neuen allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Kraft getreten. Folglich mussten die Strafvollzugsanstalten in Zusammenarbeit mit der Einweisungsbehörde, gemäß Art. 75 Abs. 3 und Art. 90 Abs. 2 StGB, Vorkehrungen treffen um einen Vollzugplan, zusammen mit der verurteilten Person, für die Dauer der Strafe oder der Maßnahme zu erstellen.

Seit 2001 wurden in der Strafanstalt EPO schon Beurteilungen durchgeführt (siehe Punkt 2.2 Kriminologische Analyse bei der Strafanstalt Etablissements de la Plaine de l'Orbe (EPO)). Indem man sich auf die diversen neuen Beurteilungsinstrumente und den legalen Rahmen eingestellt hat, wurde die Aufgabe der Evaluationsbeauftragten im Laufe der Zeit immer präziser. In Absprache mit der Leitung der EPO und um vergleichbare Dokumente zu erhalten, wurden die PES/PEM, die zwischen Januar 2007 und März 2012 erstellt wurden, erfasst.

Im Rahmen des Projektes wurde entschieden nur die Strafanstalt EPO und nicht Strafanstalt Etablissement Pénitentiaire de la Tuilière, zu untersuchen. Ein Vergleich zwischen beiden Anstalten ist durch den Unterschied der Population nicht möglich, da in der ersten Männer und in der zweiten Frauen inhaftiert sind. Des Weiteren, vollziehen mehr Männer eine Freiheitsstrafe als Frauen. Deswegen wurde entschieden sich auf diese Population, der man am häufigsten in Strafanstalten begegnet und mit denen die Evaluationsbeauftragten am meisten zu tun haben, zu konzentrieren.

### 2.3.3 Kriminologische Analyse vom Standpunkt derer die sie durchführen (Evaluationsbeauftragte)

#### 2.3.3.1 Befragungen

Halbstrukturierte Interviews wurden mit 5 Evaluationsbeauftragten der EPO durchgeführt. Vier große Themen wurden zusätzlich zu den von der Forschungsleiterin gesammelten Informationen erörtert. Des Weiteren konnte die befragte Person noch andere Themen ansprechen und das Thema, das für sie am wichtigsten schien, am ausführlichsten besprechen, da die Prioritätendefinition der Akteure beim qualitativen Bewertungsprozess eine Rolle spielt. Die Interviews werden in folgende Themenbereiche gegliedert:

- Zweck der kriminologischen Analyse vom Standpunkt des Evaluators;
- Ausmaß der Analyse vom Standpunkt des Evaluators;
- Art wie der Evaluator seine kriminologische Analyse durchführt;
- Hindernisse auf die der Evaluator bei der Erstellung seiner Analyse trifft.

Die Auswertung der PES/PEM und dessen Konfrontation mit dem Stand der Literatur haben einige Fragen aufgeworfen. Durch die Interviews konnten einige dieser Fragen beantwortet werden.

### 2.3.3.2 Focus group

Nach der Auswertung der Befragungen wurden die Evaluatoren gemeinsam befragt, um die Hauptelemente der individuellen Befragungen zu besprechen. Im Rahmen eines *focus group* konnten die Evaluationsbeauftragten sich frei zu Verbesserungsvorschlägen äußern. Ein Hauptaugenmerk waren die Elemente um ihre Analyse zu begründen und die am häufigsten auftretenden Probleme.

## 2.3.4 Kriminologische Analyse vom Standpunkt derer die sie verwenden

### 2.3.4.1 Befragungen

Auch hier wurden Befragungen durchgeführt, diesmal mit den Nutzern der kriminologischen Analyse um Entscheidungen, die ihnen obliegen, anzupassen. Befragungen wurden mit folgenden Akteuren durchgeführt:

- Leitung der Strafanstalt EPO
- Mitarbeiter der Strafvollzugsbehörde des Kanton Waadt (OEP)
- Strafvollzugsrichter (juge d'application de peine, JAP)

Das Hauptinteresse dieser halbstrukturierten Interviews lag darin den Gebrauch der kriminologischen Analyse festzustellen. Die Fragen beschäftigten sich vor allem mit dem Nutzen und dem Bedarf der kriminologischen Analyse seitens der Befragten. Hiermit sollte festgestellt werden welche Relevanz sie der Evaluation zuschreiben, welche Informationen vorrangig erscheinen und welche regelmäßig fehlen, und in wie weit der Inhalt und die Form dieser Informationen ihren Anforderungen entspricht.

### 2.3.4.2 Focus group

Die Mitglieder der *Commission interdisciplinaire consultative* (CIC), auch Nutzer der kriminologischen Analyse, wurden im Rahmen eines *focus group* zu den obengenannten Themen befragt.

### 3. Literaturrecherche betreffend der Einschätzung des Rückfallrisikos

#### 3.1 Methodik

Eine systematische Literaturrecherche wurde in den Datenbanken National Criminal Justice Reference Service (NCJRS), Criminal Justice Abstracts und PsychInfo, sowie in den Hauptfachzeitschriften durchgeführt (wie z.B. *La Revue internationale de criminologie et de police technique et scientifique*; *Criminologie*; *Criminology*; *International Journal of Forensic Mental Health*; *Criminal Justice and Behavior*). Durch die Universitätsbibliothek konnte auf schriftliche oder digitale Versionen der Zeitschriften zugegriffen werden. Der Begriff „analyse criminologique“ konnte in der wissenschaftlichen Literatur nicht gefunden werden, stattdessen wird eher von „Risikoeinschätzung“ oder „Gefährdungsbeurteilung“ gesprochen, welche den behandelten Aspekten am nächsten kommt. Folglich waren die Hauptstichwörter folgende: auf französisch: *évaluation du risque ou de la dangerosité*; *gestion du risque* und auf Englisch: *recidivism risk assessment*; *violence risk prediction*; *violence risk assessment*. Des Weiteren wurden die Bewertungsinstrumente auch mit Hilfe von Stichwörtern gesucht (z.B. HCR-20; PCL-R; SVR-20 et SAPROF). Anhand der Titel und Zusammenfassungen wurden die unterschiedlichen Artikel ausgewählt. Auf die gleiche Weise wurde eine Suche auf den Suchmaschine Google ([www.google.com](http://www.google.com)) und Google Scholar ([scholar.google.com](http://scholar.google.com)) durchgeführt. Daraufhin wurden die in den gefundenen Artikeln angegebenen Referenzen analysiert, um weitere relevante Studien zu identifizieren.

#### 3.2 Allgemeine Lage: vier Generationen der Gefährdungsbeurteilung

Angesichts des steigenden Interesses für die Gefährdungsbeurteilung von Gefangenen oder Personen mit psychischen Störungen ist die Zahl der Studien, die sich darauf beziehen, sehr groß. Des Weiteren sind viele unterschiedliche Standpunkte bezüglich der existierenden Bewertungsmethodik aufgeführt. In diesem Bereich gibt es keine Übereinstimmung über die verlässlichste Bewertungsmethode. Dies erschwert den Anwendern die Entscheidung für ein Bewertungsinstrument. In den folgenden Abschnitten erläutern wir die unterschiedlichen bestehenden Bewertungsmethoden, um die Wahl der Strafanstalt EPO zu verstehen. In unserer Ausführungen übernehmen wir die vier Dimensionen von Andrews und Bonta (2006; 2007), mit denen sie die Entwicklung und Verbesserungen im Bereich der Gefährdungsbeurteilung in Generationen kategorisiert haben.

##### 3.2.1 Erste Generation : der klinische Ansatz

Während geraumer Zeit wurde die Rückfallrisikoeinschätzung nur auf intuitive Weise, ohne spezifische Methode oder empirische Validation durchgeführt. Sie beruhte hauptsächlich auf der Erfahrung der Praktiker (vor allem Psychologen, Psychiater, Sozialarbeiter), also auf deren persönlich Erlebtem, ihrem Wissen und ihrer Beurteilung. Aufgrund der einhergehenden Subjektivität wurde dieser Ansatz heftig kritisiert. „Das Personal beurteilte, gesteuert von der eigenen Bildung und beruflicher Erfahrung welcher Delinquent Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen unterzogen wird“ (frei übersetzt von Andrews und Bonta, 2007, S. 3). Die rein klinische Beurteilung zieht also unterschiedliche Risiken mit sich, wie z.B. Fehlerrisiko, Risiko der Befangenheit, Risiko der falsch positiven und der falschen negativen Ergebnisse, verursacht durch die mit der Evaluation beauftragten Person. Einige Studien (siehe Meehl, 1954; Steadman und Cocozza, 1974; Thronberry und Jacoby, 1979; Mossman, 1994) haben gezeigt, dass klinische Beurteilungen eine große Fehlerrate haben. Bei dieser Vorgehensweise basiert die endgültige Entscheidung des Kliniklers weder auf ausreichend objektiven Elementen noch stützt sie sich auf ein Bewertungssystem, das parallel zu den

klinischen Befragungen läuft und an die entscheidenden Faktoren, die zur Schlussfolgerung geführt haben, anknüpfen könnte. Die geringe prädiktive Validität dieses Bewertungssystems hat trotz allem nicht zu dessen Verschwinden geführt. Darüberhinaus, bleiben diese Instrumente nützlich und praktisch für das Verständnis der psychologischen Strukturen und der besonderen Dynamik des Delinquenten (Hanson und Morton-Bourgon, 2007).

### 3.2.2 Zweite Generation : der aktuarische Ansatz und statistische Skalen

Seit den siebziger Jahren besteht die zweite Generation der Risikoeinschätzung. Sie wurde erstellt, um die Befangenheit und die Fehler des klinischen Ansatzes auszugleichen. Zu diesem Zeitpunkt wurden die ersten aktuarischen Risikoeinschätzungsinstrumente entwickelt. Persönliche Faktoren (wie z.B. Drogenvergangenheit), die das Rückfallrisiko erhöhen, werden berücksichtigt und quantitativ erfasst. Einige Beispiele dieser Instrumente sind VRAG, SORAG, Statique-2000 oder auch MnSOST-R.

Fast keine Instrumente der zweiten Generation beruhen auf theoretischen Grundlagen, sie basieren stattdessen auf der Anwendung der Statistik um die Rückfallrisikofaktoren zu erkennen. Daher werden Faktoren, die theoretisch mit dem kriminellen Verhalten in Verbindung stehen, nicht berücksichtigt, stattdessen werden ausschließlich historische und statische Faktoren festgehalten. Eine Person kann durch statische Faktoren, wie z.B. Geschlecht, Alter oder auch Vorgeschichte, als Person mit hohem Rückfallrisiko eingestuft werden. Allerdings können diese Faktoren nicht bearbeitet werden, da sie unveränderlich sind (Ulrich und Coid, 2011). Außerdem ist das Ziel der Beurteilungen, Maßnahmen vorzuschlagen um das Rückfallrisiko in der Gemeinschaft zu senken und die Reintegration in die Gemeinschaft nach der Haftentlassung zu erleichtern. Die rein statistischen Techniken ermöglichen nur eine Klassifizierung der Gefangenen, jedoch keine individuelle Beurteilung der Lage, in der sie sich befinden. Diese Methoden sind daher zu starr und das Risiko besteht mehrere interessante Faktoren, die wichtige Nuancen zur Beurteilung beitragen könnten, zu verpassen. Wie Moulin und Gasser (2012) hervorheben, „beeinträchtigt die Fokussierung auf die statischen Risikofaktoren jeglichen Blick auf eine Veränderung oder Entwicklung der Personen, unabhängig von den Modalitäten des Strafvollzugs oder der Betreuung“ (freie Übersetzung, S. 1776-1777). Eine der größten Schwächen dieses Instruments der Risikoeinschätzung der zweiten Generation liegt darin, dass die statistischen Skalen die positive Entwicklung der Delinquenten nicht berücksichtigen. Infolgedessen verändert sich das Risikoniveau nie in eine positive Richtung. Für eine Person, mit Drogenvergangenheit zum Beispiel wird dieser Risikofaktor immer miteinbezogen auch wenn diese Person mittlerweile keine Drogen mehr konsumiert. Im Umkehrschluss kann das Risiko auch ansteigen, wenn eine Person beispielsweise neue Delikte verübt, wodurch das Rückfallrisiko steigt.

Trotzdem können die Vorzüge der zweiten Generation hervorgehoben werden, da diese Instrumente gute Zuverlässigkeit und Objektivität aufzeigen und einfach im Gebrauch sind. Es konnte schnell festgestellt werden, dass die zweite Generation mit den aktuarischen Risikoeinschätzungsinstrumenten wirkungsvoller ist, als die klinische Beurteilung, um kriminelles Verhalten vorherzusehen. Mehrfach konnte in der Forschung gezeigt werden, dass aktuarische Instrumente bessere Resultate zur Prädiktion kriminellen Verhaltens liefern als klinische Beurteilungen (siehe Mossman, 1994; Aegisdóttir *et al.*, 2006; Grove *et al.*, 2000). Grove *et al.* (2000) haben beispielsweise eine Metaanalyse von 136 Studien durchgeführt um beide Ansätze zu vergleichen. Die Resultate zeigen, dass in 47% der Studien die aktuarischen Methoden effizienter waren als die

klinischen Prozeduren, und in nur 6% der Studien war es umgekehrt. Wie Guay *et al.* (2009) hervorheben, „haben die traditionellen klinischen Beurteilungen ihren Platz den weitaus strukturierteren Beurteilungen überlassen. In diesen Beurteilungen sind die Punkte klar etabliert und ihr relatives Gewicht festgelegt. Durch die aktuarischen Instrumente werden Regeln zur objektiven Kodifizierung angewendet, die nicht von diversen fehlerhaften kognitiven Strategien beeinflusst werden, die mit der klinischen Beurteilung einhergehen, wie z.B. illusorische Korrelationen (Verbindung zweier Elemente ohne dass eine wahre Verbindung besteht) oder Verankerung (Interpretation der vom Praktiker erhalten Informationen ist sehr getrübt durch seine Ausgangsansicht des Delinquenten)“ (frei übersetzt von Guay, 2006).

### 3.2.3 Dritte Generation: Risiko- und Bedarfsskalen

Mit dem Bewusstsein für die Grenzen der Beurteilung der zweiten Generation hat die wissenschaftliche Gemeinschaft, in 80er Jahren, angefangen neue Bewertungsinstrumente, wie HCR-20, SVR-20 und SAVRY, zu entwickeln. Diese Instrumente berücksichtigen dynamische Risikofaktoren, die sich im Laufe der Zeit möglicherweise verändern. Sie spiegeln die aktuelle Lage und konstante Entwicklung des Delinquenten wieder. Es geht zum Beispiel um die Positionierung der Person gegenüber seinen Taten, die Bedeutung der Familie und des sozialen Netzwerkes und um seine Zukunftspläne.

Die statischen Faktoren, wozu die kriminelle Vergangenheit gehört, nehmen in den Risikoeinschätzungsinstrumenten weiterhin einen wichtigen Platz ein, und finden sich auch (aber nicht ausschließlich) in der dritten Generation wieder. Einige der Fragen handeln vom derzeitigen Arbeitsverhältnis (eine Person kann seine Arbeitsstelle verlieren oder eine Arbeit finden), straffälligen Freunden (eine Person kann Freunde gewinnen und verlieren), den familiären Verhältnissen (vorteilhaft oder unvorteilhaft), etc. Die Risikoeinschätzungsinstrumente der dritten Generation berücksichtigen Veränderungen der Lage des Delinquenten und liefern den Praktikern Informationen über die Bedürfnisse für ihre Interventionen. Veränderungen in den Auswertungen einiger Risiko- und Bedürfnisseinschätzungsinstrumente hängen mit Veränderung des Rückfalls zusammen (Bonta, 2002; Arnold, 2007; Raynor, 2007). Für Justizvollzugsprogramme und -personal, das mit dem Risiko des Delinquenten umgeht, ist der Beweis für die dynamische Validität extrem wichtig. Dynamische Validität bedeutet, dass eine Veränderung der Risikoauswertung eine Veränderung in der Wahrscheinlichkeit, dass ein neues Vergehen verübt wird, darstellt. Die Risiko- und Bedürfnisseinschätzungsinstrumente bieten somit eine Möglichkeit die Effizienz oder Ineffizienz der Betreuungsprogramme und -strategien zu kontrollieren. Die dritte Generation der Risikoeinschätzung unterscheidet sich von der zweiten indem sie nicht nur die Risiken sondern auch die Bedürfnisse des Delinquenten misst und bestimmt.

### 3.2.4 Vierte Generation : Systematische und globale Beurteilungsinstrumente

Laut Nivea(2011) ist seit Beginn des neuen Jahrhunderts eine neue Generation von Beurteilungsinstrumenten erschienen. Diese soll über Fragen zu dynamischen und statischen Aspekten hinausgehen und das, über die Jahre angehäuften, Wissen über Rückfall und seine Beurteilung miteinbeziehen. Diese Instrumente verzeichnen eine große Anzahl an Variablen, darunter kriminologische aber auch soziodemographische und klinische.

Die vierte Generation erkennt auch die Rolle der persönlichen Fähigkeiten, um eine prosoziale Orientierung aufzubauen, der Beurteilung des Response-Faktors um den Behandlungsnutzen zu steigern, und die der erhöhten Betreuung, von Anfang bis Ende. Die Beurteilung der Bedürfnisse



bezieht sich auf kriminogene und nicht kriminogene Bedürfnisse. In der Tat „können Instrumente der vierten Generation helfen die Erfolgsbereiche durch einen Fall-Management-Plan, der anstrebt das Risiko zu senken, sowie die Bereiche, in denen eine Strategieänderung erforderlich ist, um die Fähigkeit der Risikominderung zu maximieren, zu definieren. Sie ermöglichen dem Evaluator dem Konzept der „Vorrangstellung der klinischen Intervention“ zu folgen, das bedeutet, dass die aktuarische Einschätzung mit der subjektiven Beurteilung des Evaluators der Rolle der Schutzfaktoren, mildernden Umstände oder anderen besonderen Faktoren in dem Fall, angeglichen werden kann“ (frei übersetzt von Campbell *et al.* 2007, S.4).

Diese neuen Risikoeinschätzungsinstrumente verbinden die systematische Intervention und Kontrolle mit einerseits der Beurteilung einer breiten Palette von Risikofaktoren, die bis dato nie gemessen wurden, und andererseits mit persönlichen, für die Behandlung wichtigen Faktoren (Andrews, Bonta und Wormith, 2006). Der *niveau de service-inventaire de gestion des cas* (NS-IGC; Andrews, Bonta und Wormith, 2004) und der *Violence Risk Scale* (VRS; Wonf und Gordon, 2006) sind einige Beispiele der Risikoeinschätzungsinstrumente der vierten Generation.

Da diese Instrumente erst kürzlich entwickelt wurden, gibt es nur wenige wirklich genaue und vor allem unabhängige Validierungen. Die wenigen Bestehenden weisen technische Probleme auf, die im Zusammenhang stehen mit der großen Anzahl an zu validierenden Faktoren und die dadurch große Anzahl an Studienprobanden.

### 3.3 In der Strafanstalt EPO verwendete Beurteilungsinstrumente

Wie schon zuvor erläutert haben einige Beurteilungsbeauftragte der Strafanstalt EPO eine Ausbildung für die Verwendung von zwei Beurteilungsinstrumenten. Dabei handelt es sich um den HCR-20 und PCL-R (oder Hare-Skala). Die von den Beurteilungsbeauftragten am häufigsten verwendeten Instrumente (HCR-20, PCL-R, SVR-20 und SAPROF) gehören zur dritten Generation. Da ihre Validität bewiesen wurde, werden diese Instrumente in den folgenden Abschnitten ausführlich vorgestellt.

#### 3.3.1 Historical Clinical Risk Management-20 (HCR-20)

Der HCR-20 „ist ein Leitfaden zur Risikoeinschätzung und kein psychologischer Test“ (frei übersetzt von Webster *et al.*, 1997, S.1), der zu den am häufigsten verwendeten Instrumenten zählt. Basierend auf einer Zusammenfassung des gesammelten Wissens aus der Fachliteratur, wurde dieses Instrument entwickelt, um über ein Werkzeug zu verfügen, das leicht von den Klinikern verwendet werden kann, um das Rückfallrisiko von Personen, die potenziell eine Gefahr für die Gemeinschaft darstellen, zu messen. Es handelt sich um ein halbstrukturiertes Instrument. Wie Borum (1996) hervorhebt, „liegt der vielversprechende Aspekt dieses Instruments darin, dass es auf einem konzeptuellen Modell oder System zur Beurteilung von Gefahren oder Risiken basiert, seiner Grundlage auf empirischer Literatur, seinem operationell-definiertem Kodierungssystem, welches die Gültigkeit erhöht, und seiner einfachen Handhabung, bezeugt durch die Schnelligkeit seiner Verwendung und durch das Delegieren der aufwendigen Arbeit an einen Assistenten“ (frei übersetzt, S.950).

Das Interesse dieses Instruments liegt darin, dass es nicht nur auf statischen Faktoren basiert. Es ist aus 20 items zusammengestellt, die in drei Kategorien verteilt sind (Anhang 3, Punkt 1):

- Historische Informationen über die Person (10 items): Diese Faktoren haben mehr Gewicht in der Beurteilung da gezeigt werden konnte, dass sie wichtige Faktoren für die Risikoeinschätzung sind. Diese Informationen können durch Strafakten zusammengetragen werden (Gutachten, Urteil).
- Klinische Informationen (5): diese Informationen werden während der Befragung der eingewiesenen Person gesammelt.
- Risiko-Management-Informationen (5): auch diese Informationen werden während der Befragung der eingewiesenen Person zusammengetragen. Sie informieren über die Zukunft der Person und die Umstände, die diese Person bei der Entlassung vortreffen wird. Dies ermöglicht es Informationen zur zukünftigen Lage mit der die Person konfrontiert sein wird, zu liefern.

„Was die Kommunikation der Beurteilungsergebnisse betrifft, erscheint es uns wichtig, dass die Berichte in einer Art und Weise verfasst sind, dass weder die Gerichte, noch der Revisionsausschuss oder die Bewährungskommission, etc. diese fehlerhaft interpretieren könnten. Deshalb empfehlen wir den Evaluatoren die Struktur des HCR-20 in ihrem Bericht zu übernehmen. [...] Der Bericht endet mit einem Teilabschnitt, der eine zusammenfassende Beurteilung umfasst. Diese Beurteilung muss sich auf die durchgeführte und in den vorherigen Seiten erläuterte Analyse stützen und ausreichend detaillierte Erklärungen bieten, um die intrinsische Logik zu verstehen. Die in Wahrscheinlichkeiten ausgedrückte Beurteilung sollte die Dauer, für die sie zutrifft, benennen, erklären wie die Prädiktion abhängig von der Entwicklung der Lage abweichen könnte und einen Basissatz der beobachteten Gewalttätigkeit in relevanten Proben nennen. Angesichts des heutigen Stands des HCR-20 könnte es ratsamer sein die Wahrscheinlichkeit in „schwach“, „mittel“ und „hoch“ auszudrücken, anstatt zu versuchen Prozentsätze, die nicht richtig wären, zu errechnen“ (frei übersetzt von Webster *et al.*, 1997, S. 11-12).

Laut Niveau (2011) „ist das Kennzeichnende des HCR-20, dass er seine Bedeutung im klinischen Bereich behält. Es ist also nicht ausreichend zu versuchen eine mathematische Einschätzung des Rückfallrisikos durchzuführen indem man die Bewertungspunkte der items einfach zusammenzählt und sich mit einem Vergleich des erhaltenen scores begnügt“ (frei übersetzt, S.88). Mit anderen Worten wird das Rückfallrisiko nicht durch eine „einfache“ Addition der Risikofaktoren bestimmt, sondern durch eine Beurteilung seitens des Kliniklers, der das Gewicht der einzelnen Risikofaktoren in der spezifischen Situation, berücksichtigt.

Der HCR-20 kann „nützlich sein um die Risikoreduktion nach einer Behandlung zu beurteilen“ (frei übersetzt von Webster *et al.* 1997, S.16). Folglich kann er zur Phasenbilanz angewendet werden, um festzustellen, ob das Rückfallrisiko durch die Behandlung gemindert werden konnte, stabil blieb oder erhöht wurde.

Im Allgemeinen zeigen die Studien dass das Prädiktionsniveau des HCR-20 für den allgemeinen und gewaltsamen Rückfall geeignet ist (Douglas *et al.*, 1999; Niveau, 2011; Robbé *et al.*, 2011).

### 3.3.2 Hare Psychopathy Checklist-Revised (PCL-R)

Die PCL-R wurde 1980 von Hare entwickelt (Hare, 1991). Es handelt sich um eine Skala zur Messung von Psychopathie, die zuletzt 2003 revidiert wurde (PCL-R). Die psychopathischen Züge werden dabei als Risikofaktoren angesehen, wodurch die PCL-R Skala in mehrere Auswertungsinstrumente integriert wurde (wie z.B. VRAG, HCR-20 und SVR-20) (Vogel *et al.*, 2012). Allerdings wurde diese

Skala im Laufe der Zeit immer öfters als unabhängiges Risikoeinschätzungsinstrument verwendet (Dolan und Doyle, 2000; Niveau, 2011).

Es handelt sich um ein Instrument um kriminelles Verhalten in zwei sich ergänzenden Blickwinkeln zu betrachten: die Persönlichkeitszüge und das dissoziale Verhalten. Die am häufigsten verwendete Form dieser Skala enthält 20 items und hat eine 2-Faktoren-Struktur (Anhang 3, Punkt 2):

- Faktor 1 umfasst Persönlichkeitszüge wie z.B. Egozentrik, Gefühlslosigkeit und Manipulation anderer (Narzissmus und emotionelle Unfähigkeit). Dieser Faktor ist stabil.
- Faktor 2 bezieht sich auf das Verhalten, das heißt auf den sozial abweichenden, dissozialen und chronisch instabilen Lebensstil. Dieser Faktor verändert sich im Laufe der Zeit.

Das Ergebnis des PCL-R wurde häufig mit dissozialem Verhalten nach der Entlassung in Verbindung gebracht um die Validität der Skala zu testen. In mehreren Studien wurde festgestellt, dass obgleich der PCL-R genau genommen keine Risikoeinschätzung ermöglicht, er eine gute Validität für die Prädiktion von allgemeinem, sexuellen oder gewalttätigen Rückfall hat (siehe Salekin *et al.*, 1996; Hemphill *et al.*, 1998; Grann *et al.*, 1999; Gendreau *et al.*, 2002). Coté (2001) geht davon aus, dass „Psychopathen, die auf dieses Instrument basierend als solche definiert wurden, häufiger, schneller und gewalttätiger rückfällig werden als Nicht-Psychopathen“ (frei übersetzt, S.1). Laut Pham (1998) „sagt [das Endergebnis] die gewalttätigen Rückfallrisiken bei Sexualstraftätern und solchen mit bedeutenden psychischen Störungen, positiv vorher“ (frei übersetzt, S.436).

Die Nutzer des PCL-R sollten eine fortgeschrittene Ausbildung im psychologischen, sozialen oder medizinischen Bereich und Erfahrung mit der kriminellen Bevölkerung haben.

### 3.3.3 Sexual Violence Risk (SVR-20)

Außer diesen Instrumenten zur Beurteilung des allgemeinen Rückfallrisikos, gibt es auch Instrumente die das Rückfallrisiko für spezifische Delikte bewerten (Anhang 3, Punkt 3). Ein Beispiel dieser Instrumente ist der SVR-20, der im Bereich des sexuellen Rückfalls statische und klinische Faktoren kombiniert. Boer, Hart, Kropp und Webster haben den SVR-20 1997, basierend auf Fachliteratur zu empirischen Studien und Gutachten von Klinikern, entwickelt. Das Instrument soll Klinikern helfen ihre Vorgehensweise zu strukturieren um Elemente aufzudecken, die das Rückfallrisiko des Sexualstraftäters beurteilen können. Allerdings kann, wie auch bei der klinischen Einschätzung, eine große Variation der Schlussfolgerungen zwischen den unterschiedlichen Evaluatoren erwartet werden. Denn, wie von Hanson und Morton-Bourgon (2009) hervorgehoben wurde, besteht keine explizite Prozedur um die An- oder Abwesenheit von items in einem score, der das Risikoniveau der zu beurteilenden Person definiert, zu verwandeln. Tatsächlich empfehlen Boer *et al.* (1997) die items nicht zusammenzuzählen, sondern jedes item einzeln als Indikator zu erfassen um die Beurteilung durch den Evaluator besser zu steuern und diesem die Entscheidung über das Risiko zu überlassen (niedrig, mittel, hoch).

Die Autoren des SVR-20 haben 20 Risikofaktoren definiert, welche in drei Kategorien unterteilt werden (Boer *et al.*, 1997):

- 1) Merkmale zur psychosozialen Anpassung. Die meisten dieser Merkmale sind chronologischer Natur, das heißt sie entsprechen relativ stabilen und beständigen Eigenschaften, wobei andere dem vergangenen oder gegenwärtigen Verhalten entsprechen.

- 2) Merkmale bezüglich Sexualdelinquenz. Auch in diesem Fall geht es hauptsächlich um chronologische Merkmale, wenngleich einige dynamische Elemente enthalten sind.
- 3) Zwei Merkmale zu Zukunftsplänen. Diese Faktoren sollen das gegenwärtige sowie das vergangene Verhalten widerspiegeln.

Darüberhinaus besteht die Möglichkeit andere items unter der Kategorie „andere Überlegungen“ zu kodieren, abhängig von der Besonderheit des Falles. Dadurch können weitere Aspekte berücksichtigt werden, die nicht in den 20 items enthalten sind.

Die prädiktive Validität des SVR-20 ist wenig erforscht (Pham und Ducro, 2006), allerdings haben Dempster und Hart, Vogel *et al.* (2005), sowie Hanson und Morton-Bourgon (2009) gezeigt, dass der SVR-20 ein gutes Niveau für die Prognose von Sexualdelikten hat.

### 3.3.4 Structured Assessment of Protective Factors for violence risk (SAPROF)

Mitunter ergibt die Fokussierung auf die Risikofaktoren eine Überbewertung des Rückfallrisikos, was nicht nur Folgen für den Täter hat, im Sinne von Freiheitsentzug, sondern auch finanzielle Kosten für die Gesellschaft (Miller, 2006; Ruiter und Nicols, 2011). Rogers (2000) stellt auch fest, dass die Fokussierung auf Risikofaktoren zu einer Stigmatisierung des Inhaftierten führt.

Nach dem Beispiel der Risikofaktoreinschätzungsinstrumente und um diese auszugleichen, wurden neue Bewertungsskalen, wie zum Beispiel der SAPROF entwickelt. Das Ziel dieser neuen Skalen ist die Bewertung der Schutzfaktoren. Wie Ulrich und Coid (2011) betonen, haben wenige Studien gezeigt wieso eine Person mit hohem identifizierten Rückfallrisiko nicht rückfällig wird. Yoon *et al.* (2000) haben festgestellt, dass Schutzfaktoren ein besseres, verständnisvolleres Bild der Personen und dadurch ein holistischeres Risiko-Management liefern können.

Der SAPROF wurde 2009 von Ruiter, Bouman und Vries Robbé entwickelt (Anhang 3, Punkt 4). Nach der Auslegung von Vogel *et al.* (2011) wurden 15 Schutzfaktoren ausgesucht, da sie laut Fachliteratur empirisch mit der Reduktion des zukünftigen gewalttätigen Verhalten verbunden sind. Es handelt sich hauptsächlich um dynamische Faktoren (Ausnahmen sind Intelligenz und die sichere Bindung während der Kindheit). Hierdurch erhält man ein vollständigeres Bild der Person in seinem eigenen Umfeld. Der Zweck des SAPROF liegt darin der Behandlung und dem Risikomanagement eine Richtung zu geben. Er soll immer ergänzend zu einem Prognoseinstrument wie dem HCR-20 oder dem SVR-20 verwendet werden (Vries Robbé und Vogel, 2009; Ruiter und Nicholls, 2011; Vogel *et al.*, 2011).

Der SAPROF ist in 3 Teilbereiche unterteilt:

- Internale items: persönliche Eigenschaften die als protektiv gelten.
- Motivationale items: die Motivation der Person sein Leben positiv anzugehen.
- Externale items: Faktoren die die Person vor potenziell negativen Auswirkung von außen schützen.

Genau wie der HCR-20 und der SVR-20 hängt die endgültige Kodierung des SAPROF nicht nur von der Berechnung der items ab, sondern liegt auch an der Integration, der Kombination und der Gewichtung der items im spezifischen Fall. Die endgültige Auswertung des Nicht-Rückfallrisikos wird in *niedrig*, *mittel* und *hoch* ausgedrückt.

Mit Hilfe dieses Instruments soll nicht nur das zukünftige Gewaltrisiko vorhergesagt, sondern auch die klinische Intervention und die Entscheidungsfindung unterstützt werden. Die Schutzfaktoren werden als Eigenschaften des Täters, seines Umfelds und seiner Situation definiert, die ihn davor schützen ein gewalttätiges Verhalten zu wiederholen.

Laut Ruitter und Nicholls (2011) muss allerdings hervorgehoben werden, dass nicht alle Faktoren wörtlich genommen werden sollen. Dass man verheiratet ist, bedeutet nicht unbedingt, dass das Verhältnis gut ist.

Da der SAPROF erst kürzlich entwickelt wurde, konnte er im Vergleich zu den oben aufgeführten Instrumenten bisher wenig untersucht werden. Allerdings zeigen vier Studien, dass dieses Instrument eine gute prädiktive Validität für die Abwesenheit von Rückfällen bei Gewaltdelikten aufzeigt (Robbé und Vogel, 2009, Robbé *et al.*, 2011 ; Yoon *et al.*, 2011 ; Ulrich und Coid, 2011).

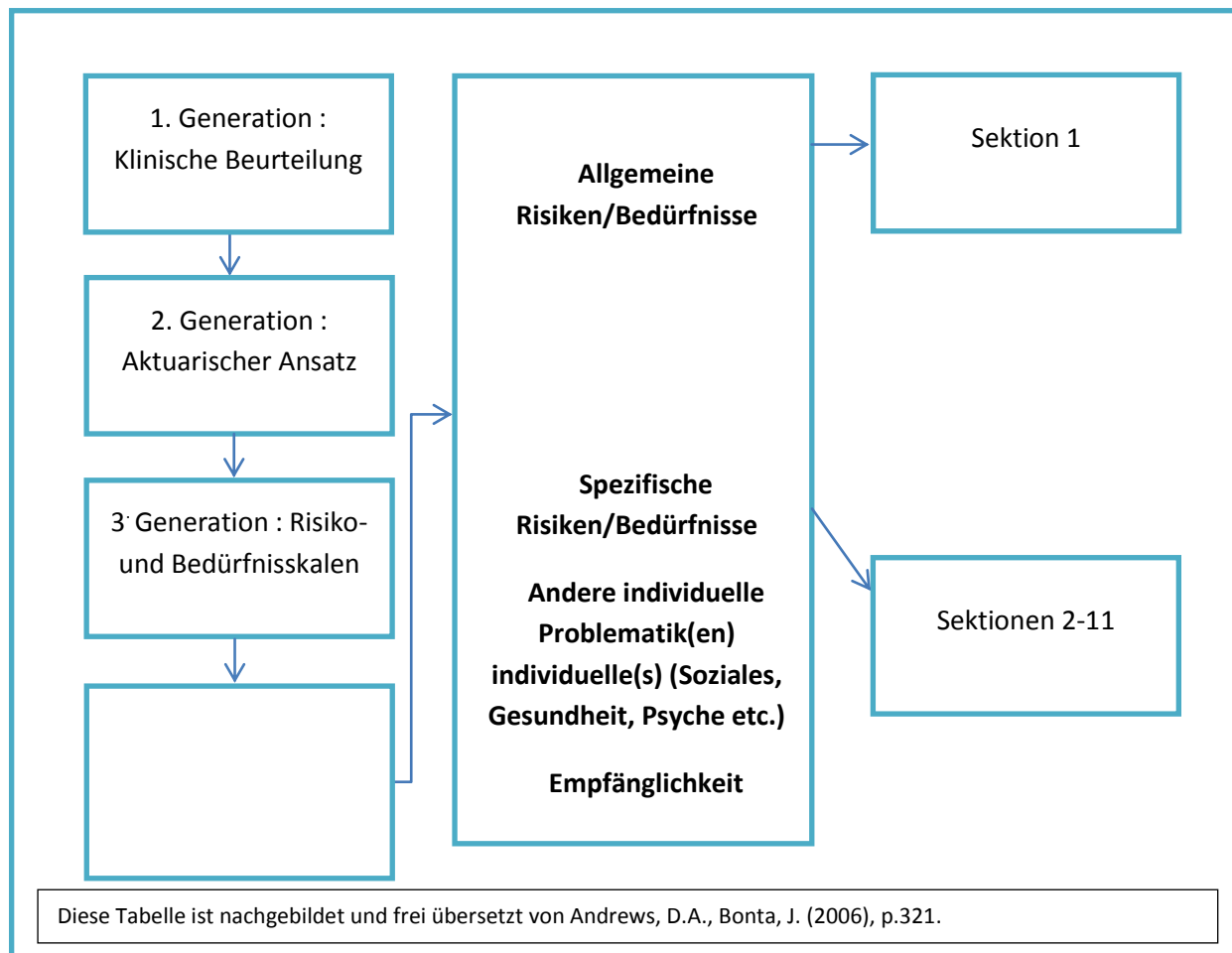
Dieses Instrument hat jedoch noch gewisse Einschränkungen, da die wissenschaftliche Grundlage des SAPROF begrenzt und die Möglichkeit der Verallgemeinerung noch nicht bewiesen ist. Es handelt sich um einen positiven, gemeinschaftlichen Ansatz, wodurch Lösungen zwischen Klinkern und Delinquenten gefunden werden könnten, was beide Seite motiviert. Regelmäßige Beurteilungen werden empfohlen, da sogar noch nach der Entlassung sich alles in beide Richtungen verändern kann.

### 3.3.5 Level of Service/Case Management Inventory (LS-CMI)

Hier scheint es angebracht, den LS-CMI oder Level of Service/Case Management Inventory vorzustellen, obwohl dieser nicht von den Beurteilungsbeauftragten verwendet wird. Der LS-CMI beruht auf der Basis des LSI-R (Level of Service Inventory-Revised), welcher gute Resultate bezüglich der Vorhersage von kriminellem Verhalten gezeigt hat (Andrews und Bonta, 1995; Gendreau *et al.*, 1996, 2002). Der LSI-R gehört zur dritten und der LS-CMI zur vierten Generation der Einschätzungsinstrumente. Diese vierte Generation, soll laut einigen Autoren wie z.B. Andrews und Bonta (2006) oder Campbell *et al.* (2007) die größte prädiktive Validität haben. Der Schwerpunkt dieser Instrumente liegt auf der Verbindung der Beurteilung und des Managements des spezifischen Falls (siehe auch 3.2.4).

Die Tabelle 1 resümiert die vier Generationen sowie die Vorgehensweise des LS-CMI.

**Tabelle 1. Zusammenfassung der vier Generationen der Risikoeinschätzungsinstrumente und des LS-CMI**



Andrews, Bonta und Wormith haben den LS-CMI 2004 entwickelt. Ein Vorteil dieses Instrument ist die solide theoretische Grundlage. Nicht nur die Aspekte zur Verbesserung des Fallmanagements und der Rückfall-Risiko-Einschätzung werden berücksichtigt, sondern auch die Planung der Behandlung und Serviceleistungen (Andrews, Bonta und Wormith, 2004; Charton *et al.*, 2011). „Hauptsächlich basiert er auf einer Begegnung mit der betreffenden Person und einer eingehenden Studie der Akte“ (frei übersetzt von Charton *et al.*, 2011, S.286). Laut Andrews und Bonta (2006) sind die

wichtigsten Eigenschaften dieses Instruments die Integration des Fallmanagements, die Fokussierung auf die kriminogenen Bedürfnisse des Delinquenten, letzteren zu motivierten konkrete Ziele zu setzen um eine Veränderung herbeizuführen, und Mittel zu wählen um diese Ziele zu erreichen. „Der LS-CMI besteht aus 43 items, unterteilt in 8 Kategorien kriminogener Bedürfnisse: kriminelle Vorgeschichte (8 items), Bildung und Arbeit (9 items), Familie und Beziehung (4 items), Freizeitaktivitäten (2 items), Umgang (4 items), Drogen- und Alkoholprobleme (8 items), prokriminelle Einstellung und Ausrichtung (4 items) und antisoziales Verhalten (4 items). Die Mehrheit der items des LS-CMI sind mit „Ja“ oder „Nein“ (1 = „Ja“, 0 = „Nein“) zu beantworten, wobei einige auf einer Skala von 0 bis 3 zu bewerten sind (0 und 1 = 1, 2 und 3 = 0). Das Endergebnis gibt Informationen bezüglich des Risikoniveaus, das vom Delinquenten ausgeht, und die Zwischenergebnisse lassen auf die kriminogenen Bedürfnisse schließen“ (frei übersetzt von Guay, 2012, S.13).

### 3.4 Zusammenfassung

Die besten Instrumente zur Beurteilung des Rückfallrisikos verwenden mehrere Methoden (Bonta, 2000). Die von der Strafanstalt EPO ausgewählten Einschätzungsinstrumente gehören zur dritten Generation, welche die positiven Aspekte der klinischen Beurteilung miteinbeziehen, wodurch sie den Beurteilungsprozess nicht „entmenschlichen“, sondern ihm durch die halbstrukturierten klinischen Bewertungsinstrumente für den Praktiker Struktur geben. Laut Gravier und Lustenberger (2005) „sind die halbstrukturierten klinischen Methoden die vielversprechendsten und die die am meisten Interesse wecken“ (frei übersetzt). In der Praxis werden die strukturierten klinischen Methoden häufig bevorzugt, da sie dem Beurteiler die Beherrschung der Argumentation und der endgültigen Entscheidung bieten (Buchanan, 2008). Die in der Strafanstalt EPO verwendeten Instrumente haben mehrfach ihre prädiktive Validität bewiesen. Der SAPROF bildet hier eine Ausnahme, da er erst kürzlich entwickelt wurde. Die Auswahl der Beurteilungsinstrumente scheint also vollkommen angemessen.

Besonders im Fall des SAPROF konnte durch die Befragungen festgestellt werden wie nützlich dieses Instrument für die Praxis in der EPO ist. Denn, wie vorher dargelegt, ist das Ziel des SAPROF die Schutzfaktoren des Individuums zu definieren und die fehlenden Schutzfaktoren zu erarbeiten.

Die Beurteilungsbeauftragten verfolgen einen Ansatz, der die Verwendung der Einschätzungsinstrumente und die professionelle Beurteilung verbindet. Folglich wird im 5. Kapitel die Meinung der Beurteilungsbeauftragte zur professionellen Beurteilung und der dadurch eventuell entstandenen Befangenheit diskutiert.

Bonta (2002) hebt hervor, dass jegliche Intervention mit einem Delinquenten eine Beurteilung seiner Eigenschaften im Rahmen einer maßgebenden Situation erfordert. Demnach ist die Risikoeinschätzung eine anspruchsvolle Aufgabe mit potenziell gravierenden Konsequenzen, wie verschiedene Fälle von entlassenen und dann rückfällig gewordenen Delinquenten gezeigt haben und in den Medien diskutiert wurden. Die Risikoeinschätzung betrifft nicht nur die Haftanstalten sondern ebenfalls die unterschiedlichen Mitarbeiter, die Delinquenten selbst und die Gemeinschaft. Im Rahmen dieser Studie muss beachtet werden, dass die Beurteilung der eingewiesenen Person ein Schüsselement für den Strafvollzug ist und entscheidend sein kann wie die Person diesen absolviert. Eines der Ziele dieses Pilotprojektes besteht genau darin, festzustellen wie die Arbeit der Beurteilungsbeauftragten von anderen Akteuren (wie z.B. Richter, Bewährungshelfer) bewertet wird. Die Beurteilungen sollten zusätzliche Informationen zur Entscheidungsfindung während des Strafvollzugs liefern können und zur optimalen Zusammenarbeit aller Beteiligten beitragen.

Am Ende des Berichts wird die Frage nach der Auswahl der Einschätzungsinstrumente noch einmal erläutert. Allerdings kann jetzt schon festgehalten werden, dass die methodologische Auswahl der Beurteilungsbeauftragten für die kriminologische Analyse angemessen war. Im Rahmen dieses Pilotprojektes, wurde der Strafanstalt EPO, nach Überlegungen im Anschluss an die Befragungen und die Besprechungen mit den *focus groups*, vorgeschlagen den LS-CMI zu ihren Einschätzungsinstrumente hinzuzufügen, da dieser vielversprechende Ergebnisse im Hinblick auf das Risikomanagement zeigt und zur Vision der Beurteilungsbeauftragten passt.



## 4. Studie des PES und PEM

### 4.1 Methodik und Probennahme betreffend der Studie des PES und PEM

Die ersten kriminologischen Analysen wurden bereits 2001 in der Strafanstalt EPO durchgeführt. Im Laufe der Zeit wurde die Aufgabe der Beurteilungsbeauftragten immer genauer, indem sie sich an neue Einschätzungsinstrumente angepasst haben, bis 2007, ein legaler Rahmen zur Bearbeitung dieser Beurteilungen geschaffen wurde. In Absprache mit der Leitung der EPO und um „vergleichbare“ Dokumente zu erhalten, wurden die Vollzugspläne für die Strafe oder Maßnahme (PES oder PEM), die zwischen Januar 2007 und März 2012 erstellt wurden und in ihrer Datenbank sind, für diese Studie verwendet. Ein Auszug der Datenbank der EPO zur Software Excel wurde von Herrn Bachmann (Informatiker bei der EPO) durchgeführt. Mit Hilfe dieses Auszuges konnte eine Liste der eingewiesenen Personen, die von einem Beurteilungsbeauftragten betreut werden (zwischen Januar 2007 und März 2012), erstellt werden.

Diese Liste mit ursprünglich 425 Akten wurde der Forschungsleiterin übermittelt.

Folgende Daten waren vorhanden:

- Eintrittsdatum in die Strafanstalt EPO
- Entlassungsdatum aus der EPO (falls zutreffend)
- Begangene Delikte
- Name und Vorname der eingewiesenen Person
- Name und Vorname der Beurteilungsbeauftragten die den PES/PEM durchführt

Vorerst wurde eine Überprüfung durchgeführt um eventuell doppelte Einträge zu finden. 19 Personen wurden zwei- oder sogar dreimal in der Datenbank aufgeführt. Diese Mehrfacheinträge wurden aus der Datenbank gelöscht.

Eine zweite Kontrolle hat gezeigt, dass bestimmte Personen nicht an einen Beurteilungsbeauftragten gebunden waren (kein Name war unter der Rubrik „Beurteilungsbeauftragter“ eingetragen). Die Nachfrage bei Frau Rosset (Cheffe du secteur évaluation aux EPO) hat ergeben, dass diese Personen entweder noch keinen Vollzugsplan für die Strafe oder Maßnahme haben oder nicht von einem Beurteilungsbeauftragten betreut werden (Betreuung erfolgt nur durch die Sozialbehörde der Anstalt).

Durch diese Kontrollen hat sich die Liste der eingewiesenen Personen, die durch einen Beurteilungsbeauftragten betreut werden, auf 245 reduziert.

Die PES/PEM wurden in digitaler Form an die Forschungsleiterin übermittelt, wobei jede Beurteilungsbeauftragte über Sicherheitskopien der Akten der von ihr betreuten Personen verfügt. Die PES/PEM wurden nur in digitaler Form gelesen, um zu verhindern dass Dritte Zugang zu diesen Dokumenten erhalten und so die Vertraulichkeit zu wahren.

Die Forschungsleiterin hat dann in den Akten der Beurteilungsbeauftragten die PES/PEM der in der Liste aufgeführten Personen gesucht. Allerdings waren einige Personen entweder nicht in den Akten der Beurteilungsbeauftragten auffindbar (insgesamt 84) oder die PES/PEM konnten nicht in ihrer

Akte gefunden werden. Eine Liste der fehlenden PES/PEM wurde an Frau Rosset gesendet, die folgende Erklärungen zum Fehlen der besagten Dokumente gegeben hat:

- Die eingewiesene Person wurde in eine andere Anstalt überführt
- Die eingewiesene Person wurde entlassen
- Die eingewiesene Person wollte nicht an der Beurteilung teilnehmen
- Der PES wurde von der Sozialbehörde des Strafanstalt erstellt (da im Rahmen dieser Studie die PES des Beurteilungssektors von Interesse sind, sind die von der Sozialbehörde erstellten PES nicht relevant)
- Der PES/PEM ist vorgesehen, wird gerade erstellt oder validiert
- Der PES/PEM wurde von einer anderen Strafanstalt erstellt

Die Gesamtanzahl der PES/PEM, die zwischen Januar 2007 und März 2012 in der Strafanstalt EPO erstellt wurden, liegt bei 159. Diese wurden von der Forschungsleiterin gelesen und in eine FileMaker Datenbank übertragen. Wenn Phasenbilanzen durchgeführt wurden (Neubeurteilung der eingewiesenen Person einige Zeit nach der Erstellung des PES/PEM), wurden auch diese in die Datenbank integriert.

## 4.2 Die Variablen

Die PES/PEM sind in mehrere Teile aufgegliedert<sup>6</sup>. Diese Dokumente sind in Freitext verfasst und folglich muss eine eingehende Lektüre vorgenommen werden, um Informationen zu definieren, die systematisch erfasst werden können. Somit werden, auf Fachliteratur basierend, die Variablen ausgesucht um die Datenbank zusammenzustellen (Details der Variablen in Anhang 4).

## 4.3 Seit 2007 durchgeführte kriminologische Analysen: ein deskriptiver Ansatz

In diesem Teil wird eine detaillierte Beschreibung des vorliegenden PES/PEM durchgeführt. Allerdings sind die Möglichkeiten einer ausführlichen Analyse dieser Daten eingeschränkt, da es sich dabei um eine selbst zusammengestellte Datenbank handelt, die auf Freitext basiert. Dadurch können nicht die gleichen Analysen vorgenommen werden wie mit Daten von strukturierten Befragungen oder Umfragen. Des Weiteren ist es unmöglich eine systematische Datenerhebung durchzuführen, da die PES/PEM von unterschiedlichen Beurteilungsbeauftragten erstellt worden sind, und diese nicht immer die gleichen Begriffe benutzen. Und letztlich sollte ein Befangenheitsrisiko seitens der Forschungsleiterin verhindert werden, indem Interpretationen, die über den verfassten Text hinausgehen, vermieden wurden.

### 4.3.1 Profil der PES/PEM

Zwischen dem 1. Januar 2007 und Ende März 2012 wurden 159 PES/PEM (Anhang 2, Grafik 1) von den Beurteilungsbeauftragten der Strafanstalt EPO verfasst, und dann von den Behörden der unterschiedlichen Kantone unterstützt. Von den 159 sind 68 PEM (48 Art. 59, 6 Art. 63 und 14 Art. 64 StGB) und 94 PES (Anhang 2, Grafik 2). Es wäre interessant zu sehen, ob für alle Personen, die ein Delikt begangen haben ein PEM gemäß Art. 59, 63 und 64 StGB erstellt wurde. Leider verfügen wir nicht über ausreichende Daten, um diesen Vergleich anzustellen. Zur Orientierung können wir uns die Verteilung, der im Laufe der Forschungsdauer erstellten PEM ansehen (Anhang 2, Grafik 3).

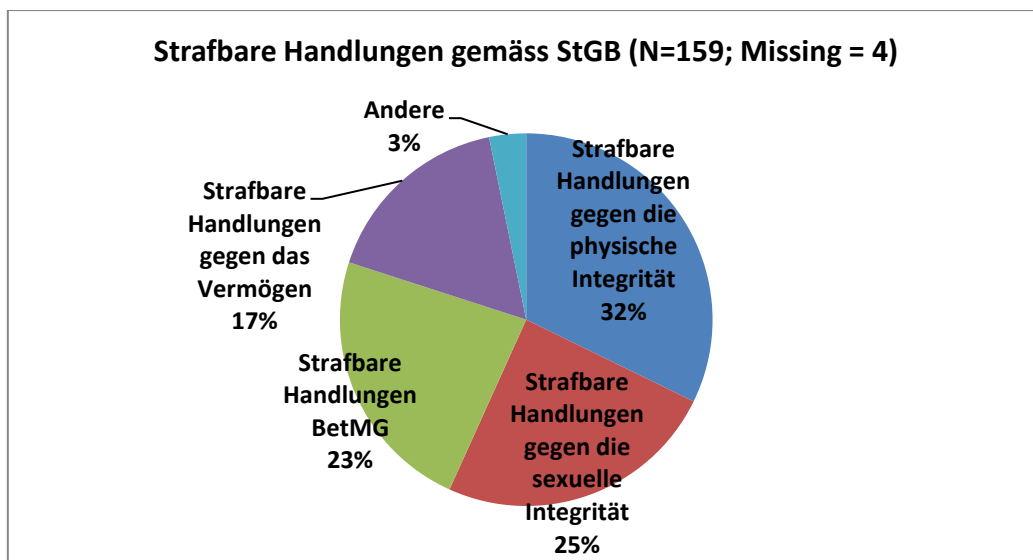
---

<sup>6</sup> Unausgefüllter PES/PEM in Anhang 1

Bezüglich der Anzahl PES/PEM per Beurteilungsbeauftragten, ist festzustellen, dass zwischen 2008 und 2011 (in 2007 wurden nur 3 PES/PEM erstellt und für 2012 sind die Daten nicht komplett) das Jahr 2011, mit 55 PES/PEM pro Jahr einen Höhepunkt darstellt (sonst 30 PES/PEM pro Jahr).

Bei den betreffenden Personen handelt es sich ausschließlich um Männer, da die Strafanstalt EPO nur männliche Personen aufnimmt. Zur Tatzeit waren diese im Durchschnitt 33 Jahre alt (der Median liegt bei 32 Jahren) (Anhang 2, Grafik 4). Die Dauer der Strafe liegt zwischen 0 und 240 Monaten (das heißt zwischen 0 und 20 Jahren). Das Vorkommen von 0 Monaten erklärt sich durch das Miteinbeziehen von 11 Personen die strafrechtlich nicht zurechnungsfähig erklärt worden sind und dadurch keine Freiheitsstrafe sondern eine Verwahrungsmaßnahme vollziehen. Diese Personen wurden aus der Berechnung des Durchschnitts ausgeschlossen. Dieser liegt bei 83.5 Monate (entspricht 6.9 Jahren), der Median liegt bei 72 Monaten. Hierdurch kann festgestellt werden, dass die PES/PEM erstellt werden wenn es sich um lange Strafen handelt, was bei einer Bewertungsvorgehensweise sinnvoll ist. Die eingewiesenen Personen wurden im Schnitt für 4.7 Delikte verurteilt. Folglich wurde nur die gemäß StGB schwerwiegendste Tat berücksichtigt. Die nachfolgende Grafik (Grafik 1) veranschaulicht die Verteilung der Delikte gemäß StGB (Grafik 5 in Anhang 2 zeigt die Verteilung nach Delikttyp):

**Grafik 1**



48 eingewiesene Personen für die ein PES/PEM erstellt wurde sind Schweizer und 111 Ausländer (Anhang 2, Grafik 6). 87 Personen mit PES/PEM wurden mit einer psychologischen Störung (Anhang 2, Grafik 7) und 93 mit einer Alkohol- und/oder Drogenabhängigkeit (Anhang 2, Grafik 8) diagnostiziert. Bezüglich des sozialen und familiären Netzwerkes der eingewiesenen Person haben 139 keinen oder ein sehr kleines soziales Netzwerk und 100 kein oder nicht präsenten familiäres Netzwerk (in der Schweiz) (Anhang 2, Grafiken 9 und 10). 99 Personen haben eine instabile berufliche Situation (Anhang 2, Grafik 11).

Um festzustellen wie viel Zeit vergangen ist zwischen dem Eintrittsdatum in die Strafanstalt und das Fertigstellen des PES/PEM wurden die Daten der Urteilsverkündung und des PES/PEM gesammelt (Anhang 2, Grafik 12). Zwischen der Urteilsverkündung und dem Eintrittsdatum (ohne die Untersuchungshaft zu berücksichtigen) vergehen durchschnittlich 2.1 Jahre (Median 1 Jahr). Da eine

eingewiesene Person einen Teil ihrer Strafe zuvor in einer anderen Strafanstalt verbüßt haben kann, wird zum Vergleich die Dauer zwischen dem Eintrittsdatum und des Erstellens des PES/PEM berechnet. Ein Jahr und 3 Monate (Median 10 Monate) vergehen zwischen diesen Zeitpunkten. Die durchschnittliche Dauer scheint ziemlich lang zu sein, verglichen mit den empfohlenen 6 Wochen. Obgleich 6 Wochen ein relativ kurzer Zeitraum bieten, müssen die Beurteilungsbeauftragten gefragt werden wie die Prioritätenliste der Personen erstellt werden. Des Weiteren ist es nötig die Zeit bis zur Fertigstellung des PES/PEM zu erfassen.

Die bereits von den Beurteilungsbeauftragten angewandten Einschätzungsinstrumente sind folgende: Acute 2007; HCR-20; PCL-R; SAPROF; SARA; Stable; Statique 2000; SVR-20. Das am häufigsten verwendete ist der HCR-20 (Anhang 2, Grafik 13), in 104 Beurteilungen. Der SVR-20, spezifisch für Sexualdelikte kam in 30 Fällen vor und der PCL-R in 8. 2011 wurde damit begonnen den SAPROF zu verwenden, und wurde bis März 2012 34 Mal genutzt. Wie schon erwähnt, soll der SAPROF nicht alleine angewandt werden. Diese Bedingung wurde jedes Mal, bis auf eine Ausnahme in einem Fall gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetMG), berücksichtigt. Eine Tendenz um nicht mehr nur ein Instrument alleine zu verwenden, ist zu beobachten. In der Tat wurde der HCR-20 2008 und 2009 hauptsächlich alleine angewendet und danach systematisch an ein oder mehrere Einschätzungsinstrumente gekoppelt.

In 28 Fällen haben die Beurteilungsbeauftragten sich nicht zum Rückfallrisiko geäußert. In allen anderen Fällen ist dieses Risiko vorhanden und das Maß ging von niedrig bis hoch (Anhang 2, Grafik 14). Allerdings variieren die Begriffe um das Rückfallrisiko zu benennen sehr. Die Forschungsleiterin hat diese Begriffe in 7 Kategorien unterteilt. Dies wirft Fragen auf bezüglich der Äußerung zum Rückfallrisiko. Eine weitere Schwierigkeit war das Fehlen der scores der in den Beurteilungen verwendeten Instrumente. Diese wären nötig gewesen, nicht um die Beurteilung zu überprüfen sondern um zu beobachten wie die Beurteilung, sowie die klinische wie auch die aktuarische, ausgesprochen wird. Es ist ausschlaggebend die Beurteilungsbeauftragten zu fragen wie sie das Rückfallrisiko bestimmen. Um eine bessere systematische Interpretation der PES/PEM seitens ihrer Nutzer zu gewährleisten, muss die Frage geklärt werden wie die Beurteilungsbeauftragten sich über das Rückfallrisiko äußern sollen, ob sie sich dabei an die von den Gestaltern der Instrumente empfohlenen Begriffe (niedrig, mittel, hoch) halten sollen. Wie in der Literaturrecherche beschrieben, ermöglichen die Einschätzungsinstrumente keine Interpretation des Rückfallrisikos. Der score muss vom Beurteilungsbeauftragten interpretiert werden, abhängig von seiner allgemeinen Bewertung der Situation. Aber mit Hilfe des scores wird die Bewertung nach den Risiko- und Schutzfaktoren ausgerichtet.

In bestimmten Situationen wurde eine Bilanz erstellt um die Person erneut zu beurteilen und damit einschätzen zu können ob die bei der ersten Beurteilung gestellten Bedingungen respektiert und die Ziele erreicht wurden. In 47 Fällen wurde eine Bilanz erstellt (Anhang 2, Grafik 15). Dies widerspricht der Literatur, die besagt, dass jede Person erneut beurteilt werden muss um festzustellen ob eine positive oder negative Entwicklung stattgefunden und ob sich das Rückfallrisiko verändert hat.

#### **4.3.2 Ähnlichkeiten und Abweichungen**

Der PES/PEM wird nach der bestehenden Grundlage verfasst. Alle Beurteilungsbeauftragten folgen dadurch der gleichen Logik für ihre Beurteilungen. Allerdings kann sich die Art und Weise des Verfassens erheblich zwischen zwei Beurteilungsbeauftragten unterscheiden, insbesondere die

Detailgenauigkeit. Letztere kann auch bei ein und demselben Beurteilungsbeauftragten variieren. Die Grundlage des PES/PEM für Delikte gegen das BetMG ist weniger umfassend als die für die anderen PES/PEM.<sup>7</sup>

#### 4.3.3 Zusammenfassung

Zwischen dem 1. Januar 2007 und März 2012 wurden 159 PES/PEM von den Beurteilungsbeauftragten der Strafanstalt EPO verfasst, 68 PEM (48 Art. 59, 6 Art. 63 und 14 Art. 64 StGB) und 94 PES. Die von den Beurteilungen betroffenen Personen sind Männer, durchschnittlich 33 Jahre alt. Die durchschnittliche Dauer der Freiheitsstrafe beträgt 83.5 Monate (6.9 Jahre), der Median liegt bei 72 Monaten. Die eingewiesenen Personen wurden durchschnittlich für 4.7 Delikte verurteilt. 48 eingewiesene Personen mit erstelltem PES/PEM haben die Schweizer Staatsangehörigkeit und 111 sind Ausländer. Die Dauer zwischen dem Haftantritt und der Beurteilung beträgt 1 Jahr und 3 Monate (Median = 10 Monate).

Der HCR-20 ist das am häufigsten verwendete Einschätzungsinstrument, in 104 von 159 Fällen. Der SVR-20, spezifisch für Sexualdelikte wurde 30 Mal, der PCL-R 8 Mal angewandt. Der SAPROF wurde seit 2011 und bis März 2012 insgesamt 34 Mal verwendet.

In 28 Fällen hat sich die Beurteilungsbeauftragte nicht zum Rückfallrisiko geäußert. Eine Bilanz wurde in 47 Situationen erstellt. Dies widerspricht der Literatur, die besagt, dass eine eingewiesene Person erneut beurteilt werden soll um festzustellen ob eine positive Entwicklung stattgefunden und das Rückfallrisiko sich verändert hat. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass einige Bilanzen „informell“ erstellt wurden und somit der Forschungsleiterin nicht zur Verfügung stehen.

---

<sup>7</sup> Unausgefüllter PES BetMG in Anhang 1

## 5. Analyse der Befragungen

### 5.1 Befragungen der Beurteilungsbeauftragten

#### 5.1.1 Methodik und Probe

Fünf Beurteilungsbeauftragte wurden nacheinander befragt. Die Befragungen haben durchschnittlich eine Stunde gedauert. Sie waren halbstrukturiert und folgten einem zuvor erstellten Leitfaden. Die interessanten Berichte wurden wortgetreu in eine Datei eingetragen, wobei die befragten Personen anonymisiert wurden. Einige werden nachstehend wiedergegeben, zum Teil sind die Hauptideen der Befragten eingerahmt (und im Rahmen dieser deutschen Version des Berichts frei übersetzt). Die Begriffe „Beurteilungsbeauftragte“ und „Kriminologin“ werden als Synonyme benutzt um die Befragten zu benennen.

#### 5.1.2 Vorgehensweise der Beurteilung

Zuerst wurden die Kriminologen nach der Vorgehensweise der Beurteilung gefragt, die sie von der Kenntnisnahme einer neuen Akte bis zur Unterbreitung des PES/PEM an die Strafvollzugsbehörde verwenden. Die verschiedenen Etappen werden in den folgenden Abschnitten erörtert und letztendlich in einem „Entscheidungsbaum“ vereinfacht zusammengefasst.

Die Liste der von den Beurteilungsbeauftragten zu erstellenden PES/PEM wird von der Verantwortlichen der Beurteilungsbeauftragten festgelegt. Seit des Inkrafttretens des neuen Strafgesetzbuchs 2007 haben sich die Kriterien zur Bestimmung der zu beurteilenden Personen verändert. Diesen Kriterien folgend, wählen die Beurteilungsbeauftragten die zutreffenden Personen aus. Des Weiteren hat die Strafanstalt noch zusätzliche Kriterien aufgestellt und macht dementsprechend noch eine weitere Selektion. In der Praxis bedeutet das, dass die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren verurteilten Personen, alle Delikte zusammengenommen, systematisch von Beurteilungs-beauftragten bewertet werden. Hinzu kommen noch alle eingewiesenen Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von weniger als 5 Jahren verurteilt wurden, aber ein Delikt gegen die körperliche oder sexuelle Integrität verübt haben. Im Allgemeinen werden die PES/PEM erstellt wenn die Person ein Jahr der Freiheitsstrafe absolviert hat oder maximal ein Drittel seiner Strafe. Schweizer werden bevorzugt beurteilt wenn das Drittel der Strafe näher rückt, im Gegensatz dazu wird bei den Ausländern die Mitte der Haftstrafe abgewartet. Die ausländischen Staatsbürger, die am Ende ihrer Strafe ausgewiesen werden, kommen nicht prioritär auf die Liste der zu beurteilenden Personen, da sie während ihres Strafvollzugs nicht soviel erbringen müssen und nicht wieder in die Schweizer Gesellschaft eingeführt werden müssen. Für die eingewiesenen Personen, die nicht zu einer der beiden obengenannten Kategorien gehören, wird auch ein PES erstellt, allerdings von einem Sozialarbeiter der Strafanstalt. Für Personen, mit einer vom Gericht angeordneten stationären therapeutischen Maßnahme (Art. 59 und 64 StGB), wird ein interdisziplinäres Netzwerk aufgebaut. Diese Personen ziehen natürlich Nutzen aus den Beurteilungen von den Beurteilungsbeauftragten. Es gilt noch hinzuzufügen, dass auch die in der Strafanstalt de la Tuilière eingewiesenen Frauen seit einiger Zeit von Kriminologen betreut werden. In diesen Fällen sind die Auswahlkriterien nicht die gleichen wie für die männlichen Gefangenen. Um sich besser auf die betreffende Population einstellen zu können, wurde entschieden alle weiblichen Gefangenen zu beurteilen, da sonst, mit den gleichen Kriterien der Männer, nur wenige Gefangene beurteilt worden wären. Die Verteilung der Dossiers hängt auch von der Anzahl der Beurteilungsbeauftragten und deren Beschäftigungsgrad ab. Seit 2007 haben diese beiden Faktoren

sich wenig verändert. Zurzeit sind fünf Beurteilungsbeauftragte als Teilzeitkräfte eingestellt. Insgesamt kommen sie auf 3.6 Vollzeitstellen.

Sobald die Beurteilungsbeauftragte ein neues Dossier zugeteilt bekommt, beginnt sie mit der Lektüre der Strafakte, den Gutachten, den Verhaltensberichten und andere Dokumente. Zugleich sammelt sie Informationen bezüglich der eingewiesenen Person bei den unterschiedlichen internen oder externen Beteiligten (Sozialarbeiten, Bewährungshelfer, Vollzugsangestellter, etc.).

Daraufhin stellen die Beurteilungsbeauftragten ein strukturiertes Befragungsraster auf, das eine gemeinsame Grundlage für alle Befragungen darstellt. Allerdings kann dieses Raster abhängig von der eingewiesenen Person oder den Besonderheiten des Dossiers noch modifiziert werden. Auf der Basis dieses Befragungsrasters treffen die Kriminologen die eingewiesene Person um halbstrukturierte Fragen zu stellen. Diese ersten Gespräche beziehen sich auf den anamnestischen Teil des PES/PEM, wodurch eine Verbindung mit dem Gefangenen entsteht. In den folgenden Gesprächen beziehen sich die Fragen auf die begangenen Delikte. Zwei bis sechs Befragungen à eine Stunde werden von den Beurteilungsbeauftragten für eine Beurteilung benötigt. Die Anzahl der Befragungen hängt deutlich vom Gefangenen ab. Das Befragungsraster wird besonders durch die Persönlichkeit des Gefangenen, sein Verhalten während der Befragungen und seine Einstellung zu den Delikten beeinflusst und daraufhin angepasst. Diese erste Etappe stellt eine qualitative Beurteilung der Lage des Gefangenen dar.

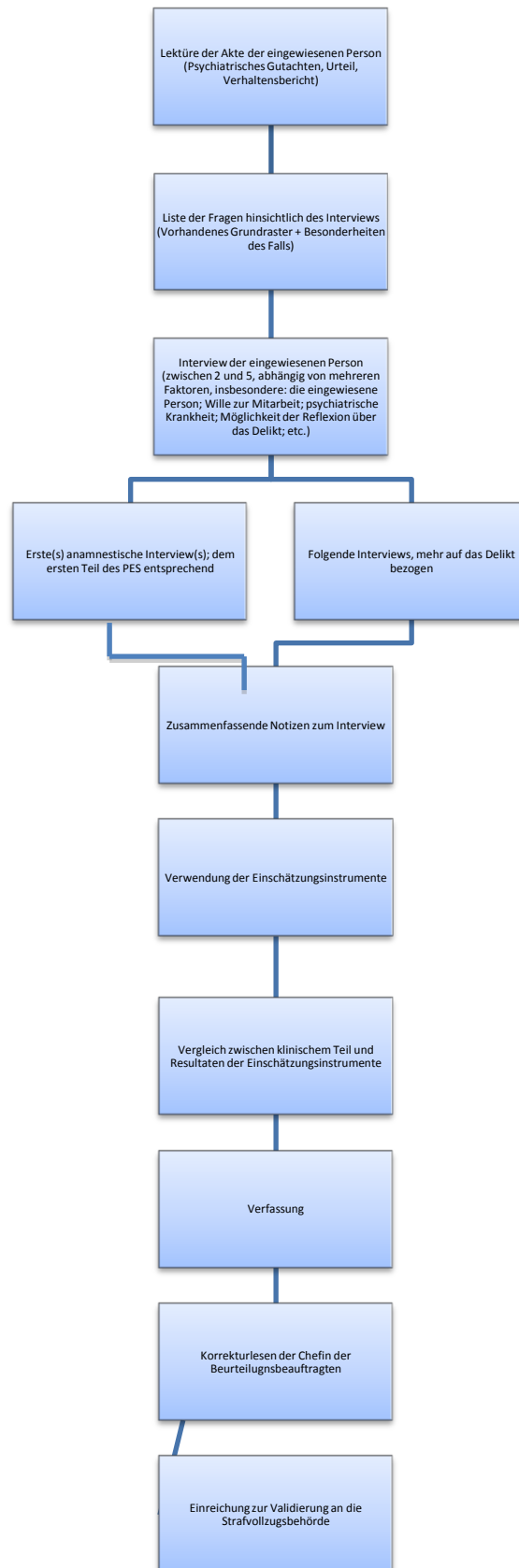
Im Anschluss wird mit Hilfe der Beurteilungsskalen eine quantitative Beurteilung durchgeführt, um den klinischen Teil zu untermauern. Dazu werden unterschiedliche Einschätzungsinstrumente angewandt (HCR-20, SVR-20, PCL-R, SAPROF). Infolge dieser beiden Phasen wird das Dokument verfasst. Hierbei wird die kriminologische Analyse in die PES/PEM miteinbezogen und dem bestehenden Leitfaden gefolgt (Anhang 1). Eine erneute Lektüre wird systematisch von der Verantwortlichen der Beurteilungsbeauftragten durchgeführt.

Die Dauer einer Beurteilung, von der Kenntnisnahme des Dossiers bis hin zum Fertigstellen des Dokuments beträgt ungefähr anderthalb Wochen Vollzeitarbeit. Allerdings ist es den Beurteilungsbeauftragten unmöglich soviel Zeit ununterbrochen für ein Dossier zu investieren. Im Allgemeinen investieren die Beurteilungsbeauftragten einen Monat in jede Beurteilung. Tatsächlich entspricht dies anderthalb Wochen Arbeit.

Folglich läuft der Beurteilungsprozess wie schon auf Seite 9 dieses Berichts und im Pilotprojekt erläutert ab.

### 5.1.3 Derzeitiger Entscheidungsbaum

Tabelle 2. Derzeitiger Entscheidungsbaum





#### 5.1.4 Nutzen/Ziel der kriminologischen Analysen

Wir haben die Beurteilungsbeauftragten gefragt, was die „kriminologischen Beurteilung“ bringt, im Vergleich zu PES/PEM ohne einen solchen Teil. Die Beurteilungsbeauftragten heben hervor, dass eine solche Beurteilung nützlich ist für das Verständnis des Verhaltens des Gefangenen. Durch die kriminologische Analyse wird die strafbare Problematik ausführlicher aufgeführt und das ist eine der Bedeutungen dieser Analyse. Wenn man sich auf den *Standard* PES bezieht, stellt sich heraus, dass dieses Dokument die strafbare Problematik nicht oder nur wenig darlegt und eine Äußerung bezüglich eventueller Rückfallrisiken nicht vorgesehen ist. Das Ziel des *Standard* PES liegt darin die soziale, familiäre, berufliche Situation des Gefangenen vor und während des Vollzugs darzulegen, Zukunftspläne zu erfassen, um dann den Strafvollzugsplan vorzuschlagen. Im Gegensatz dazu wird in der kriminologischen Analyse die strafbare Problematik ausführlich behandelt und das Flucht- und Rückfallrisiko angesprochen. Andere Aspekte, wie das Verhältnis zum Beurteilungsbeauftragten, Schutzfaktoren, Abhängigkeitsprobleme, situative auslösende Momente werden ebenfalls behandelt. Die kriminologische Analyse trägt den im *Standard* PES fehlenden Teil bei. Dadurch entsteht bei der Lektüre des Dokuments ein globales Bild des Gefangenen.

„Für mich ist eine gute Beurteilung wenn jemand mir sagt: „als ich dieses Dokument gelesen habe, hatte ich den Eindruck die Person zu kennen““

„Der Vorteil ist diese multidisziplinäre Sicht, wodurch man am Ende ein Resultat bekommt womit man die eingewiesene Person in all ihren Dimensionen wahrnimmt“

Aus den Diskussionen mit den Kriminologen wird ersichtlich, dass sie alle Elemente die über die Lage des Gefangenen Auskunft geben aufdecken wollen. Ein weiterer Aspekt, der hervorgehoben wurde, betrifft die Möglichkeit der Individualisierung der Entwicklung des Strafvollzugs des Gefangenen durch das in der Strafanstalt spezifische Bewertungsverfahren. „Durch diese Arbeit bekommt man ein besseres Verständnis der Situation aber auch der Persönlichkeitstypen“.

#### 5.1.5 Verwendung der Einschätzungsinstrumente

Alle Befragten sind sich einig, dass die standardisierten Instrumente für jede neue Beurteilung verwendet werden und dass die Entscheidung für das tatsächlich angewandte Instrument vom Delikt abhängig ist. Diese Instrumente werden allerdings nicht systematisch für die Delikte gegen das BetMG verwendet. Für diese Art von Delikten werden Einschätzungsinstrumente nur angewendet wenn Gewalt im Spiel war. Die am häufigsten verwendeten Instrumente sind der HCR-20 und der SAPROF, gefolgt vom PCL-R (wenn zutreffend, das heißt dass die Person psychopathische Züge aufzeigt). „Der HCR-20 ist das am häufigsten verwendete Instrument, weil wir viele Gewaltdelikte haben“. Der SVR-20 wird ebenfalls bei Sexualdelikten verwendet. „Die anderen Skalen (rein aktuarische Skalen) benutze ich nicht, weil ich Skalen nicht mag, die eine Person in eine Schublade stecken“.

Seit 2011 wird der SAPROF systematisch in der Strafanstalt EPO angewendet. Wie zuvor erläutert werden ausschließlich Schutzfaktoren gemessen, unabhängig vom begangenen Delikt. Wie in der Literaturrecherche ausgelegt (S.19), muss dieses Instrument systematisch mit einem Einschätzungsinstrument für das Rückfallrisiko verwendet werden. Diese Regel wird in der Strafanstalt EPO befolgt. Vor 2011, konnten die Schutzfaktoren zwar angegeben werden, allerdings

wie eine Beurteilungsbeauftragten klarstellt, „vorher konnte ich die Schutzfaktoren benennen aber ohne auf die Einzelheiten einzugehen, aber heute, mit dem SAPROF detailliere ich diese Faktoren viel mehr und es ist sehr aufschlussreich“. Es wird hervorgehoben, dass der SAPROF interessante Informationen liefert, die sonst nicht unbedingt festgestellt worden wären. „Es ist interessant da die Frage andersherum gestellt wird, da der SAPROF die Elemente hervorhebt die funktionieren“. Es wird deutlich, dass dieses Instrument ein besseres Verständnis des globalen Verhaltens des Gefangenen herbeiführt und die Beurteilung der Schutzfaktoren strukturiert.

„Der SAPROF öffnet die Überlegung ein wenig mehr und das auch positiv für den Gefangenen“

„Durch den SAPROF werden die bestehenden Schutzfaktoren ausgesprochen, und dann strukturiert verdeutlicht, was vorher nicht der Fall war“. Durch das Hervorheben von „dem was funktioniert“, können die förderlichen Elemente in einer Beurteilung, die auch vom Gefangenen selbst gelesen wird, als beachtliche Motivationsfaktoren gelten. Der SAPROF liegt in der theoretischen Auffassung vom Good Lives Model (voir Ward, Mann und Gannon, 2007) und ist auf die Stärken und Schutzfaktoren der delinquenten Person ausgerichtet. Das Ziel dieser Vorgehensweise ist es der Person zu helfen sein Leben neu zu bewerten und seine Ziele und Aspekte die zu einem „besseren“ Leben führen können hervorzuheben. Unter diesem Gesichtspunkt wird die Reduktion der Risikofaktoren im gleichen Maß eingeschätzt wie die Stärkung der Schutzfaktoren. Wie Ward *et al.* (2006) hervorheben, „waren wir so damit beschäftigt wie wir die Quote der Sexualdelikte senken können, dass wir eine ziemlich einfache Wahrheit vergessen haben: der Rückfall kann umso mehr gesenkt werden wenn den Delinquenten geholfen wird besser zu leben, und nicht nur auf isolierte Risikofaktoren geachtet wird...“.<sup>8</sup>

Als wir das Fehlen der Kotierung der Beurteilung ansprechen, stellen alle Beurteilungsbeauftragten klar, dass das auf einer Entscheidung beruht die scores des verwendeten Einschätzungsinstruments im PES/PEM nicht zu notieren. In erster Linie werden die Befragungen durchgeführt und daraufhin werden die Skalen ausgefüllt, gemäß den von der Beurteilungsbeauftragten gesammelten Informationen. „Wir heben die items hervor für die Risikofaktoren und die

„Wir führen die scores nie auf, da ich denke, dass es stigmatisierend ist und nichts bringt“

Schutzfaktoren, also machen wir eine Art melting pot um ein allgemeines Bild zu bekommen und versuchen dann eine Vorhersage zu machen“. Der Begriff „festsetzen“ (Frz. „figer“) wird oft von den Beurteilungsbeauftragten wiederholt, wenn sie von der Kotierung reden. Es ist also gewollt die eingewiesene Person nicht auf eine Zahl bezüglich eines Rückfallrisikos zu reduzieren, und somit taucht der score der Beurteilung nicht auf, da es zu riskant wäre, dass einige Leser dieser

„Ein „einfaches“ Raster ist etwas was wir nach Aktenlage machen können. Dies (der klinische Teil) fügt einen introspektiven Teil hinzu, in jedem Fall, etwas zu beginnen, wenn wir denken dass unsere Arbeit sich nicht nur darauf beschränkt jemanden zu beurteilen sondern eine Arbeit ermöglicht“

<sup>8</sup> Freie Übersetzung: “We have been so busy thinking about how to reduce sexual crimes that we have overlooked a rather basic truth: recidivism may be further reduced through helping offenders to live better lives, not simply targeting isolated risk factors.”

Beurteilung sich ausschließlich auf diesen score basieren um eine Entscheidung zu treffen.

Die gemischte Vorgehensweise wird von allen Beurteilungsbeauftragten befürwortet, die davon ausgehen dass sie der wirklichen Situation des Gefangenen am nächsten kommen und eine „wissenschaftliche Validität“ zum klinischen Teil beitragen. *„Ich denke dass die objektive Seite der Raster nicht zu verleugnen ist (...) Ich denke dass die kombinierte Vorgehensweise wahrscheinlich die beste ist“*; *„Durch die Instrumente wird es strukturiert und als Klinische wird ein bisschen entwickelt“*.

### 5.1.6 Dauer der Validität

*„Die kritischsten Fälle betreuen wir am regelmäßigsten: für sie, für das System, um zu sehen was wir vorhersagen können, damit sie nicht in einem System festsitzen das nicht unbedingt zu ihnen passt“*

Die Beurteilungsbeauftragten betonen, dass es schwierig ist eine Dauer der Validität der Beurteilungen festzulegen, die für alle eingewiesenen Personen angemessen ist. Im Idealfall würde die Betreuung der Gefangenen individuell gestaltet und die Dauer bis zur erneuten Beurteilung abhängig vom Fall festgelegt werden. *„Es gibt Leute die sich innerhalb eines Jahres überhaupt nicht entwickeln und andere die sich innerhalb von ein paar Monaten sehr entwickeln“*. Allerdings sind sich alle Beurteilungsbeauftragten einig, dass **ein Jahr** eine gute Dauer zwischen zwei Beurteilungen darstellt. Zwei Beurteilungsbeauftragte

erwähnen jedoch, dass es nicht unbedingt nötig sei Drogenhändler erneut zu beurteilen, da ihre Delinquenz *„Delikte wegen Geld betrifft, diese Leute haben ihre Netzwerke und können schon morgen erneut beginnen, du hast keine Ahnung, sie haben vielleicht schon vom Gefängnis aus wieder begonnen oder es war nur ein Kindheitsfehler und sie machen es nie wieder“*.

*„Im Allgemeinen glaube ich dass es für die Gefangenen wichtig ist sie regelmäßig zu sehen um die Entwicklung einschätzen zu können und somit die Fortsetzung des Strafvollzugs zu fördern. Also sehen was man für sie auf die Beine stellen kann sofern sie mitwirken“*

Die Betreuung erfolgt im Allgemeinen von Jahr zu Jahr, aber wird vor allem für Personen im Massnahmenvollzug durchgeführt. Es gibt zwei Arten von Untersuchungen in der Strafanstalt EPO: die Phasenergebnisse, wobei die Ziele und Bedingungen in den PES/PEM gestellt werden und wofür eine kriminologische Analyse erneut durchgeführt wird; und die Ergebnisse in „alter Form“, die kürzere Ergebnisse zusammenfasst und, zum Beispiel, zwischen einem PES/PEM und einem Phasenergebnis erstellt werden können. Die

Beurteilungsraster werden systematisch erneuert oder zumindest angepasst, wenn neue Risiko- oder Schutzfaktoren hinzukommen. *„Wir greifen auf Einschätzungsinstrumente zurück und nehmen Änderungen vor wenn es welche gibt und wenn nicht dann betonen wir dies“*. Dies hängt ebenfalls von der Vorbereitung des interdisziplinären Netzwerkes ab. Falls ein Netzwerk vorgesehen ist wird automatisch eine Bilanz erstellt.

*„Wir machen ein Bild an einem gewissen Zeitpunkt X, welches wir bestenfalls jedes Jahr, wenn möglich, erneut erfassen“*

### 5.1.7 Im Rahmen der Beurteilung auftretende Probleme

„Die Personen in Leugnung sind die Schlimmsten“. Eine Beurteilungsbeauftragte macht auf die Tatsache aufmerksam, dass es mehrere Arten gibt von Leugnung. Zum Beispiel, Menschen, die sich selbst unschuldig ernennen. Dadurch sperrt sich die eingewiesene Person, wenn Fragen bezüglich des Deliktes gestellt werden und das Verhältnis wird gestört. „Die Vorgehensweise ist die gleiche für alle bis man die Delikte anspricht“. Dadurch wird deutlich, dass die Nichtanerkennung der Tatsachen eines der größten Probleme darstellt, aber, unabhängig von Sonderfällen, die Beurteilung nicht unbedingt beeinträchtigt. „Es gibt immer etwas zu tun, ich habe PES mit super langen Beurteilungen durchgeführt, für Menschen die [die Delikte] nicht anerkennen. Du stützt dich auf andere Aspekte, es ist eine Information an sich“. Die Art der Verbindung kann auch ein Problem bedeuten. „Wenn keine Verbindung besteht kann das in der Tat die Qualität der Beurteilung beeinträchtigen, du bekommst schon weniger Informationen und die Qualität der Information kann auch von der Person selbst beeinflusst sein, sogar wenn man versucht die Verbindung darzustellen wie sie ist“.

### 5.1.8 Objektivität VS Subjektivität

Wenn die Frage bezüglich der Objektivität oder zumindest der Objektivierung der Beurteilungsvorgehensweise gestellt wird, geben die Beurteilungsbeauftragten zwei Arten von Antworten. Einer Beurteilungsbeauftragten zufolge ist Erfahrung ein immer wiederkehrendes Element, das ihnen ermöglicht „immer weniger von der Persönlichkeit der Gefangenen erschüttert zu werden“. Einige sagen, dass es unmöglich ist objektiv zu sein, weil immer eine gewisse Befangenheit besteht. Abhängig von der Situation oder der Antwort des Gefangenen zum Beispiel, trifft er die

„Das ist keine Aufgabe bei der man eine Objektivität ohne Schwachstellen hat“

„Man strebt die Objektivität an aber es gibt immer eine gewisse kognitive Befangenheit“

„Wenn Objektivität nicht existieren würde, wüsste ich nicht wieso ich diese Arbeit machen sollte“

„Ich hoffe objektiv zu sein, sonst wäre es schon traurig“

Beurteilungsbeauftragten mehr oder wenig, was zu einer gewissen Befangenheit führen kann. Allerdings betonen alle dass durch das Vier-Augen-Prinzip (Erstellen des Dokuments durch die Beurteilungsbeauftragte und erneute Lektüre durch die Chefin des Bereichs Evaluation) Befangenheit vermieden wird. Falls die Chefin des Evaluationssektors Bedenken hat bezüglich der Objektivität einer Kriminologin, führt sie ein Gespräch mit dem Gefangenen und der Beurteilungsbeauftragten. Des Weiteren, falls eine Beurteilungsbeauftragte das Gefühl hat nicht parteiisch sein zu können, gibt sie das Dossier an eine Kollegin weiter. Außerdem besteht die Möglichkeit einen Kollegen zu einer Befragung hinzuzuholen, falls ein Gefangener Probleme bereitet oder versucht die Kriminologin zu manipulieren. Es wird betont, dass die Verwendung von Einschätzungsinstrumenten das Risiko der subjektiven Befangenheit senkt.

### 5.1.9 Äußerung zum Risiko

Als die PES/PEM überprüft worden sind, ist festgestellt worden, dass die Äußerung bezüglich des Rückfallrisikos weder systematisch noch mit Hilfe der Begriffe „niedrig, mittel, hoch“ geschieht. „Es ist recht kompliziert, wir werden gefragt eine Meinung diesbezüglich zu geben, manchmal ist es sehr eindeutig und manchmal ist es das viel weniger“. Die Beurteilungsbeauftragten erwähnen die

Tatsache, dass die Äußerung bezüglich des Risikos abhängig ist von den Informationen die zur Verfügung stehen um sich äußern zu können, aber dass dies keine absolute Wahrheit darstellt, weshalb entschieden wurde das Rückfallrisiko nicht zu beziffern. *„Die Äußerung bezüglich des Risikos ist nicht sehr genau, wir geben die Kotierung nicht an. Bezüglich der Äußerung sind wir nur ein Glied in der Kette, ein Puzzleteil und wir sind nicht das wichtigste Teil, also ...“*. *„Wir begründen immer in welchen Kontexten die Person rückfällig werden könnte“*. Einer Beurteilungsbeauftragten zufolge ist das Risiko das sie benennen nicht maßgebend und spielt nur eine kleine Rolle für die Endnutzer.

*„Mit einem äußeren Blick, erwarte ich, dass ich das Verhalten der Person verstehen kann, welche die deliktauslösenden Elemente sind, ohne die Delikte oder psychologischen Gutachten auseinander zu nehmen, wo ein Abschnitt zum Rückfallrisiko sein könnte in irgendeinem Kontext“*

#### 5.1.10 Erwartungen der Nutzer

Wir haben die Beurteilungsbeauftragten gefragt welche Erwartungen sie hätten, würden sie die Nutzer/Leser ihrer eigenen Beurteilungen sein. Alle wünschten sich dass ihre Beurteilungen das beste Bild der Lage der eingewiesenen Person widerspiegelt. Ihre Arbeit sollte eine Zusammenfassung sein, wodurch ein gute Gesamtübersicht der eingewiesenen Person entsteht, worin anamnestische wie auch auslösende Elemente, die zur Umsetzung in die Tat geführt haben oder erneut zu einer Tat führen

können, integriert sind. *„Ich erwarte, dass es eine Kurzfassung des Dossiers ist, eine Zusammenfassung, für mich, sollte der PES die Funktion „du kannst nur das lesen“ haben“*.

*„Wenn ich Richter wäre, hätte ich Lust den PES zu lesen und wollen, dass er mir konkrete Angaben gibt um mir bei meiner Entscheidungsfindung zu helfen“*.

#### 5.1.11 Ausbildung

##### 5.1.11.1 Grundausbildung der Beurteilungsbeauftragten

Alle Beurteilungsbeauftragten haben Psychologie (mit unterschiedlichen Fachrichtungen) studiert. Vier von ihnen haben zusätzlich einen *DESS en criminologie et droit* von der Schule für Kriminalwissenschaften der Universität Lausanne (diese Ausbildung ist derzeit in Form eines Masters). Die Verantwortliche der Beurteilungsbeauftragten betont, dass die Ausbildung in Psychologie und/oder Kriminologie zu den Auswahlkriterien zählt.

### 5.1.11.2 Spezifische Ausbildung zum Beurteilungsbeauftragten

*„Teilen, beobachten, im Team debriefen, sich trauen, wenn man anfängt auf Kritiken von unseren Kollegen hören, so viele unerlässliche Elemente zur Umsetzung unsere täglichen Arbeit“*

Alle Beurteilungsbeauftragten betonen, dass die Ausbildung in der Praxis mit den Kollegen stattfindet. In der ersten Phase nehmen die neueingestellten Personen Kenntnis der bereits durchgeführten Beurteilungen. Danach nimmt die Person als Beobachter an Beurteilungen der Gefangenen teil, insbesondere, um sich mit den für die Population spezifischen Befragungstechniken vertraut zu machen.

Nach einiger Zeit führt die Person die Befragungen selbst durch, unter Beobachtung eines Kollegen. Wenn der neue Mitarbeiter bereit ist die Befragungen alleine durchzuführen, das heißt eine eingewiesene Person zu beurteilen, und als solches von den Kollegen eingestuft wird, kann er seine erste Beurteilung durchführen. Die ersten Beurteilungen werden mit Dossiers gegen das BetMG gemacht, „da diese generell weniger Informationen beinhalten“.

Einige Beurteilungsbeauftragte haben in Brüssel eine Ausbildung zur Verwendung des PCL-R und HCR-20 absolviert. Alle wissen wie der HCR-20, SVR-20, Statique, VRAG, SORAG anzuwenden sind, aber haben nicht unbedingt eine spezielle Ausbildung dafür erhalten. Normalerweise kommt jedes Jahr ein Kriminologe aus Kanada um eine Art Auffrischkurs gefolgt von einer Überprüfung zu durchzuführen.

*„Die Beherrschung der Einschätzungsinstrumente ist etwas das man während des Verfassens der PES lernt. Ich glaube, dass ich eine andere Einstellung hätte wenn ich eine Ausbildung vor dem Verwenden irgendeiner Skala gehabt hätte“.*

*„Wenn ich einen Freibrief hätte, würde ich alle Neuen, aber auch die Alten in andere Länder schicken, um da Praktika zu machen und sich mit anderen Arbeitsmethoden vertraut zu machen, um immer auf der Höhe zu sein in unserer Arbeit und proaktiv zu sein was die interne Entwicklung und die Qualität der gelieferten Arbeit betrifft“*

### 5.1.11.3 Ideale Ausbildung

Alle neueingestellten Personen sollten idealerweise Psychologie und Kriminologie studiert haben. Parallel sollte eine Ausbildung über die in der Strafanstalt angewandten Einschätzungsinstrumente absolviert werden. Eine Beurteilungsbeauftragte betont, dass „die Ausbildung über PCL-R etwas ist das fehlt“. Danach wäre es gut „jedes Jahr einen Auffrischkurs über die Einschätzungsinstrumente zu machen, insbesondere die die in der Literatur auftauchen“.

Die Beurteilungsbeauftragten beklagen alle die fehlenden Ausbildungsmöglichkeiten während der Arbeit. „Für mich, sollten wir uns ständig weiterbilden. Wir haben eine Arbeit, die verlangt auf der Höhe zu sein, und im Moment sind wir es absolut nicht.“ Alle betonen, dass es nötig wäre das theoretische Wissen über die Beurteilung der Gefährlichkeit beizubehalten. Des Weiteren wäre es auch notwendig Überprüfungen

*„Die derzeit befolgte Ausbildung ist bei weitem nicht entwickelt genug und motiviert uns überhaupt nicht (...) wir sind nicht in einem Bereich, der die intellektuelle Entwicklung fördert“*

durch externe Praktiker durchzuführen, Diskussion zu haben und seine eventuellen Zweifel zu seiner eigenen Praxis zu teilen. *„Es ist wirklich die Vorbereitung der Befragungen, danach muss man auch die Instrumente genau kennen, das bedeutet deren Dokumentation lesen und sich dann in die Vorbereitung der Fragen fürs Dossier unter Überprüfung zu stürzen“.*

### 5.1.12 Zusammenfassung

Der Verlauf des Beurteilungsprozesses wurde dargelegt. Für die Kriminologen besteht der Nutzen des Teils „kriminologische Beurteilung“ in einem besseren Zusammenhang, einem besseren Verständnis des Verhaltens der eingewiesenen Person und hat dadurch einen Mehrwert im Gegensatz zum PES ohne eine solche Analyse. Den Beurteilungsbeauftragten zufolge ist die Entscheidung für eine Methode, die die klinische und aktuarische Vorgehensweisen kombiniert, eine Stärke und ermöglicht einen globalen und dynamischen Blick auf eine besondere Lage. Die Frage nach der Verzerrung der Objektivität wird mit Hilfe von Interdisziplinarität, der Verwendung der Einschätzungsinstrumente und Vervielfältigung der Blicke auf eine kriminologische Analyse Einhalt geboten. Die Validitätsdauer einer Beurteilung sollte idealerweise individuell festgelegt werden, aber die Dauer von einem Jahr scheint adäquat. Probleme können während der Beurteilung einer eingewiesenen Person auftreten, wenn diese die Delikte nicht anerkennt oder wenn die Verbindung zwischen der Kriminologin und dem Gefangenen nicht hergestellt werden kann. Die Äußerung bezüglich des Rückfallrisikos scheint ebenfalls eine schwierige Aufgabe zu sein, da die Bewertung einer Situation an einem bestimmten Zeitpunkt einen großen Einfluss auf die Fortsetzung des Strafvollzugs haben kann. Als Nutzer ihrer eigenen Beurteilungen, erwarten die Kriminologen, dass diese die Situation des Gefangenen zusammenfassen und eine Entscheidungshilfe darstellen. Bezüglich der Ausbildung bräuchten die Beurteilungsbeauftragten eine regelmäßige Wiederauffrischung ihrer Kompetenzen und dafür zusätzliche Mittel.

## 5.2 Befragungen der Nutzer der kriminologischen Analysen

Der folgende Teil handelt von den Befragungen der Nutzer der in der Strafanstalt EPO von den Beurteilungsbeauftragten erstellten kriminologischen Analysen. In diesem Abschnitt soll die Wahrnehmung der verschiedenen Beteiligten, die in der Praxis die kriminologischen Beurteilungen verwenden, erläutert werden.

### 5.2 Methodik und Stichprobenselektion

Zwischen April und August 2013 wurden sechs halbstrukturierte Befragungen und *focus groups* mit den Nutzern der kriminologischen Analysen durchgeführt.

Aus offensichtlich praktischen Gründen war es nicht möglich die Befragten zufällig auszuwählen. Ein Brief wurde an die verschiedenen Behörden geschickt und die Personen die einverstanden waren uns zu antworten wurden befragt. Im April 2013 wurde ein *focus group* mit der *Commission Interdisciplinaire Consultative* (CIC) durchgeführt. Die Mitglieder dieser Kommission wollten nur an einem *focus group* und nicht an individuellen Befragungen teilnehmen. Für sie schien es interessanter die Sichtweisen aller Mitglieder zu hören, da sie unterschiedliche berufliche Hintergründe haben, und die individuellen Befragungen nicht unbedingt die Meinung Einzelner widerspiegelt hätten. Deswegen wurde mit 7 der 10 Mitglieder der CIC ein *focus group* durchgeführt. Zwischen Mai und August 2013 waren eine Person der Strafvollzugsbehörde, zwei von der Leitung der Strafanstalt EPO, eine Person des Gefängnisses und zwei Strafvollzugsrichter einverstanden uns zu treffen. In der Analyse der Befragungen reden wir von „Nutzer“ oder „Befragte“ um die befragten Personen zu bezeichnen.

### 5.2.2 Die Fragen

Die Fragen handelten im Wesentlichen von der Verwendung durch die Befragten der kriminologischen Analyse und ihren Bedürfnissen an diese. Dadurch wurde versucht festzustellen



welche Bedeutung die Nutzer der kriminologischen Analyse geben, welche Informationen in ihren Augen vorrangig sind, welche Informationen regelmäßig fehlen und in welchem Maß der Inhalt und die Form der gegebenen Informationen sie zufrieden stellt.

Wie auch schon bei den Befragungen der Beurteilungsbeauftragten werden diese teilweise abgeschrieben um analysiert und in das zuvor erstellte Befragungsraster eingetragen. Während der Analyse der Befragungen werden die behandelten Themen und einige wortgetreue Wiedergaben aufgegriffen oder zusammengefasst. Die Struktur der Analyse der Befragungen folgt den hauptsächlich behandelten Themen. Die aus der Analyse hervorgegangenen Hauptelemente werden in der Schlussfolgerung dieses Berichts wiedergegeben.

### 5.2.3 Bedeutung der kriminologischen Beurteilung

Die kriminologische Beurteilung scheint ein wichtiges Element zu sein für die Nutzer wenn sie eine Meinung oder Entscheidung bezüglich der Lage einer eingewiesenen Person treffen müssen. Das

*„Die kriminologische Beurteilung zählt als solche nicht als eine Art Instrument um die Gefährlichkeit zu bestimmen, das die objektivsten Elemente herausucht, im Gegenteil, es ist eine Ansatz der, seitens der unterschiedlichen Beteiligten, völlig in den Verlauf der Strafe, in den Zweck der Strafe, in das Erstellen des Strafvollzugsplans, integriert ist“*

gesamte Dossier des Gefangenen wird untersucht, das heißt der PES/PEM ist nicht das einzige Dokument das berücksichtigt wird. „Die Beurteilung ist ein Element von vielen das wir berücksichtigen um zu entscheiden“. Im Allgemeinen sind die Nutzer mit den von den Beurteilungsbeauftragten erstellten Dokumenten zufrieden. Wenn es sich um Gefangene im Massnahmenvollzug

handelt, die zum Beispiel unter Psychosen leiden, steht die klinische Beurteilung des Psychiaters systematisch an erster Stelle. Die kriminologische Analyse und das psychiatrische Gutachten werden oft verglichen, „es handelt sich um zwei Informationsquellen, wovon wir, sehr richtig, sagen dass sie sich ergänzen, aber sie ergänzen sich auch von der Beschaffenheit der Arbeit selbst, die wir verrichten. (...) Wir sind da, um eine Wiedergabe herzustellen, eine Menge an Diskussionen die zu einer Meinung werden und so gut wie möglich die unterschiedlichen Ansichtspunkte, die unterschiedliche Logik, der unterschiedlichen Akteure berücksichtigt“.

„Es ist ein Blick einer Person mit Methode“. Einige Nutzer betonen, ohne die Wahl des Beurteilungsbereichs der Strafanstalt EPO in Frage stellen zu wollen, dass es sich um eine besondere Methode handelt, die nicht als Wahrheit in sich zu verstehen ist, sondern ein Licht auf eine gewisse Situation wirft. Darin besteht das Bedürfnis eine möglichst wahrheitsgetreue Beschreibung der Lage eines besonderen Individuums zu erhalten. Im Rahmen ihrer Funktion könnten die Nutzer sich auch direkt mit der eingewiesenen Person unterhalten.

Nach Beendigung dieses ersten behandelten Themas kann hervorgehoben werden, dass die Nutzer im Allgemeinen zufrieden sind mit den Beurteilung, obgleich die unterschiedlichen Nutzer nicht unbedingt den gleichen Nutzen darin sehen. Dieses Dokument provoziert eine Überlegung bei den Befragten und ermöglicht es Fragen zu stellen bezüglich der Situation der eingewiesenen Person und die

*„Zwischen den Arten von Dokumenten die wir erhalten, stimmt es schon, dass es ein Dokument ist das einen Einfluss hat, die Diskussion sehr fördert und die Beratungen zusammenfasst“*

eingewiesene Person mit den begangenen Delikten zu konfrontieren, ein Aspekt der weniger behandelt wird in anderen Dokumenten. „*Es ist eine andere Kenntnis der Person*“. Ein anderes von den Nutzern hervorgehobenes Element ist die Tatsache, dass es das einzige Dokument ist das sich zum Flucht- und Rückfallrisiko äußert.

#### 5.2.4 Objektivität VS Subjektivität

*„Die Vorgehensweise der Beurteilung versucht Dinge zu objektivieren die sowieso nicht objektivierbar sind, insbesondere sind das Jetzt und das Morgen nicht objektivierbar. Im Nachhinein ist es objektivierbar“*

In den Aussagen der Nutzer finden wir die üblichen Diskussionen bezüglich der Vorgehensweise der Beurteilung und den Objektivitätsproblemen sobald eine menschliche Verbindung zu dem professionellen Rahmen

hinzukommt: „*Es sind Menschen über Menschen für andere Menschen, das heißt es ist nie komplett objektiv*“. Die Meinungen der Nutzer scheinen den Meinungen der Beurteilungsbeauftragten zu folgen. Im Allgemeinen gehen die Nutzer davon aus, dass die Beurteilungsbeauftragten mit der in der Praxis größtmöglichen Objektivität gearbeitet haben. „*Die Objektivität muss vorhanden sein, wir wissen dass es nicht immer leicht ist aber wir müssen sie nach Möglichkeit gewährleisten, und wenn wir feststellen, dass wir nicht ausreichend objektiv sind, was passieren kann, wir sind ja Menschen, müssen wir uns distanzieren*“. Als wir die Nutzer zu den Möglichkeiten zum Vorbeugen der Risiken der Subjektivität befragt haben, sind zwei Elemente hauptsächlich genannt worden:

*„Die Frage stellt sich in der Tat innerhalb der Strafanstalt EPO, ich denke dass es für die Gefangenen keinen Unterschied macht. Nachher stellt sich die Frage bezüglich Gefangenen mit dem gleichen Profil die sich in anderen Anstalten befinden und nicht beurteilt werden.“*

- Die aktuarischen Instrumente gleichen die subjektive Befangenheit aus, die einer rein klinischen Vorgehensweise vorgeworfen wird
- Die Vervielfältigung der Blicke auf die gleiche Situation

Folgende Vorschläge wurden unterbreitet um die subjektive Befangenheit senken zu können:

- Zwei Beurteilungsbeauftragte betreuen die gleiche Situation, damit das Manipulationsrisiko seitens der eingewiesenen Person möglichst vermieden werden kann.
- Die Integration der Beurteilungsbeauftragten innerhalb der Strafanstalt wird als mögliche Quelle fehlender Objektivität gesehen.
- Das Fehlen eines männlichen Standpunktes in der Gruppe der Beurteilungsbeauftragten wird von einigen Nutzern bedauert, dadurch könnte eine noch objektivere Sicht der Situation erreicht werden.

#### 5.2.5 Gleichbehandlung

Als die Frage bezüglich der Gleichbehandlung gestellt wurde, ging es um zwei Punkte. Der erste betrifft die Gefangenen innerhalb der Strafanstalt EPO selbst und der zweite die Gefangenen des Kantons Waadt, die nicht von der Möglichkeit einer Beurteilung profitieren. Was die Strafanstalt EPO betrifft betonen die Nutzer die Gleichbehandlung aller eingewiesenen Person mit erstellter Beurteilung. Es wird allerdings hervorgehoben, dass das Erstellen der Beurteilungen Zeit in Anspruch

nimmt und schneller durchzuführen sind. Hierin besteht eine Ungleichbehandlung der Gefangenen der Strafanstalt EPO, wenn einige schneller beurteilt werden als andere.

*„Normalerweise sollten wir innerhalb der ersten 3 Monate nach der Ankunft des Gefangenen einen PES erstellen, aber das ist nicht der Fall... Es ist nicht mangelnde Bereitschaft, aber es ist ein schwerfälliges Instrument“*

Um auf den zweiten Punkt zurückzukommen, gibt es einigen Nutzern zufolge keine Gleichbehandlung der Gefangenen des Kantons Waadt, da die Personen die nicht in der Strafanstalt EPO eingewiesen sind nicht von dieser Möglichkeit profitieren. Ein Vorschlag in dieser Hinsicht wäre eine Gruppe Beurteilungsbeauftragte in alle Haftanstalten zu schicken.

### 5.2.6 Die Einschätzungsinstrumente

Die Diskussion zur Relevanz der Einschätzungsinstrumente zeigt, dass diese gut in die klinische Beurteilung integriert sind und es geschätzt wird, dass die Beurteilung nicht nur auf Quantitativem beruht, wodurch die Person und sein Rückfallrisiko nicht auf ein score reduziert werden. *„Ich glaube, dass es sehr sinnvoll ist nicht fundamentalistisch zu sein in der Auswahl der Methode“*. Die Mehrheit der Nutzer verlässt sich auf die Beurteilungsbeauftragten bezüglich der angewandten Methode: *„für uns zählt*

*„Wir lassen ihnen die Mittel die Tests durchzuführen, unter der Bedingung dass sie uns nicht negativ beeinflussen mit einer Art sich vor ihrer Interpretations- und Beurteilungsarbeit zu drücken um sich hinter pseudo-quantitativen Resultaten zu verstecken, wie man das in einigen Gutachten sieht“*

*die Schlussfolgerung, der Weg um dahin zu kommen, das ist jedermanns Spezialität“*. Einige differenzieren und detaillieren ihre Wahrnehmung: *„Klar haben die Beurteilungsbeauftragten die Wahl und Beherrschung der verwendeten Methoden und Instrumente; andererseits scheint es uns wichtig, dass sie uns zeigen können wie sie vorgegangen sind und welche Wahl sie getroffen haben. Wir wollen uns nicht nur mit der Schlussfolgerung zufrieden geben, sondern legen auch Wert darauf, dass die Vorgehensweise der Beurteilungsbeauftragten deutlich beschrieben ist, damit wir einen aufgeklärten Blick haben und ihrer Arbeit gegenüber ein wenig kritisch sein können“*. Die Art wie die Beurteilungsbeauftragten die klinische und aktuarische Vorgehensweisen verbinden, scheint den Nutzern angemessen zu sein. Die Stärke ihrer Beurteilung ist die interpretative Dimension, wodurch die Beurteilung lebhaft und qualitativ wird und sich nicht damit begnügt auf einem Resultat einer quantitativen Skala zu basieren. Auf diese Weise können die Vorwürfe die man gegen die rein aktuarische Vorgehensweise erheben könnte gar nicht genannt. *„Manchmal, ab dem Moment in dem die aktuarische Skala etwas sagt, hat der Evaluator nichts mehr zu sagen, aber das ist eben nicht der Fall in der Strafanstalt EPO. Wir schätzen es sehr, dass wir bei den Beurteilungsbeauftragten in keinem Moment eine Abweichung spüren, sie geben uns immer das Resultat, sie sagen uns immer welche Skala sie verwendet haben und am Ende sagen sie uns „was wir daraus ziehen können ist, dass das Rückfallrisiko niedrig, hoch, etc. ist““*.

### 5.2.7 Validitätsdauer und Bilanzen

Alle Nutzer der kriminologischen Beurteilungen sind sich einig, dass es notwendig wäre ungefähr ein Jahr nachdem der PES/PEM erstellt wurde eine Situationsbilanz zu ziehen. Allerdings ist es schwierig sich festzulegen, da jede Situation unterschiedlich einzuschätzen ist.

Im Allgemeinen wurde hervorgehoben, dass es vorteilhaft wäre die Wartedauer von einem Jahr vor der erneuten Beurteilung des Gefangenen nicht zu überschreiten. Die Befragten sind sich einig, dass dadurch Informationen bezüglich der Evolution der eingewiesenen Person seit dem PES/PEM geliefert werden, oder zumindest ist dies ein erwartetes Ergebnis der Bilanz. Einige betonen, dass der erneuten Beurteilung Detailgenauigkeit fehle. Sie erwarten eine gleichwertige Arbeit wie für die erste Beurteilung. „Oft werden wir auf die Grundbeurteilung verwiesen, die ihre Relevanz behält“.

Einige Nutzer erwähnen, dass es noch vorteilhafter wäre wenn man sich an der Fortsetzung der Strafe orientieren würde, das würde bedeuten dass eine erneute Beurteilung mindestens alle Jahre oder zumindest wenn die Rahmenbedingungen sich ändern oder irgendwelche Ereignisse auftreten, stattfindet. In diesen Momenten wäre ein kriminologischer Blick von Vorteil.

### 5.2.8 Systematisierung

Den Diskussionen zufolge, wenn Systematisierung vorhanden ist, muss vorher bestimmt werden welche Situationen kriminologisch beurteilt werden, da nicht alle Situationen dies erfordern. Einer der hervorgebrachten Aspekte ist die Tatsache, dass für kranke Personen, zum Beispiel mit schweren Psychosen die klinische Beurteilung im Vordergrund steht. In diesen Fällen scheint die Systematisierung nicht unbedingt nötig zu sein. Dies erinnert an die Definition der Gefangentypen die beurteilt werden. Allerdings scheint die Ausbreitung der Beurteilungsmöglichkeit an alle Gefangenen des Kantons Waadt eine gute Idee zu sein, wenn relevante Auswahlkriterien der zu beurteilenden Personen bestehen bleiben. Dies stimmt mit der Frage der Gleichbehandlung überein.

### 5.3 Befragung mit einem der Erschaffer der kriminologischen Analyse

Diese Befragung wurde getrennt behandelt, da der Befragte eine entscheidende Rolle in der Entwicklung der kriminologischen Analyse spielt und dieses Forschungsprojekt auf den Weg gebracht hat. Aus diesem Grund könnte ein Problem der Subjektivität entstehen, weswegen die gesammelten Informationen getrennt behandelt wurden. Hier werden die gleichen Themen angesprochen wie zuvor mit den Nutzern der kriminologischen Analysen.

### 5.3.1 Bedeutung der kriminologischen Beurteilung

*„Die kriminologische Beurteilung ermöglicht aufzudecken welche Elemente zu einer Situation, einem Kontext und einer Wiederholung der Tat führen“*

*„Die Idee des Modells, das wir bis jetzt versucht haben zu entwickeln, besteht darin eine langfristige Vision, die das Verhalten eines Individuums beschreibt zu erhalten und, wiederum, eine regelmäßige Beurteilung der kurz- oder mittelfristigen Aspekte zu haben“*

*„Ein PES ohne kriminologische Beurteilung bedeutet für mich einfach, dass wir uns nicht mit der Frage des Risikos beschäftigen“.* Aus dieser Befragung können wir leiten, dass die

kriminologische Beurteilung ein wichtiger Aspekt innerhalb des PES/PEM ist. Die befragte Person ist seit Jahren in der Strafanstalt EPO tätig und hat die unterschiedlichen Anhaltspunkte geliefert, die nach und nach in der Praxis der Beurteilungsbeauftragten umgesetzt wurden. Es handelt sich dabei um

eine Überlegung die ständig in Bewegung ist und sich mit der Zeit wieder aktualisiert.

### 5.3.2 Objektivität VS Subjektivität

Das hauptsächlich hervorgehobene Element bezüglich der Frage nach der Objektivität ist die große Interdisziplinarität, die im Allgemeinen in der Beurteilungsvorgehensweise und in den PES/PEM herrscht. Diese Interdisziplinarität schärft den Blick auf die eingewiesene Person, umso grösser die Anzahl der Beteiligten um die Person. Der befragten Person zufolge, *„versuchen wir einen Konsens über die Wahrnehmung des Individuums zu erreichen“*. Die Interdisziplinarität stößt die Überlegung an, zum Beispiel bezüglich der Elemente die die Interpretation eines Strafvollzugsrichters beeinflussen und von dem Beurteilten abweichen könnten.

### 5.3.3 Gleichbehandlung

*„Sobald eine Gefahr, so klein sie auch sein mag, für die Gesellschaft besteht, müsste eine Beurteilung stattfinden. Also Ausbreiten auf alle Anstalten, ja, weil eine gewisse Methode, die identisch und von der Anstalt unabhängig ist in der die Person seine Strafe vollzieht, nötig ist.“*

Einerseits ist die Gleichbehandlung der Personen der verschiedenen Kantone eine *„komplette Illusion“*. Wie schon von anderen Nutzern erwähnt wurde, wird die Gleichbehandlung der unterschiedlichen Personen im Kanton nicht respektiert da sie nicht alle auf

die gleiche Weise beurteilt werden. Andererseits, existieren innerhalb der Strafanstalt EPO Auswahlkriterien nach denen die zu beurteilenden Personen ausgesucht werden. Der befragten Person zufolge ist die Gleichbehandlung innerhalb der Strafanstalt gegeben, da zwei von unterschiedlichen Beurteilungsbeauftragten durchgeführte Beurteilungen einer eingewiesenen Person ein ähnliches Ergebnis liefern.

### 5.3.4 Die Einschätzungsinstrumente

Wie bereits zuvor beschrieben resultiert die von den Beurteilungsbeauftragten angewandte Beurteilungsmethode aus einer Wahl der Anstalt selbst. Der befragten Person zufolge ist es absolut unmöglich *„sich auf rein statische Daten zu stützen da wir uns in etwas entwickungsfähigem befinden. Wir können nicht arbeiten ohne uns auf die Dimensionen Projektion und Dynamik der*

*Situation einzulassen“.* Mit klinischem und aktuarischem Blick zugleich und gleichzeitiger Prioritätenstellung auf dynamische Elemente der besonderen Situation wird die angewandte Methode ausgesucht. Die Frage nach dem Delikt kann selbstverständlich nicht beiseite geschoben werden, aber die Frage nach der Risikoentwicklung ist ausschlaggebend in der beurteilenden Vorgehensweise. *„Wir können nicht die Tatsache ausschließen, dass es nötig ist regelmäßig Beurteilungen zu erstellen um zu wissen wie und welche Richtung die inneren Bewegungen des Individuums bezüglich des begangenen Delikts gehen, und parallel dazu haben wir also das Good Lives Model das eine Vision ermöglicht in der der Gefangene sich verwirklichen kann, und eine vorteilhafte Vision seitens des Gefangenen ermöglicht Entwicklung“.*

*„Es ist sehr wichtig positive Elemente für den Gefangenen herbeizuführen. Die Strafanstalt EPO hatten immer schon diese Philosophie des Bekräftigens der positiven Aspekte des Individuums“*

Bezugnehmend auf die Einschätzungsinstrumente selbst musste eine Wahl getroffen werden, insbesondere da sie alle größtenteils dynamische items enthalten, die eine Fokussierung auf die entwicklungsfähigen Aspekte ermöglichen, obwohl auch statische items berücksichtigt

werden müssen. *„Wir können eine Vision des Risikos haben, die systematisch in Bewegung ist“.*

### 5.3.5 Die Bilanzen

Die erneute Beurteilung muss in jedem Fall einmal pro Jahr stattfinden. Die Mechanismen, die eine Person dazu geführt haben ein Delikt zu begehen, sollten beschrieben werden, *„da grundsätzlich das Risiko Innen niedriger ist, umso mehr er nach Außen geht, umso mehr macht er sich Gedanken zum Risiko“.* Die Idee der Zeitlichkeit wird aufgeworfen, um die man sich vermehrt kümmern muss, da man weiß dass Zeit ein ausschlaggebendes Element im Strafvollzug ist. Die Zeitlichkeit rundum den Strafvollzug muss berücksichtigt und sich für die Beurteilung oder die erneute Beurteilung daran orientiert werden.

### 5.3.6 Perspektiven

*„Wenn wir die Beurteilung aus der Anstalt rausholen ist das auch um zu vermeiden, dass die Anstalten an einem gewissen Zeitpunkt Druck ausüben auf die Beurteilungen“*

Die Situation wird derzeit von einer Arbeitsgruppe diskutiert. Die befragte Person erwähnt, dass eine der Überlegungen sei zwei Gruppen von Kriminologen zu haben. Ein „Experten-Team“ mit den Aufgaben die Anfangssituation des Gefangenen

zu erstellen und eine Beurteilung auf Nähe besteht und somit eine bessere Kenntnis der eingewiesenen Person.

## 5.4 Zusammenfassung der Kapitel 5.2 et 5.3

In diesem Abschnitt werden eine Zusammenfassung der durch die Nutzer der kriminologischen Analyse hervorgehobenen Hauptideen erläutert, ein Vergleich ihrer Ansichtspunkte angestellt und die Hauptaspekte betont. Der Zusammenfassung folgt eine detaillierte Erörterung der Verbesserungsvorschläge sowie eine von den Nutzern erstellte Stärken-Schwächen Tabelle der Arbeit der Beurteilungsbeauftragten.

### 5.4.1 Gesamtübersicht

Die Nutzer sehen eine wirkliche Bedeutung in den kriminologischen Beurteilungen, weil sie eine einmalige Einsicht in die strafrechtliche Situation des Gefangenen bieten, die man in keinem anderen Dokument wiederfindet. Die kriminologische Beurteilung gibt eine andere Kenntnis der Person und fördert die Überlegungen seiner Nutzer, was es ermöglicht die Entscheidungsfindung und Meinungen zu lenken. In diesem Sinne sind Objektivität und Gleichbehandlung – bezüglich des Zugangs zu diesen Beurteilungen – sensible Themen die zu Diskussionen führen. In dieser Vorgehensweise der kriminologischen Beurteilung kann die Objektivität nicht hundertprozentig garantiert werden, aber diverse Anpassungen können umgesetzt werden (siehe Punkt 5.2.4). Die Gleichbehandlung der Gefangenen sollte im kantonalen Bereich besser umgesetzt werden, aber scheint innerhalb der Strafanstalt EPO respektiert zu werden, sofern die angewandten Kriterien zur Auswahl der zu beurteilenden Fälle relevant sind. Die von den Kriminologen angewandte Beurteilungsmethode erfüllt die Voraussetzungen der Nutzer die sich bezüglich der Auswahl der Methode auf die Beurteilungsbeauftragten verlassen. Die Validitätsdauer der Beurteilungen sollte abhängig von der Entwicklung des Strafvollzugs angepasst werden, aber ein Jahr wird immer wieder hervorgehoben. Obwohl mehrere Anpassungsvorschläge gemacht wurden (siehe Punkt 5.4.2), besteht eine allgemeine Zufriedenheit von der von den Kriminologen geleisteten Arbeit.

### 5.4.2 Verbesserungsvorschläge

Die von den Nutzern genannten Verbesserungsvorschläge werden nachfolgend aufgezählt. Einige wurden schon in vorherigen Abschnitten erwähnt. Aber um ein globales Bild zu erhalten, werden alle nochmals erörtert.

- Mehrere Personen haben vorgeschlagen die Beurteilungsbeauftragten von der Strafanstalt EPO auszugliedern, damit diese nicht in das Geschehen der Anstalt verwickelt sind und so einen äußeren und neutralen Blick auf die Situation des Gefangenen haben. *„Sie sollten eine Wander-Mission haben, ich empfinde sie als zu involviert in der Anstalt, das fühlt man“.*

Wenn man die Frage stellt wo die Beurteilungsbeauftragten am besten aufgehoben wären, antworten einige Befragte, dass dies innerhalb der Strafvollzugsbehörde wäre, da diese die PES/PEM validiert. *„Ich glaube, dass die Beurteilungsbeauftragten, die in diesem wissenschaftlichen Feld, der Kriminologie, arbeiten, dies in Zusammenarbeit oder abhängig von den Vollzugsbehörden machen sollten. Da scheint es am logischsten zu sein und ermöglicht den Entscheidern eine Einsicht. Ich verstehe schon, dass die Anstalt als Entscheider nicht in Frage kommt, und das scheint mir gut so, aber man soll nicht von der Anstalt verlangen Experte über ein Individuum zu sein“.* Andere Nutzer sind mit dieser Meinung nicht einverstanden. Sie betonen die Relevanz der Arbeit als externe Experten, ohne jegliche Verbindung zu irgendeiner Instanz. Wo auch immer die Beurteilungsbeauftragten angegliedert wären könnte eine Befangenheit entstehen. In diesem Zusammenhang

erläutern einige Befragte die Notwendigkeit die Beurteilung schon in der Untersuchungshaft zu beginnen, wodurch eine Betreuung von Beginn an gegeben sein würde. Wenn die Beurteilungsbeauftragten ausgegliedert würden von der Strafanstalt EPO, könnten sie in alle Stufen des Strafvollzugs eingreifen.

- Einige Nutzer beanstanden, dass die **Bilanzen** detaillierter sein sollten und nicht auf den PES/PEM verweisen, wenn die Situation sich nicht verändert hat. *„Ich mag das nicht wenn man mich auf den vorherigen Bericht verweist, mir wäre lieber man würde einen aktuellen Bericht anfertigen auch wenn dieser sehr kurz sein würde, weil man nicht viel zu sagen hat, aber immerhin sagt man es, damit ich die Arbeit des Evaluators, genau wie die des vorherigen Jahres, ermessen kann“.*
- Einigen Nutzern wäre es lieber wenn die kriminologischen Analysen **zusammenfassend, rigoros** und **strukturiert** wären. *„Ich denke es ist wirklich eine Frage der Struktur, der Art der Sätze und des Fokus auf wichtige Elemente, weil es sowieso ein langes Dokument sein wird aber es gibt eine Möglichkeit es leserlicher zu machen“.* Einige betonen, dass *„es nicht unbedingt die Länge des Dokument sondern sein wenig strukturierter und vor allem repetitiver Charakter ist“* der den Nutzern manchmal Probleme bereitet. *„Wir wollen darauf bestehen, dass es wenig sinnvoll ist die gleichen Elemente mehrfach zu wiederholen, wodurch das Dokument unnötig lang wird, aber ohne Substanz scheint. [...] Vorzugsweise sollte man zusammenfassend bleiben und sich auf die entwickelten Elemente konzentrieren. Die in die Bilanz investierte Zeit – oder in die ursprüngliche Beurteilung – könnte gut veranschaulicht werden indem der Präambel des PES oder der Bilanz einen detaillierten Kurzbericht der durchgeführten Befragungen und anderen Untersuchungen beinhalten würde (Datum und Dauer der Befragungen des Verurteilten, der Leitung, des Überwachungspersonals, des Werkstattleiters, des Sportleiters, des Sozialarbeiters, etc.). Solche Anweisungen wären sehr wertvoll für den Leser, der dadurch einen Einblick in die Evaluationsvorgehensweise bekommen würde“.*

Allerdings sind einige andere nicht dieser Meinung und bevorzugen es zu viel als zu wenig Information zu erhalten. So können sie selbst aussortieren und entscheiden welche Informationen sie behalten. *„Ich schätze sehr die „Lebhaftigkeit“ mit der die Berichte geschrieben sind, das was in den Befragungen passiert und wahrgenommen wurde, all diese Elemente geben dem Ganzen Schub für eine Überlegung“.*

Nichtsdestotrotz wurde die Frage nach der Struktur mehrfach angesprochen und es konnte festgestellt werden, dass das Dokument für die meisten Nutzer *„schwerfällig“* zu lesen ist. Einige erwähnen sogar eine Entmutigung, da es manchmal schwer ist selbst eine

*„Die Beurteilung ist grundlegend und ich bestehe darauf, allerdings, dass indem man das Detail in den PES tut, er beladen wird und schwerfällig zu lesen“*

Zusammenfassung zu machen. *„Der Leser muss die Arbeit des Zusammenfassens machen und dadurch wird Subjektivität eingeführt die*

*nicht sein müsste. Wir müssten also eine klare und eindeutige Vision haben von dem was der Beurteilungsbeauftragte sagen wollte“.*



- Einige Nutzer wünschen sich, dass die kriminologische Analyse aus den PES/PEM herausgenommen wird. Ein Vorschlag wäre zwei Dokumente zu erstellen, einerseits die komplette kriminologische Analyse und andererseits der PES/PEM der nur eine Zusammenfassung der von den Beurteilungsbeauftragten hervorgehobenen Hauptelemente enthält. Die derzeitige Gefahr besteht darin den PES/PEM mit der kriminologischen Beurteilung aus dem Gleichgewicht zu bringen, obwohl der PES, wie er im StGB vorgesehen ist keine solche Beurteilung enthält.
- Einige Nutzer beklagen die Tatsache dass die Risiko- und Schutzfaktoren sich hauptsächlich auf die Vergangenheit der Person beziehen. Sie würden eine Entwicklung in Richtung Risikofaktoren für eine eventuelle zukünftige Tat bevorzugen. In diesem Sinne, würden einige Befragte mehr Detail zu den vorteilhaften Elementen der Situation des Gefangenen schätzen. *„Sie beharren immer auf den negativen Elementen, und das ist das Problem, weil man diese Personen wieder einführen muss; also muss man auch das Gute hervorheben, auch wenn es nicht viel ist“.*

*„Ich habe den Eindruck dass der PES zur Geisel der kriminologischen Analyse wird (...) Ich habe ein wenig das Gefühl, dass die kriminologische Analyse innerhalb des PES diesem eine andere Richtung gibt. Ich sage nicht, dass wir diese Analysearbeit nicht machen sollen, ich sage nur, dass man es in einem anderen Rahmen machen sollte“*

### 5.4.3 Tabelle der Stärken und Schwächen

Um die Hauptelemente der ersten Phase der Studie umfassend zusammenzufassen, wurde eine Tabelle basierend auf dem SWOT Modell (*Strengths* [Stärken], *Weaknesses* [Schwächen], *Opportunities* [Möglichkeiten], *Threats* [Gefahren]) erstellt. Die Analyse der Aussagen der Nutzer kann folgendermaßen in die Matrize eingefügt werden:

<p style="text-align: center;"><b><u>Stärken</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeine Zufriedenheit der Nutzer</li> <li>- Interdisziplinarität um die Situation des Gefangenen</li> <li>- Wissenschaftliche Methode</li> <li>- Ausführliche Kenntnisse der eingewiesenen Person</li> <li>- Anstoß einer Überlegung</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b><u>Schwächen</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Form und Struktur des Dokuments</li> <li>- Eingliederung der Beurteilungsbeauftragten an die Strafanstalt EPO</li> <li>- Integration der kriminologischen Analyse in den PES/PEM</li> <li>- Fehlen einer Beurteilung am Anfang des strafrechtlichen Verlaufs</li> <li>- Bemängelte Gleichbehandlung im kantonalen Bereich</li> <li>- Fokussierung auf die Risikofaktoren</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b><u>Möglichkeiten</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgliederung der Beurteilungsbeauftragten aus der Strafanstalt EPO</li> <li>- Entwicklung der kriminologischen Analyse in anderen Haftanstalten</li> <li>- Trennen von PES/Kriminologische Analyse</li> <li>- Arbeitsgruppe bezüglich des derzeitigen Beurteilungssektors</li> <li>- Struktur systematisieren</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b><u>Gefahren</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konkurrierende Entwicklungen</li> <li>- Abnahme der Berücksichtigung der Beurteilungen wegen ihrer Länge und des Fehlens der Zusammenfassung</li> </ul>

## 6. Analyse der *focus group* mit den Evaluationsbeauftragten

### 6.1 Ziel der *focus groups*

Wie bereits erwähnt, waren im Rahmen dieses Projektes Gruppenbefragungen (*focus groups*) vorgesehen, um

„die Beurteilungsbeauftragten zusammen zu bringen, damit die aus den Einzelgesprächen hervorgehobenen Hauptelemente besprochen werden können. In diesem Rahmen können sie frei ihre Meinung äußern bezüglich den in ihren Augen verbesserungswürdigen Punkten. A priori wird den für ihre Analyse ausschlaggebenden Elementen und den häufig auftretenden Problemen besondere Aufmerksamkeit geschenkt“ (frei übersetzt, S.10).

Nach der Analyse der Einzelgespräche hat sich herausgestellt, dass im Allgemeinen die gleichen Hauptelemente hervorgehoben und nur wenige Unstimmigkeiten genannt wurden. Daher ist es weniger interessant alle Einzelgespräche zu erörtern. Gleichzeitig konnten einige von den Nutzern hervorgehobenen Elemente besprochen werden und die Beurteilungsbeauftragten konnten im Rahmen des *focus groups* darauf reagieren. Folglich wurde der *focus group* halbstrukturiert durchgeführt wobei eine besondere Aufmerksamkeit auf den für die Beurteilungsbeauftragten wichtigen Elementen und den auftretenden Problemen lag.

### 6.2 Die identifizierten Probleme

Die Beurteilungsbeauftragten haben in erster Linie vorgebracht, dass die Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie zwischen den verschiedenen Akteuren innerhalb der Strafanstalt EPO reibungslos verläuft. Zugleich haben sie folgende Schwierigkeiten identifiziert:

- **Zugang zu Weiterbildungen:** die Beurteilungsbeauftragten betonen, dass es schwierig ist Zugang zu Weiterbildungen, die im Rahmen ihrer Arbeit äußerst wichtig wären, zu bekommen. Die Aufgabe die sie zu erfüllen haben gehört zum Bereich der Kriminologie, ein Bereich der sich ständig weiterentwickelt und dadurch eine Aktualisierung des Wissens erfordert. Es handelt sich vor allem um Weiterbildungen bezüglich der unterschiedlichen Einschätzungsinstrumente, aber auch bezüglich des theoretischen Wissens in Kriminologie. Die Möglichkeit, dass ein externer Experte diese Aktualisierung im Bereich des Risiko-Managements vornimmt und dabei auf die Fragen der Beurteilungsbeauftragten antwortet, sollte systematisch und mindestens einmal jährlich stattfinden. Sollten zusätzliche Aktualisierungen in besonderen Themen erforderlich sein, sollte der Zugang zu diesen Weiterbildungen den Beurteilungsbeauftragten erleichtert werden. Das Recht auf Weiterbildung sollte nicht als ein den Beurteilungsbeauftragten gewährter Gefallen gelten, wie es derzeit der Fall ist, sondern eher als ein unerlässliches Element zur Optimierung ihrer Praxis.
- **Zusammenarbeit mit der Leitung:** die Zusammenarbeit mit der Leitung der Strafanstalt EPO erweist sich als schwierig, insoweit, als sie nicht unbedingt empfänglich ist für die kriminologische Disziplin im Allgemeinen und die durch die Kriminologen durchgeführten Beurteilungen. Diese Schwierigkeit zeigt sich auch in den unterschiedlichen Praktiken und Zielen zwischen den Beurteilungsbeauftragten und der Leitung.

- **Fehlende Anerkennung:** die Beurteilungsbeauftragten betonen die negativen Konsequenzen der Tatsache, dass die Kriminologie – einschließlich des Risiko-Managements – ein Bereich ist der viele Menschen interessiert und wozu alle eine Meinung haben. Daraus folgt, dass ihre Arbeit häufig von Personen ohne spezifische Bildung in Frage gestellt wird, wodurch ihre Funktion nicht ausreichend anerkannt wird.
- **Instrumentalisierung der kriminologischen Beurteilungen:** Des Weiteren erwähnen die Beurteilungsbeauftragten, dass es nicht angenehm ist zu sehen wie ihre Beurteilungen instrumentalisiert werden, das bedeutet dass diese nur berücksichtigt werden wenn sie erhebliche Risiken hervorheben. Nun geht der Ansatz der Beurteilungsbeauftragten in die Richtung der Theorie des Verzichts, die sich auf das Verständnis der Elemente stützt damit eine Person aus der Delinquenz heraustritt, dabei werden die Schutzfaktoren des Individuums und die positiven Elemente hervorgehoben. Dieser Aspekt, obwohl es als Grundlage der Arbeit der Beurteilungsbeauftragten dient, scheint von den Nutzern der kriminologischen Beurteilungen nicht berücksichtigt zu werden.

Als wir die Möglichkeit der **Ausgliederung** der Beurteilungsbeauftragten **aus der Anstalt**, verweisen diese auf die Arbeit der Arbeitsgruppe. Allerdings ist die Frage nach ihrer Zugehörigkeit nicht leicht zu beantworten. Sie betonen, dass es ebenfalls schwierig sein würde zur Strafvollzugsbehörde oder zu Haftanstalten zu gehören, da in beiden Fällen nicht die gleichen Ziele, im Vergleich zu denen von den Beurteilungsbeauftragten, verfolgt werden. Das Ziel wäre auch nicht nur die Gefangenen der Strafanstalt EPO zu beurteilen, sondern diese Möglichkeit auf andere Haftanstalten des Kantons Waadt auszubreiten.

Bezüglich der **Bilanzen**, die laut einigen Nutzern nicht ausführlich genug seien, erwähnt eine Beurteilungsbeauftragte, dass die Form von der Strafvollzugsbehörde vorgegeben sei und diese möchte, dass die Beurteilungsbeauftragten nur die Veränderungen seit dem PES/PEM oder der letzten Bilanz notieren. Die Mehrheit der Beurteilungsbeauftragten betonen ebenfalls, dass die aufgewendete Zeit gleichzustellen ist mit der für ein PES/PEM. Tatsächlich werden alle Fragen bezüglich des Delikt erneut besprochen und die dynamischen items der Einschätzungsinstrumente werden ebenfalls aktualisiert. Eine Beurteilungsbeauftragte beklagt die Frustration die damit einhergeht; man investiert viel und es geht nicht unbedingt aus dem Dokument hervor.

In Bezug auf die Tatsache, dass der PES/PEM als Geisel der kriminologischen Analyse wahrgenommen wird teilen die Beurteilungsbeauftragten die gleiche Meinung. Sie finden, dass die kriminologische Richtung, die der zentrale Punkt ihrer Arbeit darstellt, beizubehalten ist. *„Man sollte die kriminologische Analyse trennen, so kann jeder entscheiden ob er sie berücksichtigt oder nicht, dann macht die Leitung ihren Vorschlag wie es im StGB steht, und anschließend klären sie das untereinander. Dadurch würde das kriminologische Gutachten ein bisschen wie das psychiatrische Gutachten, das heißt idealerweise etwas Unabhängiges, das man berücksichtigt oder nicht“.* Außerdem erwähnen die Beurteilungsbeauftragten, dass es manchmal schwierig ist ein Dokument (PES/PEM) unterzeichnen zu müssen, obwohl der von ihnen vorgeschlagene Verlauf verändert wurde. *„Es kommt vor, dass es auf einmal nicht mehr schlüssig ist zwischen Verlauf und Analyse, weil es nicht unbedingt das ist was du vorgeschlagen hattest, aber dein Name steht am Ende des Dokuments und*

*du musst unterzeichnen*“. Andererseits betonen sie, dass es bequem ist nicht die endgültige Entscheidung verantworten zu müssen.

Insgesamt sind sich alle Beurteilungsbeauftragten einig, dass ihre Arbeit ihnen gefällt und betonen ihr Interesse für die Beurteilung immer neuer Situationen und Personen (auch wenn die Delikte ähnlich sind).

Schließlich erwähnt eine Beurteilungsbeauftragte die Notwendigkeit mehr Feedback von den Nutzern zu erhalten um einschätzen zu können *„ob sie in die richtige Richtung gehen“*, andererseits *„gibt es tausend Dinge zu verbessern, die Weiterbildung, die Anerkennung“*.

### 6.3 Tabelle der Stärken und Schwächen

Wie schon zuvor für die Meinungen der Nutzer, fasst die folgende Tabelle die Meinungen der Beurteilungsbeauftragten zusammen:

<p style="text-align: center;"><b><u>Stärken</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusammenhalt innerhalb der Gruppe</li> <li>- Allgemeine Zufriedenheit der Nutzer</li> <li>- Interdisziplinarität um die Situation des Gefangenen</li> <li>- Kriminologische Komponente</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b><u>Schwächen</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mangel an Weiterbildungen (Aktualisierung des Wissens)</li> <li>- Zusammenarbeit manchmal schwierig mit der Leitung und einigen externen Akteuren</li> <li>- Heikle Lage der Beurteilungsbeauftragten, zwischen Behörden und eingewiesener Person</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b><u>Möglichkeiten</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiterbildung der Beurteilungsbeauftragten</li> <li>- Entwicklung der kriminologischen Analyse in anderen Haftanstalten</li> <li>- Arbeitsgruppe</li> <li>- Bekanntmachen der Arbeit der Beurteilungsbeauftragten</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b><u>Gefahren</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fehlen von Aktualisierung der theoretischen Kompetenzen der Beurteilungsbeauftragten</li> <li>- Verkennung der Arbeit der Beurteilungsbeauftragten</li> <li>- Fehlen von Rechtfertigung an die Beurteilungsbeauftragten</li> <li>- Eventuelle neue Leitung die der Kriminologie oder der Praxis der Beurteilungsbeauftragten nicht zustimmt</li> <li>- Instrumentalisierung der kriminologischen Analysen</li> </ul>

## 7. Schlussfolgerungen

### 7.1 Bezüglich der Literaturrecherche zur Beurteilung des Rückfallrisikos

Wie bereits im 3. Kapitel erläutert gibt es bisher vier Generationen von Risikoeinschätzungsinstrumenten. Die erste bezieht sich auf den klinischen Ansatz, der auf einer klinischen, nicht strukturierten Beurteilung basiert, wobei sich die Evaluatoren auf ihre eigene Erfahrung, Ausbildung und Intuition stützen. Um diese Subjektivität abzuwenden wurde eine neue Generation von Einschätzungsinstrumenten geschaffen. Diese zweite Generation basiert auf rein statistischen (und nicht-theoretischen) Daten und hat zur Entwicklung der „aktuarischen“ Instrumente geführt (z.B. VRAG, Statique-2000, MnSOST-R, SORAG). Das Ziel dieser Instrumente ist es „effiziente und vereinheitlichte Risikoprognosen zu erhalten“ (frei übersetzt von Campbell *et al.*, 2007, S.3). Diese Instrumente sind auf „statischen“ Faktoren (z.B. Alter, Geschlecht, Vorgeschichte) aufgebaut, die unveränderlich sind und jegliche Entwicklung verhindert. Angesichts dieser Feststellung wurde die dritte Generation der Einschätzungsinstrumente entwickelt, die sich auf theoretische Grundlagen stützt. Diese Instrumente (z.B. HCR-20, SVR-20, SAPROF) enthalten hauptsächlich „dynamische“ oder „kriminogene“ Faktoren (z.B. Drogenmissbrauch, zwischenmenschliche Konflikte, soziales Netzwerk) die sich verändern und mit der Zeit entwickeln. Einer ihrer Vorteile ist, dass sie sensibler sind für die Risikovariationen und eine Wahrnehmung der Elemente, die eine Wiedereingliederung begünstigen, ermöglichen. Im Anschluss daran wurde eine vierte Generation der Einschätzungsinstrumente entwickelt (z.B. NS-ICG, LS-CMI, ERV). Diese neuen Instrumente informieren, mit Hinblick auf das Potenzial des allgemeinen Risikos, über die Variationen von einigen kriminogenen Faktoren „die seit dem ersten Kontakt des Delinquenten mit dem strafrechtlichen System bis zu seiner Haftentlassung stattfinden können“ (frei übersetzt von Campbell *et al.*, 2007, S.4).

Insbesondere gilt die von den Beurteilungsbeauftragten der Strafanstalt EPO angewandte Methode, die aus einer ausführlichen Studie des Dossiers der eingewiesenen Person, aus Befragungen dieser Person und der Aufzählung der verwendeten Einschätzungsinstrumente besteht, als gute Praxis zur Risikoprognose (Bonta, 2000; Andrews und Bonta, 2003; Gravier und Lustenberger, 2005; Andrews *et al.*, 2006, Buchanan, 2008). Die von der Strafanstalt EPO ausgewählten Einschätzungsinstrumente gehören zur dritten Generation (HCR-20, SVR-20, SAPROF) und haben ihre Validität in mehreren Studien gezeigt. Allerdings ist es ratsam den Beurteilungsbeauftragten zu unterbreiten den LS-CMI in ihre Analysen zu integrieren, da er die Aspekte des spezifischen Fall-Managements einbezieht, die Aufmerksamkeit auf die kriminogenen Bedürfnisse der eingewiesenen Person legt und diese dazu bewegt konkrete Ziele hinsichtlich einer Veränderung und den passenden Mitteln festzulegen. Dieses Instrument geht Richtung Risiko-Management der Beurteilungs-beauftragten, da er auf der Risikobeurteilung, den Bedürfnissen und der Aufgeschlossenheit der Gefangenen basiert.

### 7.2 Bezüglich der Studie der in der Strafanstalt EPO durchgeführten PES/PEM

Zwischen Januar 2007 und März 2012 wurden 159 PES/PEM von den Beurteilungsbeauftragten der Strafanstalt EPO verfasst, davon sind 65 PEM (45 beziehen sich auf Art. 59, 6 auf Art. 63 und 14 auf Art. 64) und 94 PES. Alle PES und PEM beinhalteten eine kriminologische Analyse. Die von den Beurteilungen betroffenen Personen sind Männer, hauptsächlich Ausländer, durchschnittlich 33 Jahre alt, mit einer Freiheitsstrafe von durchschnittlich 83.5 Monaten (6.9 Jahre) für durchschnittlich 4.7 Delikte. Die mediane Dauer zwischen Haftantritt und Beurteilung liegt bei 10 Monaten. Das am

häufigsten verwendete Einschätzungsinstrument ist der HCR-20 und wird, seit seiner Einführung, systematisch mit dem SAPORF kombiniert. Allerdings haben die Beurteilungsbeauftragten nie die Kotierung der Einschätzungsinstrumente notiert. Des Weiteren haben die Beurteilungsbeauftragten sich in 28 Fällen nicht zum Rückfallrisiko geäußert. Eine Bilanz (das heißt eine Betreuung nach der ursprünglichen Beurteilung) wurde für 47 Gefangene erstellt.

Durch die Analyse des PES/PEM konnte hervorgehoben werden, dass der Inhalt am häufigsten aus Freitext besteht, wodurch eine quantitative Analyse erschwert wird. Eine deskriptive Analyse konnte trotzdem durchgeführt werden. Dadurch wurden viele Fragen aufgeworfen die dann an die Beurteilungsbeauftragten und die Nutzer dieser Dokumente gestellt wurden.

### 7.3 Bezüglich der Befragungen und *focus groups*

Durch die Analyse der Befragungen der verschiedenen Akteure um die kriminologische Beurteilung hat sich herausgestellt, dass es sehr schwer ist eine Vorgehensweise zu finden die alle zufriedenstellt. Darüberhinaus wird deutlich, dass es sehr wichtig war alle Hauptakteure zu befragen um eine globale Vision der unterschiedlichen Anpassungen der Beurteilungsvorgehensweise zu erhalten.

Die Beurteilungsbeauftragten konnten die Hauptprobleme mit denen sie konfrontiert werden ansprechen. Es handelt sich dabei um den Zugang zu Aus- und Weiterbildungen, die es ihnen ermöglichen würde untereinander eine gleiche Wissensbasis zu haben und dieses Wissen aufrechtzuerhalten; eine schwierige Zusammenarbeit mit der Leitung der Strafanstalt EPO; fehlende Anerkennung ihrer Funktion; und die Instrumentalisierung der kriminologischen Beurteilungen. All diese Bereiche sind verbesserungsfähig um die Praxis der Beurteilungsbeauftragten zu erleichtern.

Die Nutzer hatten mehrere Verbesserungsvorschläge für die Praxis der Beurteilungsbeauftragten und somit für die Qualität der kriminologischen Beurteilung. Ihre Vorschläge sind folgende: Ausgliederung der Beurteilungsbeauftragten aus der Strafanstalt EPO; mehr Detailgenauigkeit in den Bilanzen; bündigere und verbesserte Struktur der kriminologischen Analyse; das aktuelle Dokument in zwei Teile aufspalten, einerseits den PES/PEM (einschließlich eine zusammengefassten kriminologischen Analyse) und andererseits die kriminologische Analyse; stärker die begünstigenden Punkte und Stärken der Lage der eingewiesenen Person betonen.

Mehrere Übereinstimmungen zwischen den Beurteilungsbeauftragten und den Nutzern der kriminologischen Analysen konnten festgestellt werden, insbesondere die Ausgliederung der Beurteilungsbeauftragten aus der Strafanstalt EPO oder die Frage bezüglich der Integration der kriminologischen Analyse im PES/PEM. Es besteht in jedem Fall eine gemeinsame Bereitschaft Lösungen zu finden um ein für alle Seiten zufriedenstellendes Dokument zu erhalten.

### 7.4 Einschränkungen dieser Studie

Die Einschränkungen dieser Studie wurden bereits in diesem Bericht beschrieben, und werden hier noch einmal zusammengefasst. In erster Linie ermöglicht die Datenbank der zwischen 2007 und 2012 erstellten PES/PEM keine ausführlichen quantitativen Analysen, da die Mehrheit der zur Verfügung stehenden Daten aus Freitext bestehen, aus denen man schwer verwertbare Variablen machen kann.

Während der Studie haben diverse Veränderungen innerhalb der Strafanstalt EPO zu einigen Anpassungen der ursprünglichen Ziele der Forschungsleiterin geführt. Zunächst wurde der Projektverantwortliche der die Verbindung und Zusammenarbeit zwischen SPEN und Unil



aufrechterhalten sollte nicht vom SPEN eingestellt. Durch seine Abwesenheit wurden wahrscheinlich einige Punkte erschwert, insbesondere in Bezug auf den Entscheidungsbaum, da die Forschungsleiterin keine Praktikerin ist. Des Weiteren, wie bei der Versammlung des leitenden Gremiums am 8. Juli 2013 beschlossen wurde, wird der zweite Teil, der ursprünglich diesem Bericht folgen sollte, nicht verfasst. Durch die Absage dieses zweiten Teils ist das Erstellen eines „fundierten“ Entscheidungsbaumes nicht mehr erforderlich. Im Gegensatz dazu und mit Hinsicht auf die Ergebnisse der Befragungen konzentrieren sich die Empfehlungen dieses Berichts auf die, von den Beurteilungsbeauftragten und den Nutzern der kriminologischen Analyse, hervorgehobenen Probleme. Diese Aspekte sollte als erstes in Angriff genommen werden um die Praxis der Beurteilungsbeauftragten zu verbessern. Wenn diese Verbesserungen umgesetzt worden sind (insbesondere mit Hilfe einer systematischen Ausbildung der Beurteilungsbeauftragten über die Einschätzungsinstrumente), wäre es ratsam den Beurteilungsprozess, im engeren Sinne noch einmal zu überprüfen und ein gemeinsames Raster (fundierter Entscheidungsbaum) für die Beurteilungsbeauftragten zu definieren.

Schlussendlich hat die Forschungsleiterin während den Befragungen eine wortgetreue Zusammenfassung der Aussagen der Befragten verfasst. Allerdings, wie mehrmals in diesem Bericht beschrieben, könnte dadurch eine Interpretationsbefangenheit entstanden sein. Deswegen wurden die Berichte der Befragungen und *focus groups* den befragten Personen vorgelegt, und wenn nötig korrigiert. Nach Erreichen der Abgabefrist haben sieben der Personen ein Feedback zum Dokument abgegeben. Alle ihre Kommentare wurden in die endgültige Version des Berichtes integriert.

## 7.5 Empfehlungen

Die Autoren des vorliegenden Berichts teilen die Meinung der Mehrheit der befragten Personen, dass es in erster Linie nicht darum geht die durch die Beurteilungsbeauftragten angewandte Methode zu ändern, sondern um organisatorische Fragen. Die Empfehlungen dieses Berichts wurden in allgemeine Empfehlungen und Empfehlungen zur Einschätzungsmethode unterteilt.

### *Allgemeine Empfehlungen*

#### **1. Ausbauen der Aus- und Weiterbildung der Beurteilungsbeauftragten**

- Wie von den Nutzern hervorgehoben ist einer der positiven Aspekte der Arbeit der Beurteilungsbeauftragten, dass sie sich für eine gemischte Methode, basierend auf dem aktuellen Wissensstand, entschieden haben. Daher ist es angebracht eine obligatorische und regelmäßige Aus- und Weiterbildung einzurichten um das Wissen und die Kompetenzen der Beurteilungsbeauftragten zu gewährleisten. Dies ist umso wichtiger da die Risikobeurteilung und die Auswahl der Methoden leicht kritisiert wird und kritisierbar ist.
- Ein weiterer Aspekt, der unbedingt ausgebaut werden sollte, ist die systematische Ausbildung aller Beurteilungsbeauftragten zur Anwendung der unterschiedlichen Einschätzungsinstrumente. Diese Ausbildungen finden meistens im Ausland statt, aber es ist unabdingbar, dass die Beurteilungsbeauftragten ausgebildet werden um diese nutzen zu können und sie somit in die Beurteilung einer Person einzubinden. Derzeit beherrscht nur eine Beurteilungsbeauftragte die Benutzung des PCL-R. Nicht nur läuft diese Person Gefahr in

Arbeit zu versinken wenn dieses Instrument in mehreren Beurteilungen verwendet werden soll, sondern kann keine der anderen Beurteilungsbeauftragten die Arbeit übernehmen wenn diese Person mal abwesend ist. Des Weiteren profitiert die Objektivität der Beurteilung wenn mehrere Personen ein Instrument beherrschen, die sich somit austauschen könnten.

- Darüberhinaus muss darauf hingewiesen werden, dass die Kotierung der eingewiesenen Person im Dossier verbleiben muss. Es gibt keine wissenschaftliche Grundlage die die aktuelle Praxis, die Kotierung nicht zu behalten, rechtfertigen würde. Zugleich bietet dies eine „objektive“ Stütze für die Beurteilung.

**2. Größtmögliche Objektivierung der Vorgehensweise der Beurteilung** Um dies zu erreichen muss ein männlicher Blick unter die Beurteilungsbeauftragten integriert werden; ein Dossier konstant von zwei Beurteilungsbeauftragten betreut werden; und verhindert werden dass die gleiche Beurteilungsbeauftragte die gleiche Person während einer zu langen Zeit betreut.

**3. Ausgliederung der Kriminologen aus der Strafanstalt EPO** Diese Idee wurde von allen Befragten aufgegriffen. Die Beurteilungsbeauftragten sollten eine autonome Einheit darstellen die dann an die Strafvollzugsbehörde oder direkt an den SPEN angeschlossen wird.

**4. Die kriminologische Analyse anders, zusammengefasster, strukturieren** In dieser Hinsicht wäre es empfehlenswert zwei Dokumente zu liefern: die kriminologische Analyse und den PES/PEM. Diese Lösung hätte mehrere Vorteile: dadurch würde verhindert, dass die Integration der kriminologischen Analyse in den PES/PEM eine Interpretationsbefangenheit beim Nutzer entstehen lässt; dass die Beurteilungsbeauftragten ein Dokument mit dem sie nicht komplett einverstanden sind unterzeichnen müssen; dadurch würden die Schutzfaktoren und die positiven Elemente der Situation der eingewiesenen Person hervorgehoben. Es besteht ein Paradox zwischen der Meinung der Nutzer, die sich beklagen dass diese Elemente nicht ausreichend hervorgehoben werden und die der Beurteilungsbeauftragten, die sagen dass sie diese betonen. Dies könnte durch die Struktur des Dokuments, die nicht ausreichend die positiven Aspekte hervorhebt, erklärt werden.

**5. Kommunikationsvorschlag zwischen den diversen Akteuren um die kriminologische Analyse** Durch bessere Kommunikation und Festlegen der Erwartungen der unterschiedlichen Akteure könnte einerseits die Aufgabe der Beurteilungsbeauftragten höhere Anerkennung erfahren und andererseits besser den Erwartungen einzelner Nutzer entsprechen.

### *Empfehlungen zur Beurteilungsmethode*

Die von den Beurteilungsbeauftragten gewählte gemischte Methode kann als wissenschaftlich belegt betrachtet werden, obwohl sie von einigen Autoren kritisiert wird. Wenn man sich die Fachliteratur im Bereich des Rückfallrisikos ansieht, ist es schwer eine nicht kritisierte Methode zu finden. Campbell, French und Gendreau (2007, S.5) betonen, dass eine „auf Befragungen begründete [Vorgehensweise]kombiniert mit Dossierstudie eine Vorgehensweise ist die sehr viel Zeit in Anspruch nimmt, aber die es ermöglicht eine ausführliche und anerkannte Risikobeurteilung durchzuführen“. Die gleichen Autoren geben den Evaluatoren mehrere Empfehlungen wenn sie eine besondere Beurteilungsmethode aussuchen müssen. In erster Linie schlagen sie vor sich für ein

Einschätzungsinstrument zu entscheiden, das die Risikoprognose optimieren kann und dabei den besonderen Fall, die Planung der Strafe und die Risikosenkung berücksichtigt.

Die Empfehlungen von Campbell, French und Gendreau (2007), die absolut zutreffend sind für die Situation der Beurteilungsbeauftragten, können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- *„Den Kontext und das Objekt der Risikobeurteilung festlegen“*: Die Autoren betonen, dass alles vom durch die Beurteilung zu erreichenden Ziel abhängt. Wenn das Ziel darin besteht eine Prognose zu erstellen, unabhängig vom besonderen Fall, der Planung oder Risikosenkung dann sind die aktuarischen Instrumente der zweiten Generation (VRAG) ideal. Besteht das Ziel allerdings nicht nur in der Risikoprognose sondern auch in der Planung der Strafe und dem Erleichtern der Wiedereingliederung, dann sollten Instrumente der dritten oder vierten Generation verwendet werden. Diese werden in der Strafanstalt EPO verwendet (HCR-20, SVR-20, PCL-R, SAPROF). Darüberhinaus passen diese Instrumente zum Kontext in dem die Beurteilungen durchgeführt werden sowie zur Bereitschaft nicht nur zur Risikoprognose beizutragen sondern auch zur Risikosenkung, und auf die dynamischen Faktoren einzugehen.
- *„Den Inhalt und die Struktur der Risikoeinschätzungsinstrumente berücksichtigen“*: Die Autoren fordern, dass das ausgesuchte Einschätzungsinstrument auf einer soliden theoretischen Grundlage basieren und seine Validität bewiesen sein sollte. Campbell *et al.* (2007) zitieren den HCR-20 und den INS-R als Beispiele für Instrumente die sich nicht auf die Risikoprognose beschränken. Diese Instrumente berücksichtigen mehrere Informationsquellen, Studie der Dossiers, Hilfsinformanten und Befragung(en) des Delinquenten, was ideal ist für eine aufgeklärte Beurteilung (Bonta, 2002). Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass diese beiden Instrumente die Variationen des Risikos berücksichtigen können, da sie einige dynamische Risikofaktoren enthalten. Daher sind beide für die erneute Beurteilung geeignet.
- *„Die inhaltsrelevanten Maßnahmen als Informationsquelle für die Gefährdungs- und Bedürfniserfassungsinstrumente betrachten“*: Konzipiert als Stärken, könnten die Schutzfaktoren als grundlegende Elemente dienen, die zur Risikosenkung führende Veränderungen fördern. Die Anerkennung der Stärken des Delinquenten wird als Bestandteil der Risikoerfassungsinstrumente der vierten Generation immer wichtiger. Ansätze mit mehreren Informationsquellen (Studie des Dossiers, Befragungen, Kontakt mit anderen Informanten) erhöhen die Vollständigkeit der verwendeten Information um die Risiko- und Bedürfniserfassungsinstrumente auszufüllen (Andrews und Bonta, 2003; Andrews *et al.*, 2006). Die Beurteilungsbeauftragten versuchen, in ihren kriminologischen Analysen, die Stärken der inhaftierten Person hervorzuheben, obwohl die Nutzer dies nicht immer so wahrnehmen (siehe zum Beispiel Punkt 5.4.2). Dies könnte daher noch weiter verbessert werden indem die Stärken noch mehr betont werden.

Es wird deutlich, dass die Beurteilungsbeauftragten diese Empfehlungen bei der Wahl der Bewertungsmethode berücksichtigen. Wie bereits erwähnt, ignorieren die Instrumente der zweiten Generation die kriminogenen Bedürfnisse und sind daher für die Erstellung eines individuellen Behandlungsplans in Einklang mit den Bedürfnissen des Gefangenen nicht geeignet. Im Gegensatz dazu können die Instrumente der vierten Generation das Risikobewusstsein, die Bedürfnisse, die allgemeine und die spezifische Aufnahmefähigkeit verstärken.

Zur Erinnerung, die Instrumente der vierten Generation folgen dem Prozess des Fall-Managements von der ersten Beurteilung, über die Planung, die Dienstleistungen, die erneute Beurteilung, bis zum Verschließen der Akte (Andrews und Bonta, 2006). In diesem Zusammenhang und wie bereits in Punkt 3.3.5 beschrieben, wäre es ratsam ein neues Instrument, den Level of Service/Case Management Inventory (LS/CMI) in der Strafanstalt einzuführen (Anhang 3 Punkt 5). Dieses Einschätzungsinstrument ist perfekt für die Anwendung in Hinblick auf das Good Live Model geeignet. Der Beurteilungssektor der Strafanstalt EPO geht mehr und mehr in diese Richtung; vor kurzem haben sie den SAPROF in ihre Einschätzungsinstrumente aufgenommen.

An diesem Punkt angekommen, scheint es allerdings notwendig zu betonen, dass die Einschätzungsinstrumente das Ergebnis jahrelanger Forschung sind und ihre Verwendung eine spezifische Ausbildung erfordert. Die Tatsache, dass die zur Durchführung dieser Beurteilung verwendeten Fragebögen relativ leicht zu erhalten sind, bedeutet in keiner Weise, dass sie ohne Weiteres verwendet werden können. Wie der schnellste Rennwagen ein schlechtes Ergebnis mit einem unerfahrenen Fahrer erzielt, könnte ein Beurteilungstest sogar kontraproduktive Ergebnisse erzielen, wenn der Anwender nicht über eine entsprechende Ausbildung verfügt. Aus diesem Grund haben wir in unseren allgemeinen Empfehlungen die Verbesserung der Ausbildung der Beurteilungsbeauftragten als Hauptpriorität angegeben.

## 8. Bibliographie

Andrews, D. A., Bonta, J., & Wormith, J. S. (2004). *Manual for the Level of Service/Case Management Inventory (LS/CMI)*. Toronto, Canada : Multi-Health Systems.

Andrews, D.A., Bonta, J. & Wormith, J. S. (2006). The recent past and near future of risk and/or need assessment. *Crime & Delinquency*, 52, 7-27.

Andrews, D.A., Bonta, J. (2006). *The psychology of criminal conduct*. Cincinnati, OH: Anderson.

Andrews D.A., Bonta, J. (2007) *Modèle d'évaluation et de réadaptation des délinquants fondé sur les principes du risque, des besoins et de la réceptivité*. Ottawa : Sécurité publique Canada.

Bonta, J. (2000). Offender Assessment: General Issues and Considerations. *Forum on Corrections Research*, 12 (2), 14-18.

Bonta, J. (2002). Offender risk assessment: Guidelines for selection and use. *Criminal Justice and Behavior*, 29, 355-379.

Boer, D. P., Hart, S. D., Kropp, P. R. & Webster, C. D. (1997). *Guide d'évaluation du risque de violence sexuelle – SVR-20*. Vancouver, Colombie-Britannique, Canada, The British Columbia Institute Against Family Violence.

Borum, R. (1996). Improving the clinical practice of violence risk assessment. *American Psychologist*, 51, 945-956.

Buchanan, A. (2008). Risk of violence by psychiatric patients: Beyond the “actuarial versus clinical” assessment debate. *Psychiatric Services*, 59, 184–190.

Campbell, M. A., French, S. & Gendreau, P. (2007). *Évaluation de l'utilité des outils d'évaluation du risque et des mesures de la personnalité pour la prédiction de la récidive avec violence chez les délinquants adultes*. Rapport pour spécialistes 2007-04, Ottawa : Sécurité publique Canada.

Campbell, M. A., French, S. & Gendreau, P. (2009). The prediction of violence in adult offenders : a meta-analytic comparison of instruments and methods of assessment. *Criminal Justice and Behavior*, 36 (6), 567-590.

Côté, G. (2001). Les instruments d'évaluation du risque de comportements violents : mise en perspective critique. *Criminologie*, 34(1), 31-45.

Dolan, M., & Doyle, M. (2000). Violence risk prediction: Clinical and actuarial measures and the role of the Psychopathy Checklist. *British Journal of Psychiatry*, 177, 303-311.

Douglas, K. S. & Webster, C. D. (1999). The HCR-20 violence risk assessment scheme: Concurrent validity in a sample of incarcerated offenders. *Criminal Justice and Behavior*, 26 (1), 3-19.

Douglas, K. S., Ogloff, J. R. P., Nicholls, T. L., & Grant, I. (1999). Assessing risk for violence among psychiatric patients: The HCR-20 risk assessment scheme and the Psychopathy Checklist: Screening Version. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 67, 917-930.

Douglas, K. S., Yeomans, M. & Boer, D. (2005). Comparative validity analysis of multiple measures of violence risk in a sample of criminal offenders. *Criminal Justice and Behavior*, 32, 479-510.

Ducro, C., & Pham, T. (2006). Evaluation of the SORAG and the STATIC-99 on Belgian sex offenders committed to a forensic facility. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 18, 15-26.

Ægisdottier, S., White, M. J & Spengler, P. M. (2006). The meta-analysis of clinical judgment project: Fifty-six years of accumulated research on clinical versus statistical prediction. *Counseling Psychologist*, 34, 341-382.

Gendreau, P., Goggin, C., & Smith, P. (2002). Is the PCL-R really the “unparalleled” measure of offender risk? A lesson in knowledge cumulation. *Criminal Justice and Behavior*, 29, 397-426.

Gendreau, P., Little, T. & Goggin, C. (1996). A meta-analyses of the predictors of adult offender recidivism : What Works ! *Criminology*, 34, 575–608.

Grann, M., Belfrage, H., & Tengström, A. (2000). Actuarial assessment of risk for violence: Predictive validity of the VRAG and the historical part of the HCR-20. *Criminal Justice and Behavior*, 27, 97-114.

Grann, M., Langstrom, N., Tengstrom, A., & Kullgren, G. (1999). Psychopathy (PCL-R) predicts violent recidivism among criminal offenders with personality disorders in Sweden. *Law and Human Behavior*, 23, 205-218.

Gravier, B. & Lustenberger, Y. (2005). L'évaluation du risque de comportements violents : le point sur la question. *Annales Médico Psychologiques*, 163 , 668–680

Grove, W. M., Zald, D. H., Lebow, B. S., Snitz, B. E., & Nelson, C. (2000). Clinical versus mechanical prediction: A meta analysis. *Psychological Assessment*, 12, 19-30.

Guay, J-P. (2012). *La prédiction de la récidive chez les membres de gangs de rue*. Rapport pour spécialistes 2012-02, Sécurité publique Canada.

Guay, J-P, Knight, R. A., Parent, G. (2009). Évaluation de la validité prédictive de neuf instruments chez les agresseurs sexuels adultes, *Criminologie*, 42 (2), 223-247.

Guay, J.-P. (2006). Prédiction actuarielle et prédiction clinique : Le dernier souffle d'une pratique traditionnelle. *Revue internationale de criminologie et de police technique et scientifique*, 59, 149-164.

Hanson, R. K., & Morton-Bourgon, K. (2009). The accuracy of recidivism risk assessments for sexual offenders: A meta analysis of 118 prediction studies. *Psychological Assessment*, 21, 1-21

Hanson, R. K. & Morton-Bourgon, K. (2007). L'exactitude des évaluations du risque de récidive chez les délinquants sexuels : une méta-analyse. Ottawa, Ontario, Sécurité publique et Protection Civile Canada & Ministère de la Justice du Canada.

Hare, R.D. (1991). *The Hare Psychopathy Checklist – Revised*. Toronto : Multi-Health Systems.

Hemphill, J. & Hare, R. (1998). Psychopathy and recidivism: A review. *Legal and Criminological Psychology*, 3, 139-170.

Kröber, H.-L., Dölling D., Leygraf N. und Sass H. (2006). Handbuch der forensischen Psychiatrie : Band 3 : Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie, Darmstadt, Steinkopff, S.39.

Meehl, P. (1954). *Clinical versus statistical prediction : A theoretical analysis and review of the evidence*. Minneapolis : University of Minnesota Press.

Miller, H. A. (2006). A dynamic assessment of offender risk, needs, and strengths in a sample of general offenders. *Behavioral Science & the Law*, 24, 767-82.

Mossman, D. (1994). Assessing predictions of violence: Being accurate about accuracy. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 62, 783-792.

Moulin, V. Gasser, J. (2012). Intérêt et limites de l'évaluation du risque de récidive d'actes illégaux dans les expertises psychiatriques. *Revue Médicale Suisse*, 8, 1775-80

Niveau, G. (2011), *Évaluation de la dangerosité et du risque de récidive*. Paris L'Harmattan.

Pham, T. & Ducro, C. (2006). Chapitre 4. Évaluation du risque de récidive », in *L'évaluation diagnostique des agresseurs sexuels*, Editions Mardaga, 111-136.

Raynor, P. (2007). Risk and need assessment in British probation: The contribution of the LSI-R. *Psychology, Crime, and Law*, 13, 125-138.

Rettenberger M. und von Franqué F. (2013). Handbuch kriminalprognostischer Verfahren, Göttingen, Hogrefe Verlag GmbH & Co.

Rogers, R. (2000). The uncritical acceptance of risk assessment in forensic practice. *Law and Human Behavior*, 24, 595–605.

Ruiter C. & Nicholls, T. L. (2011). Protective Factors in Forensic Mental Health: A New Frontier. *International Journal of Forensic Mental Health*, 10(3), 160-170.

Salekin, R. T., Rogers, R., & Sewell, K. W. (1996). A review and meta-analysis of the Psychopathy Checklist and the Psychopathy Checklist-Revised: Predictive validity of dangerousness. *Clinical Psychology: Science and Practice*, 3, 203–215.

Steadman H.J. & Cocozza J.J. (1974) *Careers of the Criminally Insane: Excessive Social Control of Deviance*. Lexington Books, Lexington, Massachusetts. Thornberry T.P. & Jacoby J.E. (1979) *The Criminally Insane: A Follow Up of Mentally Ill Offenders*. University of Chicago Press, Chicago.

Ulrich, S. & Coid, J. (2011). Protective Factors for Violence Among Released Prisoners—Effects Over Time and Interactions With Static Risk. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 79(3), 381–390.

Vogel, V., Vries Robbé, M., Ruiter, C., Bouman, Y. H. A. (2011): Assessing Protective Factors in Forensic Psychiatric Practice: Introducing the SAPROF, *International Journal of Forensic Mental Health*, 10 (3), 171-177

Vries Robbé, M., Vogel, V. (2009). Protective factors for (sexual) violence. Results with the SAPROF in a sample of (sexually) violent offenders. *Proceedings of the 6th European Congress on Violence in clinical psychiatry*. 21 – 24 October 2009 City Conference Centre Folkets Hus – Stockholm Sweden

Vries Robbé, M., Vogel, V., & Spa, E. (2011). Protective factors for violence risk in forensic psychiatric patients. A retrospective validation study of the SAPROF. *International Journal of Forensic Mental Health*, 10(3), 178–186.

Ward, T., Vess, J., Gannon, T., & Collie, R. (2006). Risk Management or Goods Promotion: The Relationship between Approach and Avoidance Goal in the Treatment of Sex Offenders. *Aggression and Violent Behavior*, 11, 378-393.

Webster, C.D & al. (1997). *HCR-20 : Evaluation du risque de violence (Version2)* , Canada : Simon Fraser University and Forensic Psychiatric Services Commission of British Columbia.

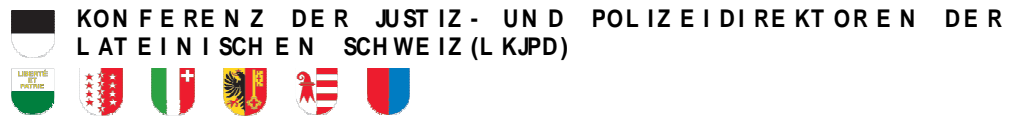
Yoon, D., Spehr, A. & Briken, P. (2011): Structured assessment of protective factors: a German pilot study in sex offenders. *Journal of Forensic Psychiatry & Psychology*, 22(6), 834-844



# Anhänge

## Anhang 1

## 1. Empfehlungen des Konkordats



### DIE LATEINISCHE KONFERENZ DER IN STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUGSFRAGEN ZUSTAENDIGEN BEHOERDEN

#### Empfehlung

vom 25. September 2008

#### über die Bedingungen und die Modalitäten des Vollzugsplans für Strafen und Massnahmen im ordentlichen und im vorzeitigen Vollzug

##### Gestützt auf:

die Artikel 58, 74, 75, 84, 90, 372 Abs. 3, 378 und 380 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB);

die Verordnung vom 19. September 2006 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG);

Artikel 236 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)<sup>1</sup>

Artikel 4 Bst. c des Konkordats vom 10. April 2006 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz;

##### in Erwägung:

Das neue Sanktionsrecht, welches am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, wurde in den Jahren 2006 und 2007 bereits revidiert (insbesondere Art. 64). Dabei wurde für Strafen und Massnahmen der Vollzugsplan eingeführt, der auch vorzeitig angewandt werden kann, wenn eine freiheitsentziehende Strafe oder Massnahme zu erwarten ist. Ungeachtet der Änderung vom 21. Dezember 2007 (in Kraft seit dem 1. August 2008) findet der vom europäischen Recht anerkannte Grundsatz des stufenweisen Vollzugs auf alle Arten des Freiheitsentzugs Anwendung (mit Ausnahme des nicht strafrechtlichen Freiheitsentzugs). Dabei sind die sicherheitsrelevanten Aspekte zu berücksichtigen.

Das Konkordat vom 10. April 2006 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz ist am 1. November 2007 in Kraft getreten. Um mit dem Bundesrecht in Einklang zu stehen, hat das oberste Organ des Konkordats per 1. Januar 2007 Empfehlungen erlassen, die die Bestimmungen des Konkordats von 1984 ersetzen. Diese Empfehlungen werden aufgrund der Änderungen des Bundesrechts, der Praxis und der bisherigen Erfahrungen sowie der Normen und Empfehlungen des internationalen, insbesondere des europäischen Rechts, jeweils angepasst.

Gemäss Artikel 75 StGB hat der Strafvollzug das soziale Verhalten der Gefangenen und insbesondere deren Fähigkeit, straffrei zu leben, zu fördern. Die Vollzugsbehörden müssen deshalb Sozialisierungsmassnahmen vorsehen und Vollzugsbedingungen schaffen, die sich so weit wie möglich an die Bedingungen des täglichen Lebens anlehnen. Weiter haben sie für die notwendige Betreuung zu sorgen sowie dafür, dass die schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs reduziert werden. Schliesslich müssen sie auch so weit als nötig dem Schutz der Bevölkerung, des Personals und der Mitgefangenen Rechnung tragen, indem sie eine entsprechende Güterabwägung vornehmen.

Die Vollzugsbehörde oder die vom Kanton bezeichnete Behörde muss im Rahmen einer umfassenden Planung des Vollzugs oder des vorzeitigen Vollzugs der Strafen und Massnahmen zusammen mit den Anstaltsleitungen diese Rahmenbedingungen schaffen. Letztere haben hierfür einen Straf- oder Massnahmenvollzugsplan (Art. 75 bzw. Art. 90 Abs. 2 StGB) zu erstellen, wobei die gefangene Person zur Mitwirkung anzuhalten ist. Diese Modalitäten haben keinen Verfügungscharakter. Sie können je nach den Umständen und nach den Entwicklungsschritten der gefangenen Person aktualisiert oder geändert werden.

Der Vollzugsplan wird von der Anstalt unter Mitwirkung der betroffenen, verurteilten Person oder deren gesetzlichem Vertreter, innert kurzer Frist und gestützt auf die von der Einweisungsbehörde verfasste Vollzugsplanung erstellt. Er muss von der Einweisungsbehörde bzw. von der vom Kanton bezeichneten Behörde genehmigt werden und wird je nach Bedarf und Umständen angepasst. Dieses System entspricht, mit einigen Änderungen, dem bisherigen Verfahren nach dem alten Konkordat.

Dieser Vollzugsplan umfasst namentlich die Unterstützung und/oder die angebotenen Betreuungsmassnahmen, die Möglichkeit, eine Aus- oder Weiterbildung zu absolvieren, die Wiedergutmachung des Schadens, die Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung auf die Freilassung und gegebenenfalls auf die Rückkehr ins Ursprungsland.

Beim Vollzug der stationären Massnahmen und der ambulanten Massnahmen (Art. 59, 60, 61, 63 und 64 StGB) wird der Vollzugsplan zu Beginn des Massnahmenvollzugs oder zu Beginn der ambulanten Massnahme zusammen mit der betroffenen Person oder mit ihrem gesetzlichen Vertreter erstellt. Er regelt unter anderem die Behandlung der psychischen Störung, der Suchtmittelabhängigkeit oder der Entwicklungsstörung sowie die notwendigen Mittel, um die Gefährdung Dritter zu vermeiden. Für die Massnahmen an jungen Erwachsenen werden hingegen in einem späteren Zeitpunkt spezifische Bestimmungen erlassen.

Damit diese neuen Instrumente die gewünschte Wirkung erzielen können, muss eine systematische Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Vollzugsbehörden oder den vom Kanton bezeichneten Behörden und den Anstalten bzw. den verschiedenen Akteuren (insbesondere medizinische Dienste, Sozialdienste, sozialpädagogische Dienste, Bildungseinrichtungen und Ämter für Bewährungshilfe) entstehen, wie dies bereits in einigen Kantonen der Fall ist. Die Konkordatskommission hat hierfür ein Formular erarbeitet, das in den Anstalten verwendet wird.

Auf Antrag der Konkordatskommission und der Westschweizer Kommission für Bewährungshilfe vom 20. Juni 2008,

#### **empfiehlt:**

#### **Art. 1 Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Vollzug der rechtskräftigen freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen oder der vorzeitige Vollzug dieser Sanktionen erfolgt gemäss einem Prozess der Sozialisierung und der Entwicklung des Sozialverhaltens der gefangenen Person und verfolgt zudem den Zweck der Rückfallprävention und des Schutzes der Bevölkerung, des Personals und der Mitgefangenen. Dieses dynamische System arbeitet mit Anreizen und trägt insbesondere der Art des Vollzugs oder des vorzeitigen Vollzugs sowie der Dauer der Inhaftierung in Relation zum Urteil, der persönlichen Situation der gefangenen Person und schliesslich dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit, des Personals und der Mitgefangenen Rechnung. Es findet auch Anwendung auf gefangene Personen, die zu einer sehr langen Freiheitsstrafe oder einer Verwahrungsmassnahme verurteilt wurden, wobei die Grundsätze des stufenweisen Vollzugs sowie der Sicherheit zu berücksichtigen sind. Es gewährleistet die Individualisierung des Vollzugs oder des vorzeitigen Vollzugs der Strafen und Massnahmen und trägt auch der Zweckbestimmung der Anstalt, den vorhandenen Mitteln und der Personaldotation gebührend Rechnung.

<sup>2</sup> Die Planung des Vollzugs der rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder Massnahme oder des vorzeitigen Vollzugs dieser Sanktion fällt in die Zuständigkeit der Einweisungsbehörde oder der vom Kanton bezeichneten Behörde. Diese stützt sich hierfür auf die ihr verfügbaren Akten und Informationen.

<sup>3</sup> Der Vollzugsplan wird sowohl für den ordentlichen als auch für den vorzeitigen Vollzug der Sanktion von der Anstaltsleitung erstellt. Dabei wird unter anderem die Art des Delikts, das Strafdossier, die Bedürfnisse der gefangenen Person und diejenigen der Allgemeinheit, des Personals und der Mitgefangenen berücksichtigt. Die Anstaltsleitung integriert zudem die von internen und externen Akteuren (insbesondere medizinische Dienste, Sozial- und sozialpädagogische Dienste, Bildungseinrichtungen und Ämter für Bewährungshilfe) gelieferten Angaben in den Vollzugsplan. Die gefangene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter wird um aktive Mitarbeit angehalten.

<sup>4</sup> Dieser Vollzugsplan wird nach Bedarf, je nach den Umständen oder auf Gesuch der gefangenen Person von der Anstalt, der Einweisungsbehörde oder der vom Kanton bezeichneten Behörde aktualisiert. Er folgt der gefangenen Person, wenn diese in eine andere Anstalt überwiesen wird.

<sup>5</sup> Bei Arbeits- und Wohnexternat wird der aktualisierte Vollzugsplan dem Amt für Bewährungshilfe oder dem zuständigen Amt übermittelt; dasselbe gilt auch, wenn der Betroffene im Fall einer bedingten Entlassung eine begleitende ambulante Massnahme vollziehen muss.

## **Art. 2 Planung des Straf- oder Massnahmenvollzugs**

<sup>1</sup> Die Planung des – ordentlichen oder vorzeitigen – Straf- und Massnahmenvollzugs obliegt der Einweisungsbehörde oder der vom Kanton bezeichneten Behörde. Ihr Gegenstand ist der Vollzug des Strafurteils oder des Entscheides über den vorzeitigen Vollzug. Sie stützt sich auf das Urteil sowie auf die Gutachten und Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Dienste, insbesondere der Bewährungshilfe, des Migrationsamtes und der Fachkommissionen (u.a. Kommission zur Abklärung der Gefährlichkeit der verurteilten Person) usw. Sie trägt dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung, des Personals und der Mitgefangenen Rechnung.

<sup>2</sup> Die Einweisungsbehörde oder die vom Kanton bezeichnete Behörde entscheidet über:

- a) die Wahl der Anstalt, in die die gefangene Person bei Antritt der Strafe oder Massnahme eingewiesen oder später überwiesen wird;
- b) das Datum des Antritts und die verschiedenen Phasen des ordentlichen oder vorzeitigen Vollzugs der Strafe oder Massnahme (Art. 236 CPP<sup>2</sup>);
- c) die Fälle, die einer Fachkommission zu unterbreiten sind (Art. 64c Abs. 1 und 75a StGB);
- d) die vollständige oder teilweise Delegation der Kompetenz zur Gewährung von Urlauben und Freigängen;
- e) Vollzugsöffnungen, sofern diese nicht in die Zuständigkeit der Anstalt fallen;
- f) die Einweisung in eine Hochsicherheits-Abteilung bzw. den Unterbruch oder die Beendigung dieses Sonderregimes. Vorbehalten bleibt der Entscheid des Anstaltsleiters in dringenden Fällen, wobei die Einweisungsbehörde unverzüglich zu informieren ist; diese nimmt innert 10 Tagen Stellung.

<sup>3</sup> Sie berücksichtigt dabei:

- a) die Situation der gefangenen Person, insbesondere:
  - aa) ihr Vorleben (Strafregister usw.);
  - ab) ihren Gesundheitszustand (nötigenfalls mit Zustellung des Gesundheitsdossiers an den Anstaltsarzt);
  - ac) die Situationsberichte, die bei Aufhalten in anderen Gefängnissen oder Anstalten verfasst wurden;
  - ad) die ausländer- oder asylrechtliche Situation;
  - ae) einen allfälligen, in einer anderen Anstalt begonnenen Vollzugsplan;
- b) die Notwendigkeit, Sitzungen mit den verschiedenen beteiligten Akteuren abzuhalten.

<sup>4</sup> Gegebenenfalls stützt sie sich zudem auf die Stellungnahmen der Kommission nach Artikel 75a und 90 Abs. 4<sup>bis</sup> StGB oder der eidgenössischen Kommission, die die Behandlungsmöglichkeiten der zu einer lebenslänglichen Verwahrung verurteilten Personen zu prüfen hat (Art. 64c Abs. 1 und 387 Abs. 1<sup>bis</sup> StGB).

<sup>5</sup> Sie sorgt dafür, dass die verschiedenen Informationen und Entscheide zwischen der Straf- und Zivilgerichtsbehörde, den beteiligten Anstalten, Diensten und Ämtern, insbesondere den Kommissionen, der Bewährungshilfe, den Sozialdiensten, der Polizei und dem Migrationsamt übermittelt werden. Dies gilt auch für die Vorbereitung der Entscheide über die Planung des ordentlichen oder vorzeitigen Vollzugs (Art. 236 StPO)<sup>2</sup>.

## **Art. 3 Vollzugsplan für den Vollzug von rechtskräftigen Strafen oder Massnahmen bzw. für deren vorzeitigen Vollzug**

<sup>1</sup> Die Anstaltsleitung erstellt beim Eintritt einer gefangenen Person, deren voraussichtliche Aufenthaltsdauer mindestens 6 Monate beträgt, einen Vollzugsplan. Für die Halbgefangenschaft und für Aufenthalte von weniger als 6 Monaten wird ein vereinfachter Vollzugsplan erstellt.

<sup>2</sup> Beträgt der Aufenthalt weniger als 6 Monate, so bereitet die Anstalt die Freilassung vor und trägt dabei den Bedürfnissen der betroffenen Person Rechnung (Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche, Förderung der sozialen Integration, ev. Gewährung einer therapeutischen Folgebetreuung).

<sup>3</sup> In der Regel erstellt die Anstalt diesen Vollzugsplan innert einer Frist von 6 Wochen.

<sup>4</sup> In allen Fällen muss die gefangene Person an der Erstellung des Vollzugsplans mitwirken oder mindestens dazu angehalten werden.

<sup>5</sup> Der Vollzugsplan wird der Einweisungsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.

**Art. 4 Inhalt des Vollzugsplans für den Vollzug von rechtskräftigen Strafen oder Massnahmen bzw. für deren vorzeitigen Vollzug**

Je nach Aufenthaltsdauer enthält dieser Plan die folgenden Elemente:

- a) die Eckdaten des Straf- oder Massnahmenvollzugs;
- b) die persönlichen Daten der verurteilten Person (Zivilstand, Familie, Gesundheitszustand, Sozialbericht, Sprachkenntnisse, berufliche oder schulische Standortbestimmung, notwendige Betreuung, Bildungsniveau, Beruf, weitere Tätigkeiten, Freizeit, Kultur, Sport usw.);
- c) die von der Einweisungsbehörde erstellte Planung und deren Vollzugsziele;
- d) die Teilnahme an spezifischen Betreuungs- oder pädagogischen Programmen oder an Programmen für Personen mit Suchtproblemen;
- e) die Einweisung in eine bestimmte Abteilung sowie die Bezeichnung der geeigneten Behandlung;
- f) die Teilnahme an individuellen oder kollektiven Therapien, die Beschäftigungsmöglichkeiten, die Arbeit, die der gefangenen Person zugewiesen wird (bzw. die einer verwahrten Person angeboten wird), sowie die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsprogrammen;
- g) der anstaltsinterne, stufenweise Vollzug;
- h) die einzelnen Punkte, die der Erstellung der Berichte dienen, sowie deren Validierung;
- i) die Bedingungen, die die gefangene Person erfüllen muss, um in den Genuss einer Vollzugsöffnung<sup>3</sup> in Form der bedingten Entlassung zu kommen;
- j) die Modalitäten für die Wiedergutmachung des Schadens (OHG usw.);
- k) seine persönlichen Beziehungen (Partnerschaft und andere Beziehungen zur Aussenwelt);
- l) die Verwaltung seines Arbeitsentgelts und seine finanzielle Situation;
- m) die angemessene Bezahlung der Gerichtskosten.

**Art. 5 Pflichten der gefangenen Person**

<sup>1</sup> Die gefangene Person muss dazu angehalten werden, an der Umsetzung des Straf- oder Massnahmenvollzugsplans für den Vollzug von rechtskräftigen Strafen oder Massnahmen bzw. für deren vorzeitigen Vollzug aktiv mitzuwirken.

<sup>2</sup> Falls die gefangene Person aufgrund ihrer psychischen oder intellektuellen Fähigkeiten oder aus anderen Gründen nicht fähig erscheint, die Bedeutung des Vollzugsplans zu erfassen, oder falls sie sich bei den Gesprächen zum Vollzugsplan nicht zu äussern vermag, kann die Anstalt bei der Erstellung des Vollzugsplans für den ordentlichen oder den vorzeitigen Vollzug den gesetzlichen Vertreter oder eine andere Person beiziehen.

<sup>3</sup> Weigert sich die gefangene Person beharrlich, am Vollzugsplan mitzuwirken, so können ihr Hafterleichterungen oder Vollzugsstufen verweigert oder nicht gemäss der ursprünglichen Vollzugsplanung gewährt werden.

**Art. 6 Aktualisierung des Vollzugsplans für den Vollzug von rechtskräftigen Strafen oder Massnahmen bzw. für deren vorzeitigen Vollzug**

<sup>1</sup> Dieser formalisierte Vollzugsplan muss in der von der Konkordatskommission verabschiedeten Form von der Anstaltsleitung nachgeführt und nötigenfalls angepasst werden.

<sup>2</sup> Vor jeder neuen Vollzugsstufe sowie auf Gesuch der Einweisungsbehörde oder der vom Kanton bezeichneten Behörde oder der gefangenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters muss eine Abklärung durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Die im Vollzugsplan festgelegten Ziele werden mindestens einmal jährlich mit der gefangenen Person geprüft und diskutiert. Die Einweisungsbehörde oder die vom Kanton bezeichnete Behörde ist bei diesem Gespräch vertreten.

<sup>4</sup> Die Anstalt erwähnt insbesondere, ob der Vollzugsplan für den ordentlichen oder vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug befolgt wurde und ob die gefangene Person dabei mitgewirkt hat. Verweigert diese ihre Mitwirkung, so teilt die Anstalt dies der Einweisungsbehörde oder der vom Kanton bezeichneten Behörde mit.

<sup>5</sup> Weigert sich die gefangene Person, an der Erstellung oder Umsetzung ihres Vollzugsplans mitzuwirken, so kann die Behörde diesen Umstand bei der Beurteilung des Falles berücksichtigen.

<sup>6</sup> Wechselt die gefangene Person das Haftregime innerhalb der Anstalt, muss die Einweisungsbehörde über die internen Änderungen des Vollzugsplans informiert werden. Für alle anderen Änderungen des Vollzugsplans unterbreitet die Anstalt der Einweisungsbehörde oder der vom Kanton bezeichneten Behörde Vorschläge und übermittelt den Vollzugsplan zusammen mit einem Situationsbericht an die neue Anstalt.

**Art. 7 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Diese Empfehlung ersetzt die Empfehlung Nr. 2 vom 27. Oktober 2006 über die Bedingungen und die Modalitäten des Vollzugsplans für Strafen und Massnahmen im ordentlichen und im vorzeitigen Vollzug

<sup>2</sup> Die Konferenz lädt die Kantonsregierungen der lateinischen Schweiz ein, ihre Bestimmungen über den Vollzugsplan für den ordentlichen oder den vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug im gegebenen Zeitpunkt entsprechend anzupassen.

<sup>3</sup> Diese Empfehlung tritt am 1. November 2008 in Kraft.

<sup>4</sup> Sie wird auf der Internetseite der Konferenz veröffentlicht.

Der Sekretär:  
Henri Nuoffer

Der Präsident:  
Jean Studer,  
Staatsrat

---

<sup>1</sup> Neuer Absatz, eingefügt durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 29. Oktober 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>2</sup> Neue gesetzliche Bestimmung, eingefügt durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 29. Oktober 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>3</sup> Neuer Ausdruck, eingefügt durch Beschluss der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden vom 29. Oktober 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

## 2. Unausgefüllter PES <sup>9</sup>



Strafanstalt  
Etablissements de la  
plaine de l'Orbe

1350 Orbe

Dokument für den internen Gebrauch für die Strafvollzugsbehörde und die Leitung der EPO

### Vorschlag

### Strafvollzugsplan (pes)

Erstellt am:	Für den Strafvollzug zuständiger Kanton:
--------------	--

#### 1) IDENTITÄT UND VERURTEILUNG

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Herkunftsland:
Muttersprache: Andere:	Französisch Verständnis/ Ausdruck:

Urteil / Entscheidung<sup>1</sup>:

Schadensersatzforderungen:

Urteilkosten:

Vorgeschichte<sup>2</sup>:

#### DATEN ZUR STRAFE

<sup>9</sup> Freie Übersetzung des französischen Dokuments



<b>Beginn:</b>	<b>1/3 :</b>
<b>1/2 :</b>	<b>2/3 :</b>
<b>7/12 :</b>	<b>Endgültige Entlassung:</b>
Verurteilung unterliegt einem Fachausschuss: - ja <input type="checkbox"/> - nein <input type="checkbox"/> Welche: //	
<b>Anmerkungen:</b>	

<b>Eintrittsdatum in die Strafanstalt während des Erstellens des PES:</b>
<b>Ausweispapiere<sup>3</sup>:</b> Reisepass <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> <b>Aufenthaltsstatus:</b> CH <input type="checkbox"/> Erlaubnis B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/> N <input type="checkbox"/> NEM <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> <b>Zuständiger Kanton<sup>4</sup>:</b> <b>Entscheidung zur Ausweisung oder Einreiseverbot in die Schweiz:</b> - bekannt <input type="checkbox"/> - wahrscheinlich / in Bearbeitung <input type="checkbox"/> <b>Anmerkung:</b> <b>Informationsquellen<sup>5</sup>:</b>
<b>Zusammenarbeit zum Erhalt der Papiere:</b> <b>Akzeptanz der Ausweisung vom Gefangenen :</b>
<input checked="" type="checkbox"/> <b>In der Entwicklung des PES zu berücksichtigende Elemente :</b>

## 2) ALLGEMEINE BETREUUNG

**Auf die Person bezogenen Besonderheiten<sup>6</sup> :**

### MEDIZINISCHE UND PSYCHOLOGISCHE BETREUUNG

<b>Somatische Betreuung:</b> - regelmäßig <input type="checkbox"/> - episodisch <input type="checkbox"/> - keine <input type="checkbox"/>	<b>Psychotherapeutische Betreuung :</b> -angeordnet <input type="checkbox"/> - freiwillig <input type="checkbox"/> - keine <input type="checkbox"/>
--	---

**Beobachtbare somatische/psychologische Lage<sup>7</sup>, in der Entwicklung des PES zu berücksichtigen:**

**Krankenversicherung:** - ja  - nein

Welche: //

### SOZIALE BETREUUNG / BEWÄHRUNG

<b>Soziale Betreuung angefordert:</b> - ja <input type="checkbox"/> - nein <input type="checkbox"/>	<b>Intervention der Bewährungshilfe während der Haft:</b> - ja <input type="checkbox"/> - nein <input type="checkbox"/>
--	---

**Finanzielle und administrative Situation<sup>8</sup> :**

**Fähigkeit seine finanzielle und administrative Situation zu regeln:**

**In der Entwicklung des PES zu berücksichtigende Elemente<sup>9</sup> :**

**EXTERNE MITARBEITER**

Bevormundung:  Pflegschaft:  Externer Sozialdienst:   
 Andere<sup>10</sup> :

**In der Entwicklung des PES zu berücksichtigende externe Mitarbeiter:**

**SEELSORGE / GEFÄNGNISBESUCHER<sup>11</sup>**

**ANIMATION / FREIZEITBESCHÄFTIGUNG / SPORT**

**Soziale oder sportliche Beschäftigung vor der Haft:**

**Beschäftigung während der Haft:**

**In der Entwicklung des PES zu berücksichtigende soziale oder sportliche Beschäftigung:<sup>12</sup>**

**ATELIERS**

**Zuständigkeit<sup>13</sup> :**

**3) VERBINDUNGEN ZUR AUSSENWELT**

**FAMILIÄRE / EMOTIONALE SITUATION**

**Vor der Haft:**

**Während der Haft:**

**In der Entwicklung des PES zu berücksichtigende Entwicklung der familiären / emotionalen Verhältnisse<sup>14</sup> :**

**SOZIALE SITUATION<sup>15</sup>**

**Vor der Haft:**

**Während der Haft:**

In der Entwicklung des PES zu berücksichtigende Entwicklung der sozialen Verhältnisse<sup>16</sup> :

#### 4) ARBEIT / AUSBILDUNG

##### BERUFLICHER WERDEGANG

Ausbildung<sup>17</sup> :

Berufserfahrung<sup>18</sup> :

In der Entwicklung des PES zu berücksichtigende Elemente<sup>19</sup> :

##### INTERESSEN UND FÄHIGKEITEN

Selbsteinschätzung / Bewertung der Fähigkeiten:

Berufliche Projekte des Gefangenen:

In der Entwicklung des PES zu berücksichtigende berufliche Projekte<sup>20</sup> :

##### ALLGEMEINE UND BERUFLICHE AUSBILDUNG

Selbsteinschätzung der Schulungsbedarfs:

In der Entwicklung des PES zu berücksichtigende Ausbildungsprojekte<sup>21</sup> :

#### 5) VERHALTEN IN DER HAFT

Verhalten in der Zelle:

Verhalten im Atelier<sup>22</sup> :

Verhältnis zu den Mitinsassen :

Verhältnis zu den Mitarbeitern der Haftanstalt:

Anzahl Urinproben:    Anzahl positiver Urinproben:    Anzahl Alkoholtests:    Anzahl positiver Alkoholtests:

In der Entwicklung des PES zu berücksichtigende Elemente:

**6) WAHRNEHMUNG DES DELIKTS**

**POSITIONIERUNG ZUM DELIKT**

Kongruenz<sup>23</sup> zwischen den Aussagen des Gefangenen und den im Urteil festgehaltenen Tatsachen :

Erklärung und Interpretation des Gefangenen der Umsetzung in die Tat:

Ermessen der verursachten materiellen und/oder moralischen Schäden durch den Gefangenen / Positionierung zum Opfer<sup>26</sup> :

**KRIMINOLOGISCHE BEURTEILUNG DES GEFANGENEN**

Verhältnis zum Beurteilungsbeauftragten:

Beurteilung des Gefangenen:

Situative auslösende Elemente:

Viktimologische Analyse:

Situativer Kontext der zur Umsetzung in die Tat führt:

Hervorhebung der Risiko/Schutzfaktoren:

Evolution des Gefangenen seit der Begehung der Tat:

**MITTEL UM DIE GEFÄHRDUNG DRITTER AUSZUSCHLIESSEN**

Identität betroffener Dritter:

Art der angewandten Maßnahmen:

Behörden und Beteiligte:

In der Entwicklung des PES zu berücksichtigende Elemente:

**ÄNDERUNG**

Schadensersatzzahlung an das Opfer: - ja  - nein

Summe pro Monat:

Abänderungsentwurf<sup>27</sup> :

In der Entwicklung des PES zu berücksichtigende Elemente:

**7) ENTWICKLUND DES STRAFVOLLZUGSPLANS**

**MOTIVATION DES GEFANGENEN DEM PES GEGENÜBER**

Mitarbeit des Gefangenen an der Entwicklung des PES: - ja  - nein

Anmerkung:

Grad der Anerkennung zum PES:

In der Entwicklung des PES zu berücksichtigende Elemente:

**BILANZ DER ELEMENTE FÜR EINEN GÜNSTIGEN UND UNGÜNSTIGEN VERLAUF<sup>28</sup>**

Zusammenfassung der günstigen Elemente:

Zusammenfassung der ungünstigen Elemente:

**WÄHREND DER HAFT ZU ERREICHENDE ZIELE<sup>29</sup> UND AUS DER SICHT DES RISIKOMANAGEMENTS EINZUBRINGENDE MITTEL<sup>30</sup> IM HINBLICK AUF DIE ENTLASSUNG**

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN, DIE FÜR DEN VERLAUF ZU RESPEKTIEREN SIND<sup>31</sup>**

1.

2.

3.

4.

5.

6.

**8) VERLAUF DES STRAFVOLLZUGS**

**PHASEN DES VOLLZUGS<sup>32 / 33</sup>**

**Allgemeine Anmerkung:**

**PHASE 1: VERBLEIB IM GEFÄNGNIS**

**Besondere Ziele und Mittel** (*der Phase*) :

**Besondere Bedingungen** (*der Phase*) :

**Anmerkung:**

**PHASE 2:**

**Besondere Ziele und Mittel**

**Besondere Bedingungen:**

**Anmerkung:**

**Schlussfolgerung:**

**BESTÄNDIGKEIT DES PES BEI BEDINGTER HAFTENTLASSUNG<sup>36</sup>**

**Besondere Ziele und Mittel:**

**Besondere Bedingungen:**

**Probezeit:**

**Anmerkung:**

**ZU JEDER NUMMER DAZUGEHÖRIGER TEXT**

- 1.** Zu erwähnen sind: Datum des Urteils oder der Entscheidung, Urteilsinstanz oder Entscheidungsbehörde, Strafdauer und Straftat / Art der Maßnahme / administrative Entscheidung / Widerruf der Bewährung.
- 2.** Die vorherigen Verurteilungen sollen nicht aufgezählt, sondern die Elemente bezüglich der Typologie der Delinquenz hervorgehoben werden: Zeitpunkt des Auftretens, Anzahl, Diversität, Schwere, Entwicklung.
- 3.** Hat die Person gültige Ausweispapiere und wenn ja, welche? Anzugeben sind die Art, die Nummer und die Gültigkeitsdauer der Ausweispapiere.
- 4.** Zuständiger Kanton im Rahmen des Asylverfahrens / des Ausweisungsvollzugs.
- 5.** Anzugeben sind die Hauptquellen erforderlich um diesen Vorschlag aufzustellen (Urteil, Berichte, Gutachten, Akteure, etc.)
- 6.** Besondere Organisation der Anstalt, in Verbindung mit psychischen oder physischen Problemen (Behinderte Person, Abhängigkeit), oder eine besondere soziale / familiäre Situation (Besuchsrecht der Kinder), etc.
- 7.** Das aufmerksam beobachtet wurde ohne dabei die Information des medizinischen Dienstes zu erfordern.
- 8.** Anzugeben sind Schulden, Verfahren / Situation der Steuererklärung, AHV Beiträge, etc. im Hinblick auf einen eventuellen Schuldentilgungsplan.
- 9.** Aufmerksam sein auf mögliche Verbindung zur Straftat.
- 10.** Anwalt / Vertreter eines Verbandes oder einer Institution.
- 11.** Vorherige und aktuelle Kontakte / Wünsche.
- 12.** Aufmerksam sein auf mögliche Verbindung zur Straftat.
- 13.** Anpassung der Arbeit je nach Fähigkeiten der Person oder nach den Möglichkeiten der Einrichtung
- 14.** Aufmerksam sein auf mögliche Verbindung zur Straftat.
- 15.** Freundeskreis / Bekannte / etc.
- 16.** Aufmerksam sein auf mögliche Verbindung zur Straftat.
- 17.** Lehre / Studien / Zertifikate / Diplome.
- 18.** Dauer / durchgeführte Aktivitäten / letzte Anstellung, bis wann / Arbeitslosigkeit / I.V. / AHV.
- 19.** Aufmerksam sein auf mögliche Verbindung zur Straftat.
- 20.** Das berufliche Projekt muss soweit möglich im Zusammenhang stehen mit den Interessen und Fähigkeiten der Person.
- 21.** Das Ausbildungsprojekt sollte einen Zusammenhang haben mit dem beruflichen Projekt.
- 22.** Zu berücksichtigen sind die allgemeine Einstellung / Anwendung / Eigeninitiative aus der Sicht der Mitarbeiter oder des Gefangenen
- 23.** Hier sollten die im Urteil vorkommenden Elemente mit den Aussagen des Gefangenen verglichen werden.
- 24.** Der Fokus liegt primär auf den durch die Umsetzung in die Tat erfüllten Bedürfnissen, die Bedeutung innerhalb seines Lebens.

25. Anmerkungen sind zu machen, wenn es nötig ist die unterschiedlicheren Ebenen der Anerkennung der Straftat zu nuancieren.
26. Hervorzuheben sind eventuelle Mechanismen der Rationalisierung, der Bagatellisierung und der kausalen Zuordnung (*intern oder extern*), sowie die Fähigkeit das von den Opfern erlebte und die Konsequenzen seines Handelns zu verstehen.
27. Bereitschaft zur konkreten Schadensbehebung: Schadensersatz für die Opfer / Entschuldigungsvorhaben.
28. Aufgreifen der Rubriken mit dem Logo ☒
29. Es wird daran erinnert, dass der allgemeine Zweck des Strafvollzugs beinhaltet **„das soziale Verhalten des Häftlings, insbesondere seine Fähigkeit zu leben ohne Infraktionen zu begehen, zu verbessern, indem man seine Fähigkeit das Gesetz zu respektiert entwickelt“**.
30. Das Risikomanagement besteht darin, die günstigen Elemente zu verstärken und die ungünstigen Elemente zu reduzieren, dahingegen werden die Ziele und Mittel definiert.
31. Verbote und Pflichten sind, insbesondere:
  - Kontrolle des Substanzenmissbrauchs
  - Therapeutische Betreuung
  - Verbot mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen
  - Mitarbeit bei der Ausweisung.
32. Angesichts des Grundsatzes der Individualisierung der Strafe, werden die Phasen nach den Bedürfnissen des Einzelnen und dem Schutz der Gemeinschaft, den Mitarbeitern und den Mithäftlingen festgelegt.
33. Die Phasen können in mehrere Etappen unterteilt werden.
34. Grob aufzuzählen sind **alle zu erreichenden Ziele** in den Kapiteln *„Entwicklung des PES“* und *„Verlauf des Strafvollzugs“* um eine schnelle Lektüre der Hauptelemente des Vorschlags zu ermöglichen.
35. Grob aufzuzählen sind **alle zu respektierenden Bedingungen** in den Kapiteln *„Entwicklung des PES“* und *„Verlauf des Strafvollzugs“* um eine schnelle Lektüre der Hauptelemente des Vorschlags zu ermöglichen.
36. Sicherstellen der Nachhaltigkeit des in Haft erstellten Projektes.



### 3. Unausgefüllter PES BetMG <sup>10</sup>



Strafanstalt  
Etablissements de la  
plaine de l'Orbe

1350 Orbe

## Vorschlag Strafvollzugsplan (pes)

Erstellt am:	Für den Strafvollzug zuständiger Kanton:
--------------	--

### 1) IDENTITÄT UND VERURTEILUNG

Name :	Vorname :
Geburtsdatum:	Herkunftsland:

Urteil / Entscheidung <sup>1</sup> :
Schadensersatzforderungen:
Gerichtskosten:
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgeschichte <sup>2</sup> :

DATEN ZUR STRAFE	
Beginn :	1/3 :
1/2 :	2/3 :
7/12 :	Definitive Entlassung:
Verurteilung unterliegt einem Fachausschuss:    - ja <input type="checkbox"/> - nein <input type="checkbox"/>	
Welche: //	

<sup>10</sup> Freie Übersetzung des französischen Dokuments



### EXTERNE MITARBEITER

Bevormundung:  Pflegschaft:  Externer Sozialdienst:

Andere<sup>10</sup> :

In der Entwicklung des PES zu berücksichtigende externe Mitarbeiter:

### SEELSORGE / GEFÄNGNISBESUCHER<sup>11</sup>

### ANIMATION / FREIZEITBESCHÄFTIGUNG / SPORT

Soziale oder sportliche Beschäftigung vor der Haft:

Beschäftigung während der Haft:

In der Entwicklung des PES zu berücksichtigende soziale oder sportliche Beschäftigung<sup>12</sup> :

### ATELIERS

Zuständigkeit<sup>13</sup> :

## 3)

## VERBINDUNGEN ZUR AUSSENWELT

### FAMILIÄRE SITUATION

Vor der Haft:

Während der Haft:

In der Entwicklung des PES zu berücksichtigende Entwicklung der familiären Verhältnisse<sup>14</sup> :

### SOZIALE SITUATION<sup>15</sup>

Vor der Haft:

Während der Haft:

In der Entwicklung des PES zu berücksichtigende Entwicklung der sozialen Verhältnisse<sup>16</sup> :

**4)**
**ARBEIT / AUSBILDUNG**
**BERUFLICHER WERDEGANG**

 Ausbildung<sup>17</sup> :

 Berufserfahrung<sup>18</sup> :

 In der Entwicklung des PES zu berücksichtigende Elemente<sup>19</sup> :

**INTERESSEN UND FÄHIGKEITEN**

Selbsteinschätzung / Bewertung der Fähigkeiten:

Berufliche Projekte des Gefangenen:

 In der Entwicklung des PES zu berücksichtigende berufliche Projekte<sup>20</sup> :

**ALLGEMEINBILDUNG UND BERUFLICHE AUSBILDUNG**

Selbsteinschätzung des Schulungsbedarfs:

 In der Entwicklung des PES zu berücksichtigende Ausbildungsprojekte<sup>21</sup> :

**5)**
**VERHALTEN IN DER HAFT**

 Verhalten in der Zelle: - befriedigend  - unbefriedigend 

Anmerkung:

 Verhalten im Atelier<sup>22</sup> : - befriedigend  - unbefriedigend 

Anmerkung:

 Verhältnis zu den Mitinsassen: - befriedigend  - unbefriedigend 

Anmerkung:

 Verhältnis zu den Mitarbeitern der Haftanstalt: - unbefriedigend 

 - befriedigend 

Anmerkung:

 In der Entwicklung des PES zu berücksichtigende Elemente:

**6)**
**WAHRNEHMUNG DES DELIKTS**

### POSITIONIERUNG ZUM DELIKT

Kongruenz<sup>23</sup> zwischen der Aussagen des Gefangenen und den im Urteil festgehaltenen Tatsachen:

Erklärung<sup>24</sup> des Gefangenen der Umsetzung in die Tat:

**Anerkennung des Delikts :**

- Sieht sich als Opfer eines Justizirrtums (*komplette Negation*).

- Erkennt den strafbaren Charakter seiner Tat nicht an.

- Erkennt den strafbaren Charakter seiner Tat an, aber schiebt die Verantwortung nur auf äußere Faktoren

- Behauptet dass das Problem vollständig gelöst ist und nicht wieder vorkommt.

- Erkennt das Delikt an und ist sich bewusst, dass das Problem mit internen und externen Faktoren zusammenhängt. Erkennt auch andere Problemzonen in seinem Leben an.

**Anmerkung<sup>25</sup> :**

In der Entwicklung des PES zu berücksichtigende Elemente:

### MITTEL UM DIE GEFÄHRDUNG DRITTER AUSZUSCHLIESSEN

Identität betroffener Dritter :

Art der angewandten Maßnahmen:

Autorität und Beteiligte:

In der Entwicklung des PES zu berücksichtigende Elemente:

### ÄNDERUNG

Ermessen der verursachten materiellen und/oder moralischen Schäden durch den Gefangenen / Positionierung zum Opfer<sup>26</sup> :

Schadensersatzzahlung an das Opfer:      - ja       - nein

Summe pro Monat:

Abänderungsentwurf<sup>27</sup> :

In der Entwicklung des PES zu berücksichtigende Elemente :

**7)**

**ENTWICKLUNG DES STRAFVOLLZUGSPLANS**

**MOTIVATION DES GEFANGENEN DEM PES GEGENÜBER**

Teilnahme des Gefangenen an der Entwicklung des PES: - ja  - nein   
 Anmerkung: //

**Grad der Bindung :**

- Fehlende Bindung
- Bindung durch Interesse
- Bindung durch äußeren Druck mit anschließender Verwendung
- Spontane Bindung

Anmerkung:

In der Entwicklung des PES zu berücksichtigende Elemente :

**BILANZ DER ELEMENTE FÜR EINEN GÜNSTIGEN UND UNGÜNSTIGEN VERLAUF<sup>28</sup>**

Zusammenfassung der günstigen Elemente :

Zusammenfassung der ungünstigen Elemente :

**WÄHREND DER HAFT ZU ERREICHENDES ZIEL<sup>29</sup> UND AUS DER SICHT DES RISIKOMANAGEMENTS EINZUBRINGENDE MITTEL<sup>30</sup> IM HINBLICK AUF DIE ENTLASSUNG**

1

2

3

4

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN, DIE FÜR DEN VERLAUF ZU RESPEKTIEREN SIND<sup>31</sup>**

1

2

3

4

**8)**

**VERLAUF DES STRAFVOLLZUGS**

**PHASEN DES VOLLZUGS<sup>32</sup> / <sup>33</sup>**

**Allgemeine Anmerkung:**

**PHASE 1 –**

**Besondere Ziele und Mittel** (*der Phase*) :

**Besondere Bedingungen** (*der Phase*) :

**Anmerkung:**

**PHASE 2 –**

**Besondere Ziele und Mittel** (*der Phase*) :

**Besondere Bedingungen** (*der Phase*) :

**Anmerkung:**

**Schlussfolgerung:**

## 4. In die Datenbank eingetragenen Variablen

### Allgemeine Information:

- Eintrittsdatum in die Strafanstalt EPO
- Erstellungsdatum des PES
- Dauer zwischen Eintrittsdatum EPO und Erstellungsdatum des PES
- Name des/r Beurteilungsbeauftragten
- Delikt
- Anzahl Delikte
- Anzahl Delikte angesprochen im PES
- Schwerwiegendste Delikt laut StGB
  - Die Infraktionen wurden nach Reihenfolge ihres Auftretens im Schweizerischen Strafgesetzbuch geordnet. Danach wurde eine Liste von Straftaten, für die jeder Gefangene inhaftiert wurde angefertigt. Dann wird für jede dieser Straftaten die laut StGB schwerwiegendste zurückbehalten. Um dies zu tun wurden die Mindest- und Höchststrafen berücksichtigt um sie nach ihrer Schwere einzustufen. Wenn eine Person beispielsweise eine Vergewaltigung und eine sexuelle Handlung gegen Minderjährige begangen hat, wurde die Vergewaltigung zurückbehalten. Tatsächlich ist die Strafe einer Vergewaltigung zwischen 1 und 5 Jahren Freiheitsentzug, während die sexuelle Handlung gegen Minderjährige eine Geldstrafe oder maximal 5 Jahre Freiheitsentzug zur Folge haben kann. Wir haben auch geprüft ob die laut StGB schwerere Tat systematisch in den PES/PEM behandelt wurde. Dies war in der Mehrheit der PES/PEM der Fall, mit Ausnahme von einigen (n=4) bei denen die schwerwiegendste Tat negiert wurde, und dadurch während der Beurteilung nicht angesprochen werden konnte. Es gilt klarzustellen, dass wenn es um „versuchte Tat“ oder „vereitelte Tat“ ging, wurden diese auch berücksichtigt wenn sie die schwerwiegendsten darstellten, da die Absicht des in die Tat Umsetzens anerkannt wird.
- Andere Delikte behandelt im PES
  - Zwei weitere Variablen wurden erstellt und informieren über andere Delikte die während der Beurteilung angesprochen wurden.<sup>11</sup>
- Dauer der Strafe in Monaten
- Verwahrungsmassnahme
  - Die Verwahrungsmassnahme, wenn vorhanden, wurde gemäß dem Artikel im StGB notiert, das heißt Art. 63, Art. 64 oder Art. 59.
- Nationalität der eingewiesenen Person
  - Die Information bezüglich der Nationalität wurde gesammelt und dann in die dichotomische Variabel „Schweizer/Ausländer“ erneut kodiert
- Interview mit dem/der Beurteilungsbeauftragten
  - Diese Variabel wurde dichotomisch erfasst: ja/nein

---

<sup>11</sup> Es sollte jedoch beachtet werden, dass wenn eine eingewiesene Person, zum Beispiel, einen Raub begangen hat, sind darin auch oft Diebstahl und einfache Körperverletzung enthalten. Somit werden, wenn die Beurteilungsbeauftragte sich mit dem Delikt befasst, diese Taten nicht selbst behandelt, da sie in den Raub eingeschlossen sind, und dies die schwerwiegendste Tat darstellt.



- Arbeit
  - Es galt in Erfahrung zu bringen ob die Person im Moment der Tat einer Arbeit nachging oder nicht.
- Familiäres Netzwerk
  - Es galt in Erfahrung zu bringen ob die Person vor dem Begehen der Tat und während der Haft ein „gutes“ familiäres Netzwerk hatte
- Soziales Netzwerk
  - Idem
- Pathologie
  - Diese Variabel informiert über eventuelle pathologischen Störungen der eingewiesenen Person
- Behandlung
  - Die „Behandlung“ informiert über eventuelle Medikation des Gefangenen, und, wenn ja, aus welchen Gründen. Des Weiteren gibt sie Informationen bezüglich einer laufenden Therapie, verordnete oder freiwillige therapeutische Betreuung.
- Abhängigkeit
  - Es galt in Erfahrung zu bringen ob mögliche Substanzabhängigkeiten vor der Haft bestehen.

#### **Informationen bezüglich der „Beurteilung“ :**

- Im PES/PEM identifizierte Schutzfaktoren
  - Diese Variabel wurde als Freitext in die Datenbank eingegeben, da die Begriffe, die sich auf die Schutzfaktoren beziehen nicht immer gleich sind. Darüberhinaus, wenn wir sagen „identifiziert im PES“ wurden diese Faktoren im Abschnitt „Beurteilung“, die vor dem Abschnitt „Hervorheben der Risiko- und Schutzfaktoren“ liegt, genannt. Diese Faktoren hängen von der klinischen Beurteilung und des Wissens der Beurteilungsbeauftragten ab, und stützen sich hier nicht auf ein aktuarisches Einschätzungsinstrument.
- Schutzfaktoren hervorgehoben in der Rubrik „Hervorheben der Risiko- und Schutzfaktoren“
  - Hier wurde eine Liste der im Abschnitt „Hervorheben der Risiko- und Schutzfaktoren“ zu findenden Schutzfaktoren erstellt, für jede eingewiesene Person. Die genannten Faktoren beziehen sich im Allgemeinen auf das verwendete Einschätzungsinstrument.
- Im PES/PEM identifizierte Risikofaktoren
  - Idem „Im PES/PEM identifizierte Schutzfaktoren“
  - In der Rubrik „Hervorheben der Risiko- und Schutzfaktoren“ identifizierte Risikofaktoren
  - Idem „Schutzfaktoren hervorgehoben in der Rubrik „Hervorheben der Risiko- und Schutzfaktoren““
- Rückfallrisiko
  - Das Rückfallrisiko wurde, wenn genannt, notiert.
- Verhältnis der eingewiesenen Person zur Beurteilungsvorgehensweise
  - Diese Variabel informiert darüber ob die Person spontan oder interessiert ist an der Beurteilungsvorgehensweise.
- Eingesetztes Einschätzungsinstrument

- Die Art des verwendeten aktuarischen Einschätzungsinstruments wurde mit Hilfe einer existierenden Liste notiert: Acute 2007; HCR-20; PCLR-R; SAPROF; SARA; Stable; Statique 2000; SVR-20 oder „keine“.

**Informationen bezüglich eventuellen « Phasenbilanzen » :**

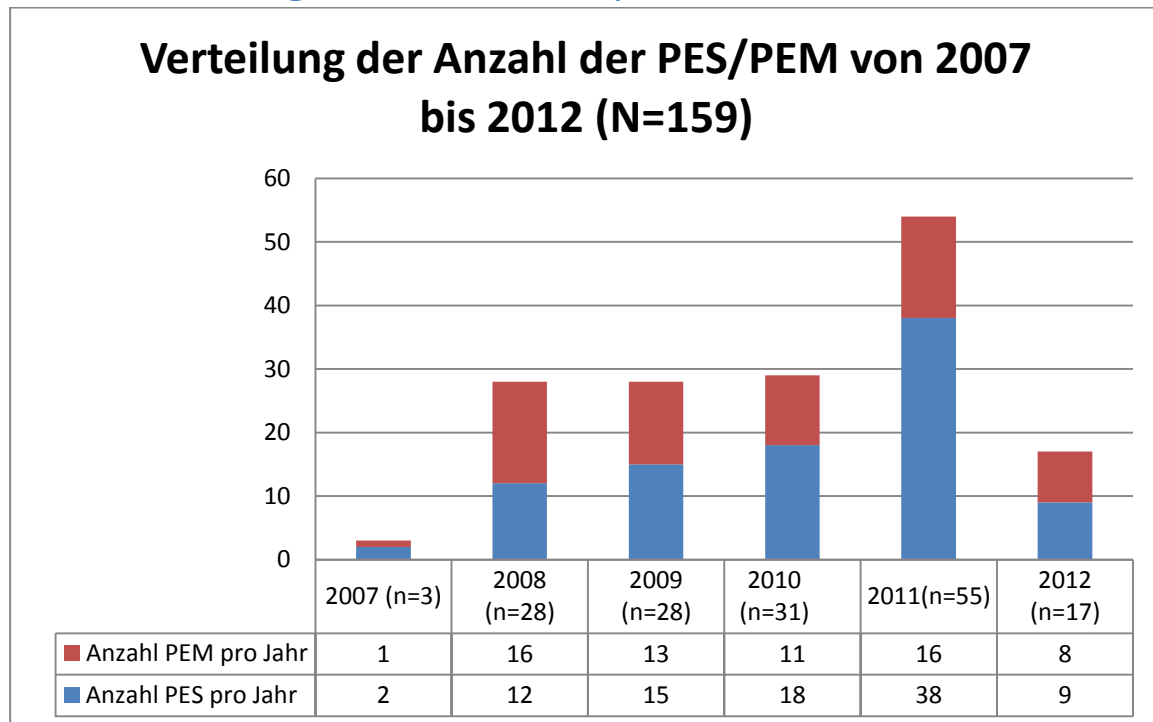
- Phasenbilanz vorgenommen oder erstellt
- Zur Phasenbilanz angewendetes Einschätzungsinstrument
- Neue Risikofaktoren
- Neue Schutzfaktoren
- Rückfallrisiko

Es sei darauf hingewiesen, dass die Forschungsleiterin, als nicht-teilnehmende Beobachterin, an einer von einer der Beurteilungsbeauftragten durchgeführten Beurteilung teilgenommen hat. Da die Forschungsleiterin die PES/PEM liest, ist dies im ersten Teil des Projektes sinnvoll da es wichtig scheint dass die Forschungsleiterin eine Vorstellung vom Verlauf der Beurteilung hat, und diese zur Erstellung des PES/PEM führt. Deshalb hat und wird die Verantwortliche die in der Strafanstalt EPO durchgeführten Beurteilungen folgen, um den Beurteilungsprozess besser zu verstehen.

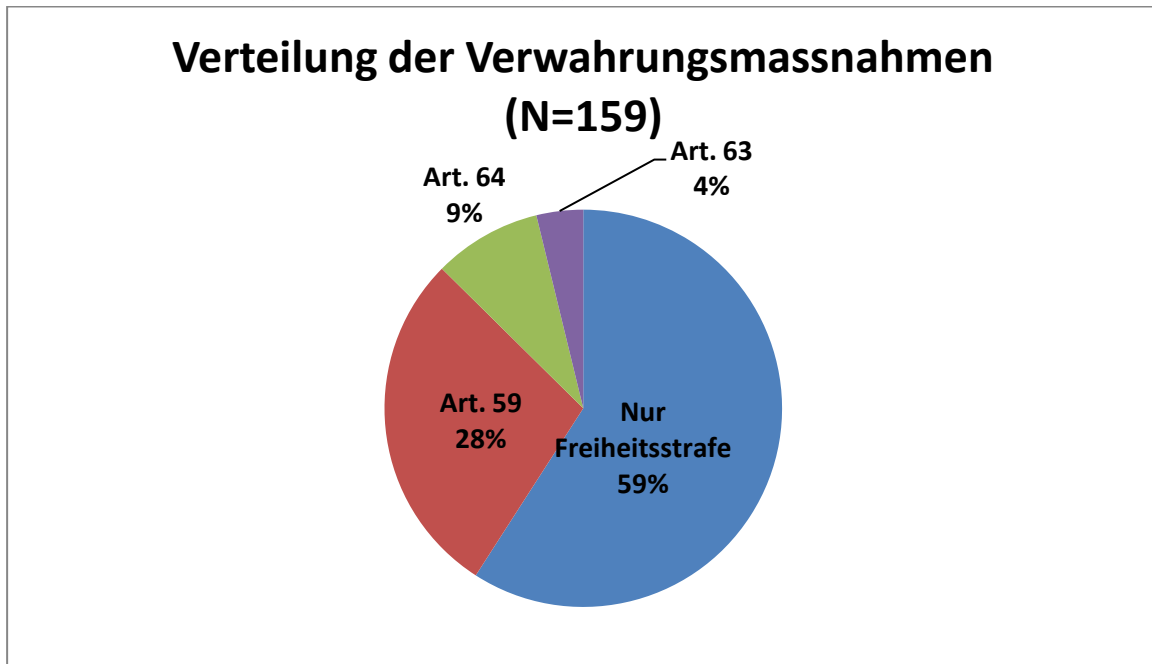
Diese Beurteilungsvorgehensweise wird gefolgt um eine Aussenperspektive der Praxis der Beurteilungsbeauftragten zu erhalten. Jedoch sollte klargestellt werden, dass die Forschungsleiterin über keinerlei Ausbildung im diesem Bereich verfügt und daher weitgehend von der Evaluatoren abhängt um an Informationen über ihre Praxis zu kommen. Daher kann die Sicht der Forschungsleiterin manchmal lückenhaft sein aber dies ermöglicht einen objektiven Standpunkt.

## Anhang 2

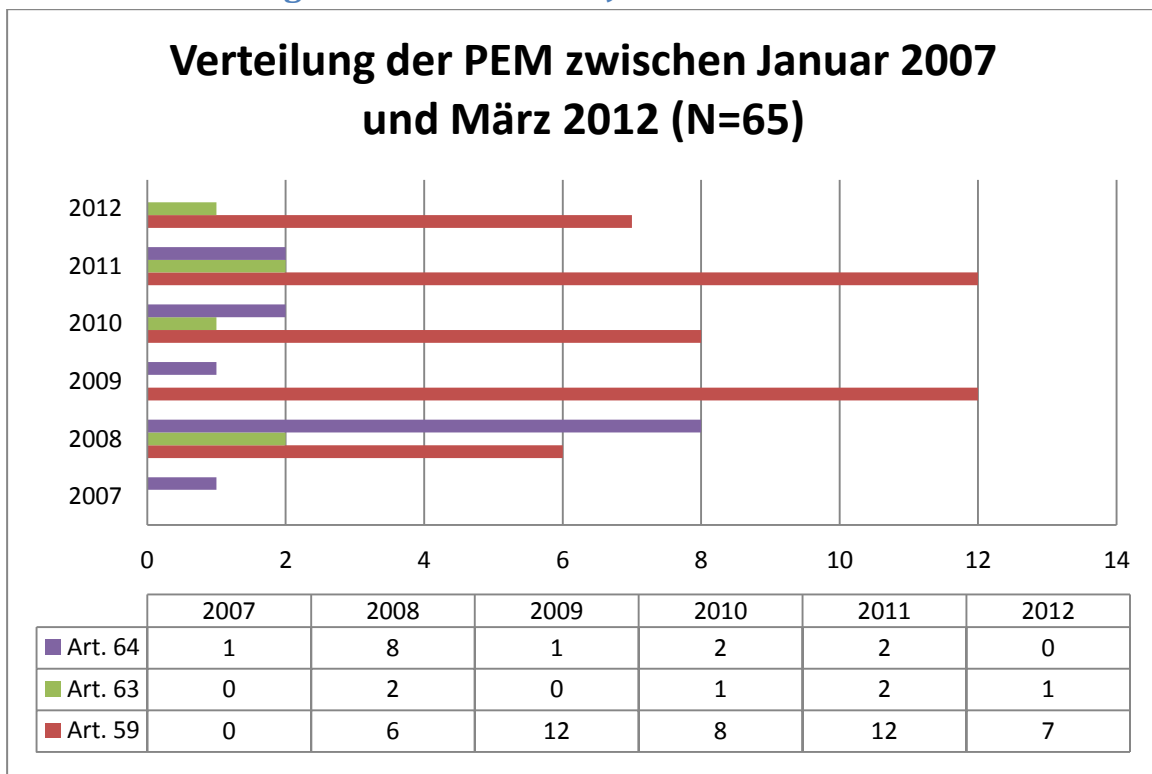
Grafik 1 : Verteilung der Anzahl der PES/PEM von 2007 bis 2012



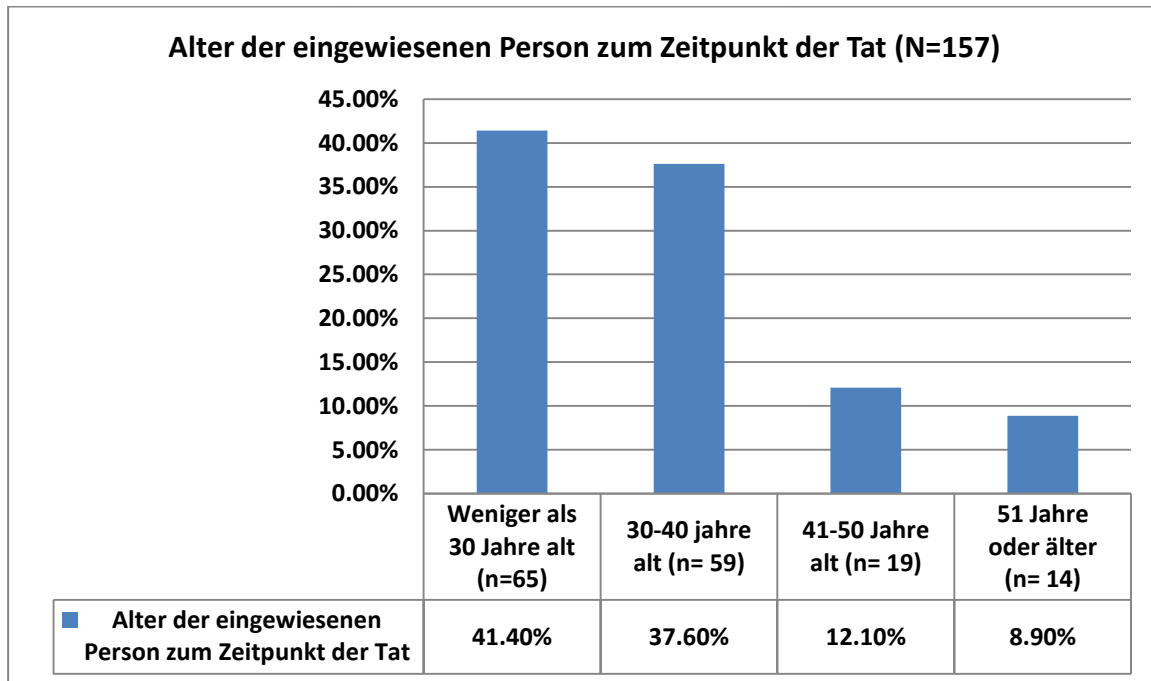
**Grafik 2 : Verteilung der Verwahrungsmassnahmen**



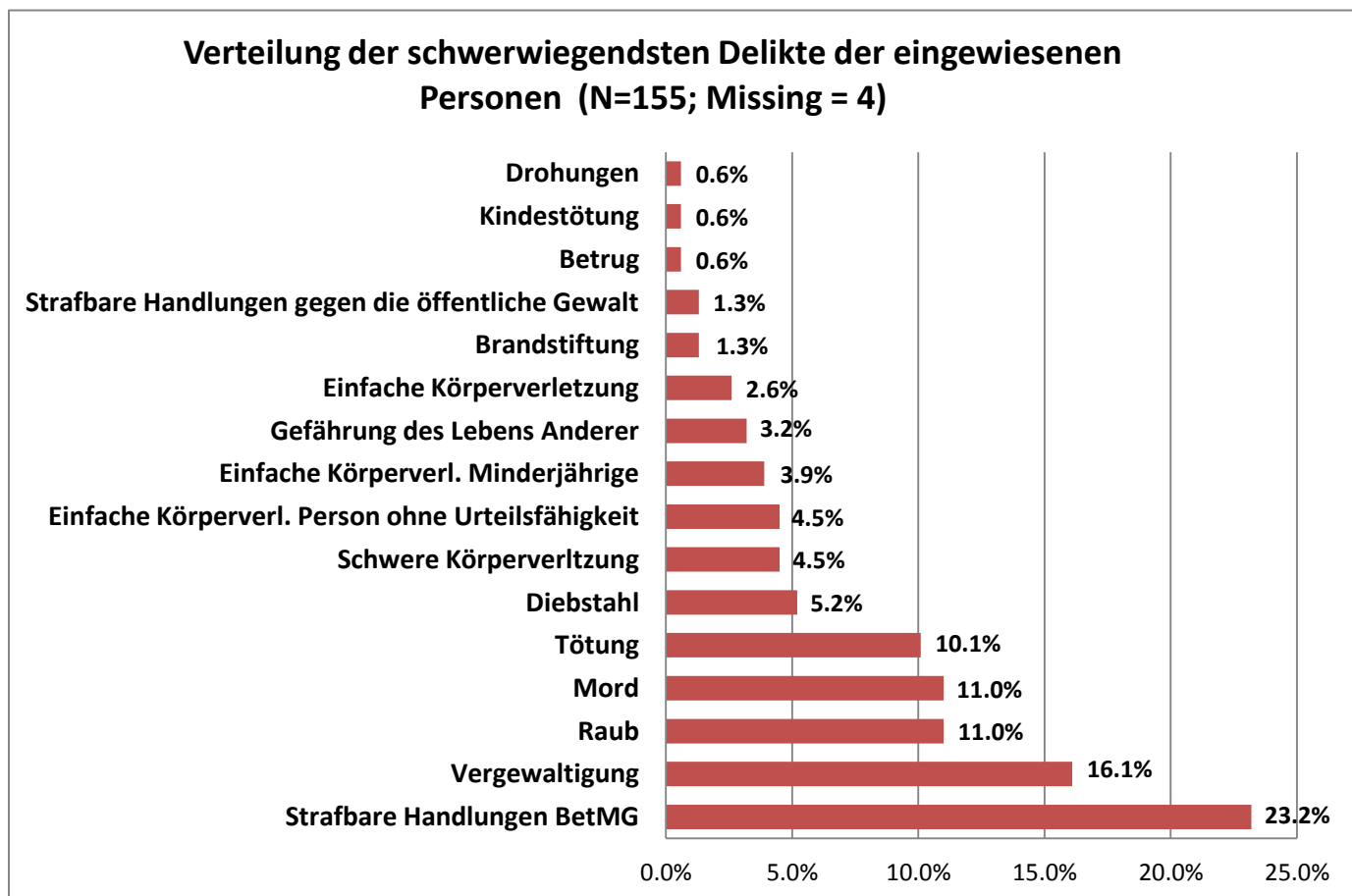
**Grafik 3 : Verteilung der PEM zwischen Januar 2007 und März 2012**



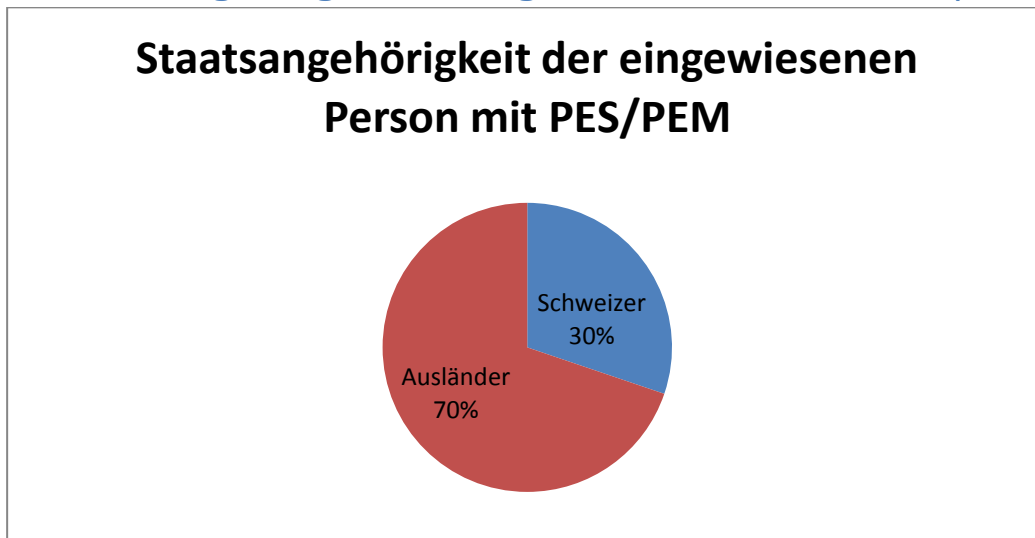
**Grafik 4 : Alter der eingewiesenen Person zum Zeitpunkt der Tat**



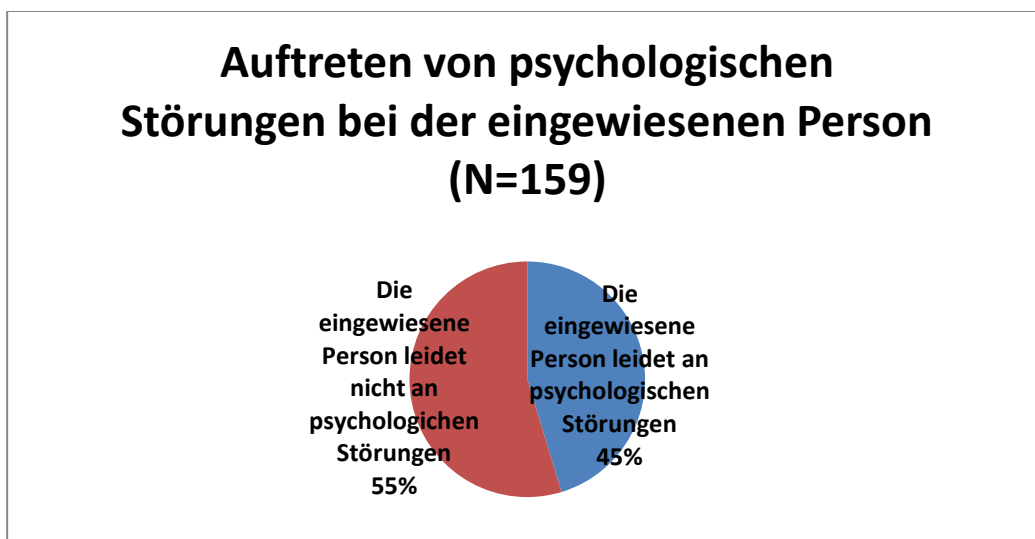
**Grafik 5 : Verteilung der schwerwiegendsten Delikte der eingewiesenen Personen**



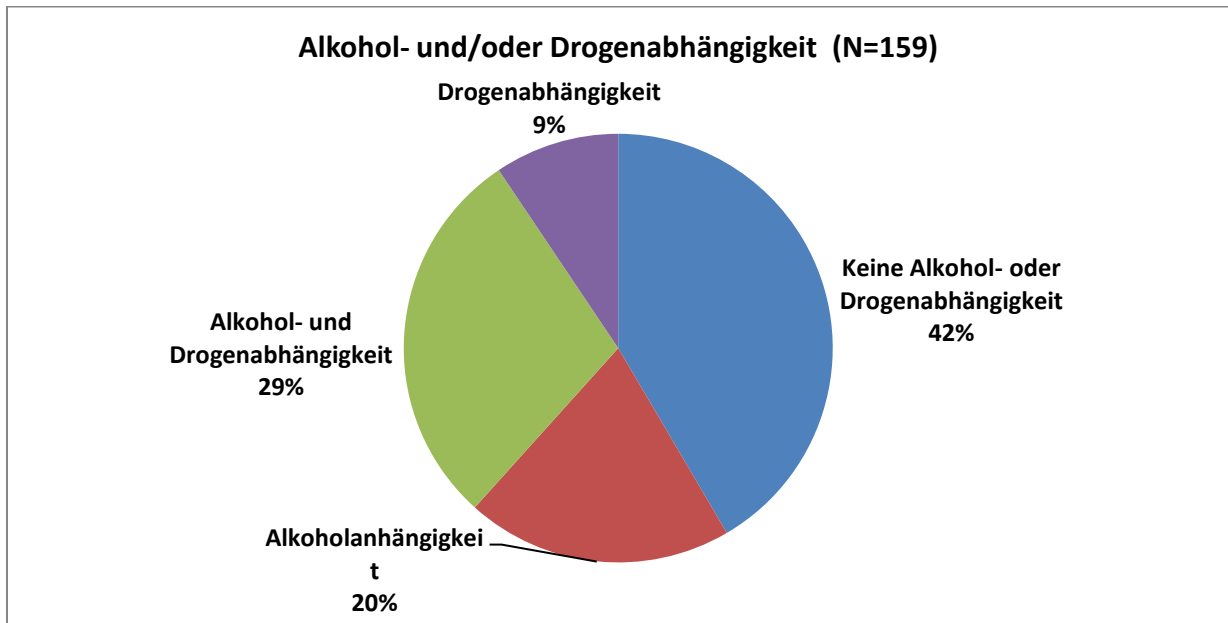
**Grafik 6 : Staatsangehörigkeit der eingewiesenen Person mit PES/PEM**



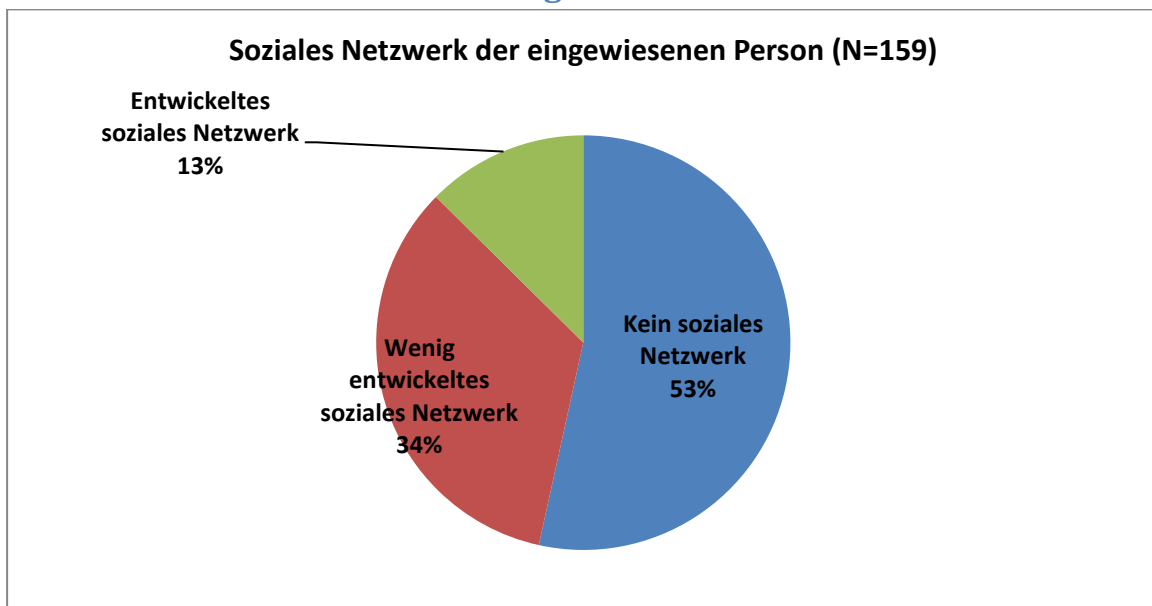
**Grafik 7 : Auftreten von psychologischen Störungen bei der eingewiesenen Person**



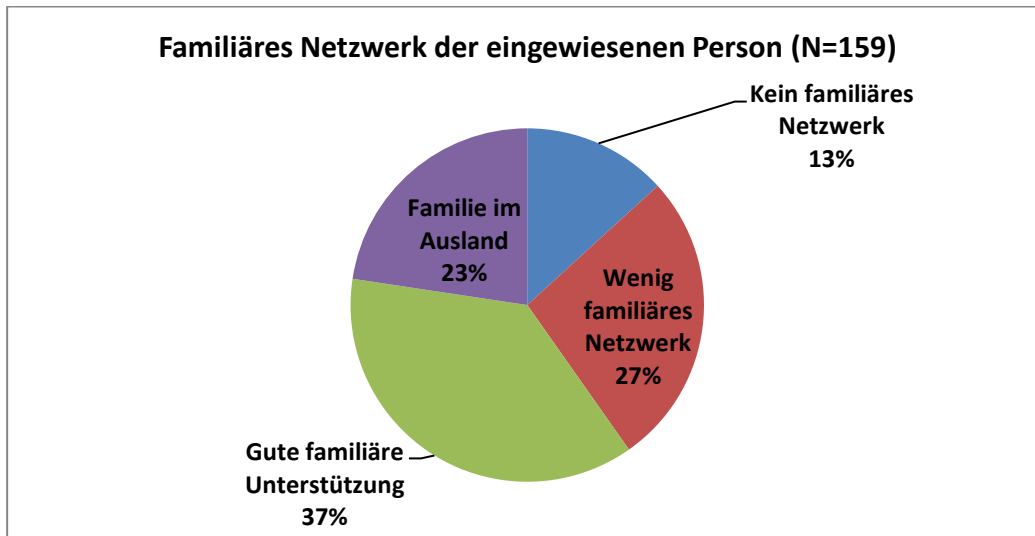
**Grafik 8 : Alkohol- und/oder Drogenabhängigkeit**



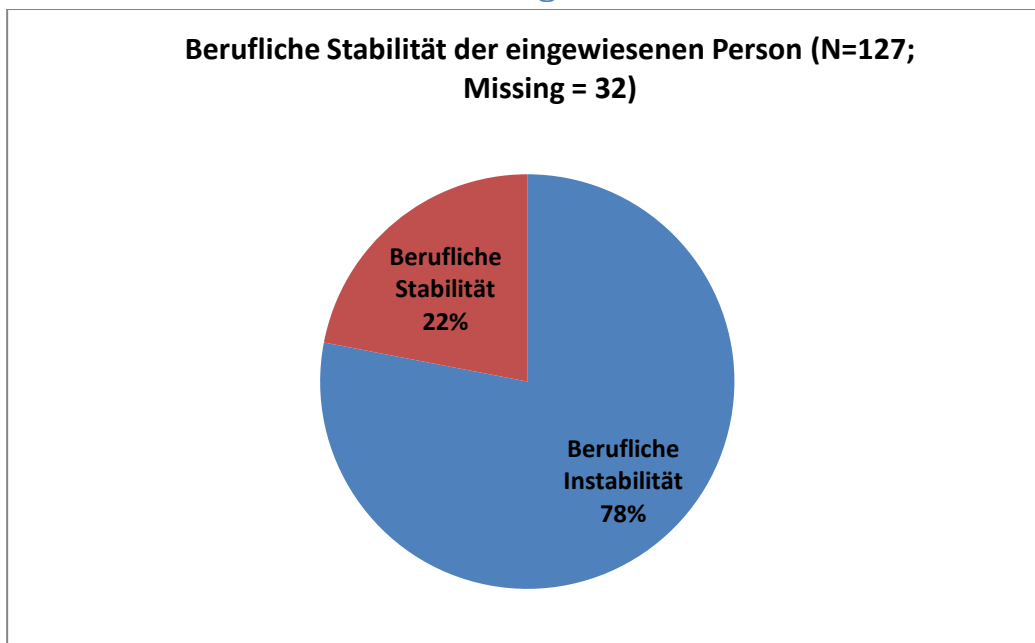
**Grafik 9 : Soziales Netzwerk der eingewiesenen Person**



**Grafik 10 : Familiäres Netzwerk der eingewiesenen Person**

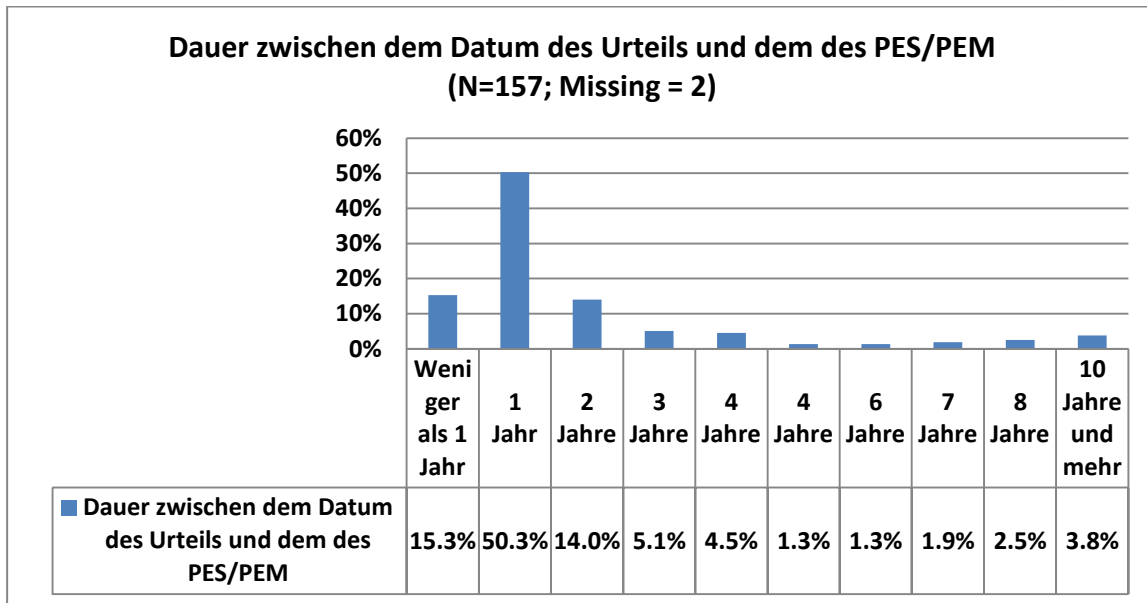


**Grafik 11 : Berufliche Stabilität der eingewiesenen Person**

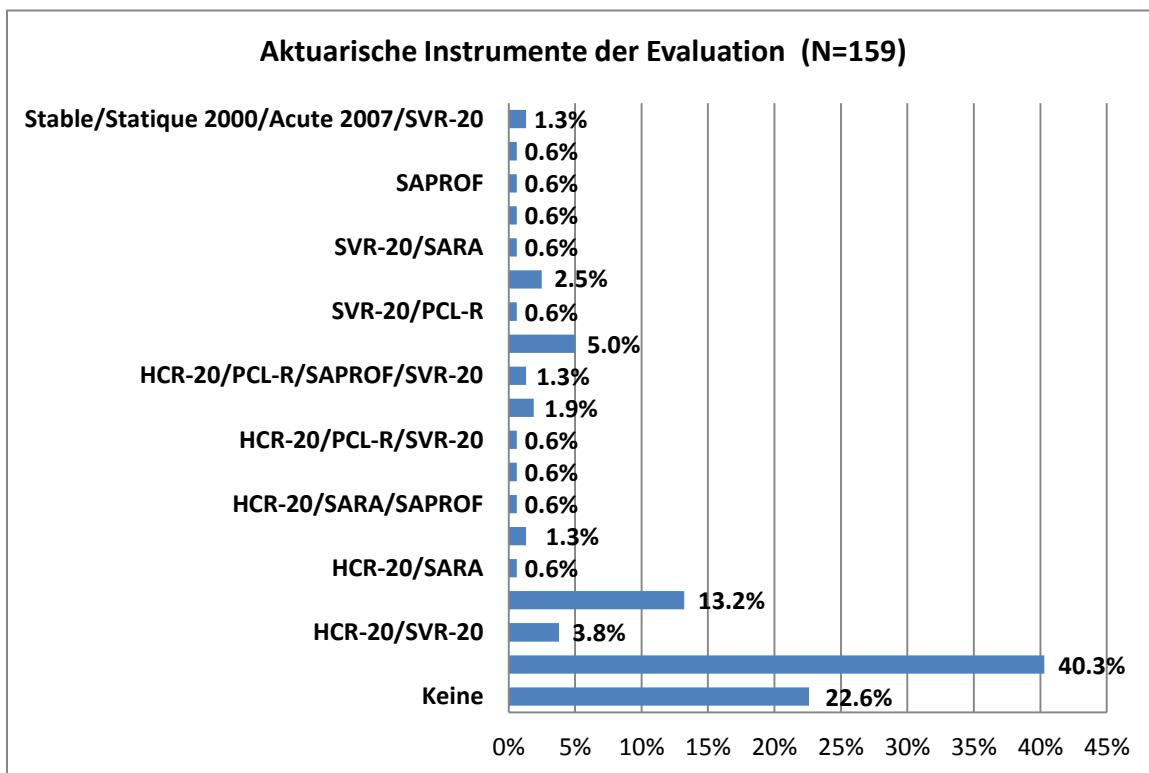




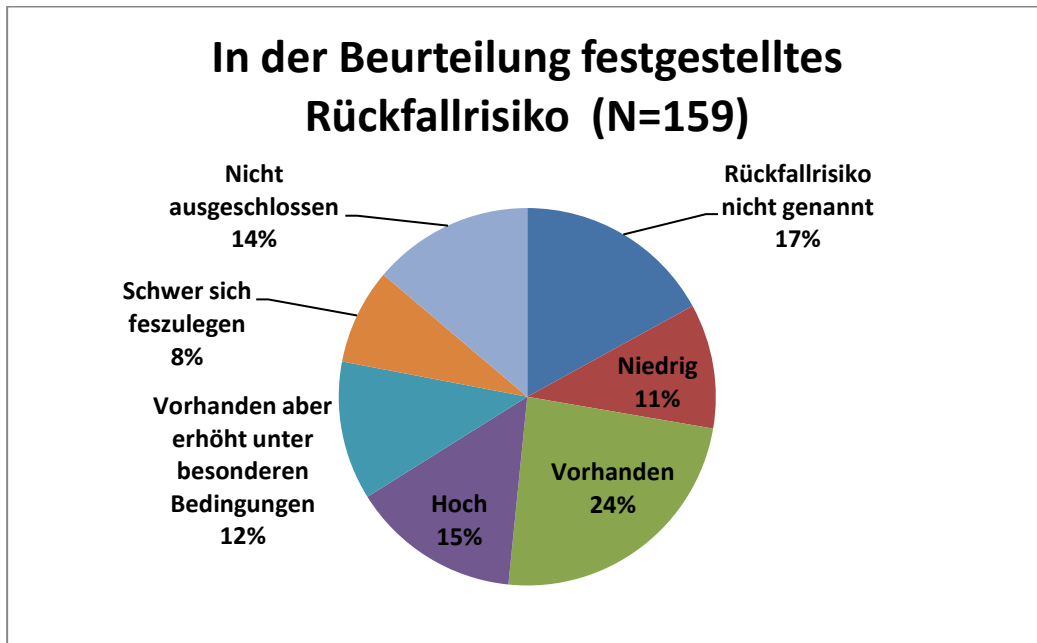
**Grafik 12 : Dauer zwischen dem Datum des Urteils und dem des PES/PEM**



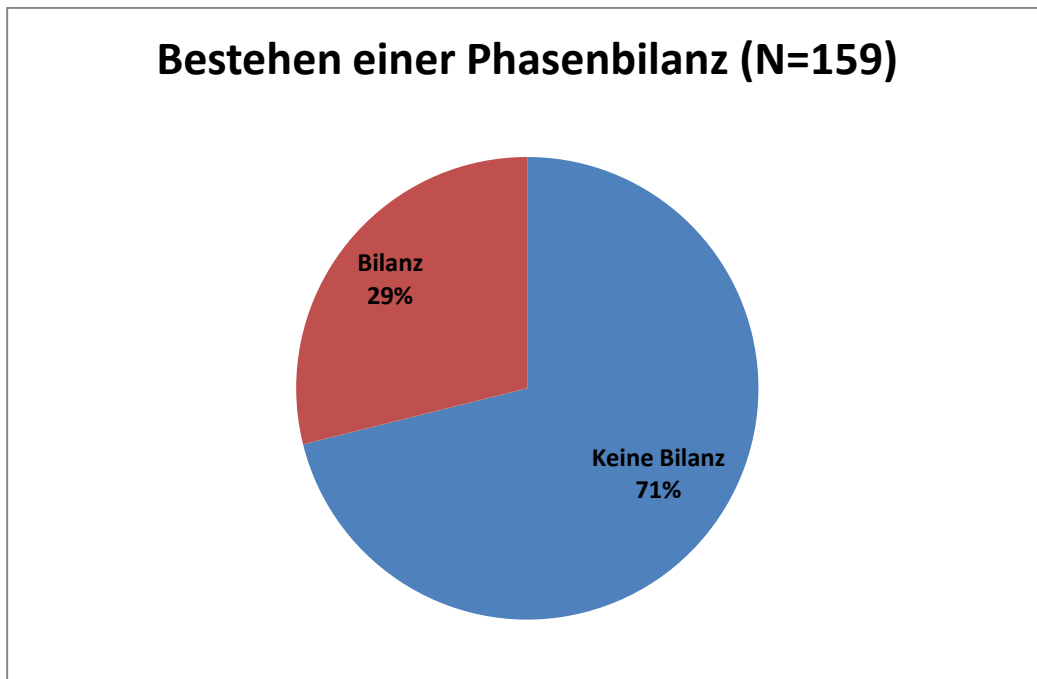
**Grafik 13 : Aktuarische Instrumente der Evaluation**



**Grafik 14 : In der Beurteilung festgestelltes Rückfallrisiko**



**Grafik 15 : Bestehen einer Phasenbilanz**



## Anhang 3

### 1. Items des HCR-20<sup>12</sup>

Historische items	Klinische items	Risiko Management items
H1 Frühere Gewaltanwendung	C1 Mangel an Einsicht	R1 Fehlen realistischer Pläne
H2 Geringes Alter bei 1. Gewalttat	C2 Negative Einstellungen	R2 Destabilisierende Einflüsse
H3 Instabile Beziehungen	C3 Aktive Symptome	R3 Mangel an soziales Unterstützung
H4 Probleme im Arbeitsbereich	C4 Impulsivität	R4 Mangelnde Compliance
H5 Substanzmissbrauch	C5 Fehlender Behandlungserfolg	R5 Stressoren
H6 (gravierende) seelische Störung		
H7 „Psychopathy“		
H8 Frühe Fehlanpassung		
H9 Persönlichkeitsstörung		
H10 Frühere Verstöße gegen Auflagen		

<sup>12</sup> Item übernommen von Kröber, H.-L., Dölling D., Leygraf N. und Sass H. (2006) Handbuch der forensischen Psychiatrie : Band 3 : Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie, Darmstadt, Steinkopff, S.39.

## 2. Items des PCL-R<sup>13</sup>

Faktor 1 : Interpersonell + Affektiv

1. Oberflächlicher Charme
2. Übersteigertes Selbstwertgefühl
4. Pathologisches Lügen
5. Simulationsbedürfnis
6. Mangel an Gewissensbissen oder Schuldbewusstsein

Faktor 2 : Verhalten + Antisozial

7. Oberflächliche Gefühle
8. Stimulationsbedürfnis
9. Parasitärer Lebensstil
10. Unzureichende Verhaltenskontrolle
12. Frühere Verhaltensauffälligkeiten
13. Fehlen von realistischen, langfristigen Zielen
14. Impulsivität
15. Verantwortungslosigkeit
18. Jugendkriminalität
19. Verstoß gegen Bewährungsauflagen

Andere

11. Promiskuität
17. viele kurzzeitige eheähnliche Beziehungen
20. polytrope Kriminalität

---

<sup>13</sup> Frei übersetzt von Hare, R. D. (1996). *L'échelle de psychopathie de Hare : Révisée*, Canada : Multi-Health System, Inc, p.9.

### 3. Items des SVR-20<sup>14</sup>

Psychosoziale Anpassung

1. Sexuelle Deviation
2. Opfer von Kindesmissbrauch
3. Psychopathie
4. Schwere seelische Störung
5. Substanzproblematik
6. Suizidale/homicide Gedanken
7. Beziehungsprobleme
8. Beschäftigungsprobleme
9. Nichts sexuelle gewalttätige Vordelinquenz
10. Gewaltfreie Vordelikte
11. Früheres Bewährungsversagen

Sexualdelinquenz

12. Hohe Deliktfrequenz
13. Multiple Formen der Sexualdelinquenz
14. Physische Verletzungen der Opfer
15. Waffengebrauch und Todesdrohungen
16. Zunahme der Deliktfrequenz oder -schwere
17. Extremes Bagatellisieren oder Leugnen der Tat
18. Deliktfördernde Ansichten

Zukunftspläne

19. Fehlen realistischer Zukunftspläne
20. Ablehnung weiterer Interventionen

---

<sup>14</sup> Items übernommen von Rettenberger M. und von Franqué F. (2013). Handbuch kriminalprognostischer Verfahren, Göttingen, Hogrefe Verlag GmbH & Co, S. 273.

#### 4. Items des SAPROF<sup>15</sup>

##### Internale items

1. Intelligenz
2. Sichere Bindung in der Kindheit
3. Empathie
4. Coping
5. Selbstkontrolle

##### Motivationale items

6. Arbeit
7. Freizeitaktivitäten
8. Finanzmanagement
9. Behandlungsmotivation
10. Einstellung gegenüber Autoritäten
11. Lebensziele
12. Medikation

##### Externale items

13. Soziales Netzwerk
14. Intimbeziehung
15. Professionelle Hilfe
16. Wohnsituation
17. Aufsicht

---

<sup>15</sup> Items übernommen von Rettenberger M. und von Franqué F. (2013). Handbuch kriminalprognostischer Verfahren, Göttingen, Hogrefe Verlag GmbH & Co, S. 310.

## 5. Items des LS-CMI<sup>16</sup>

### Sektion 1

Kriminelle Vorgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> <li>1. Vorherige Gewalt</li> <li>4. Mindestens 3 vorherige Gewalttaten</li> <li>5. Gewalttaten begangen mit weniger als 16 Jahren</li> <li>8. Neue Beschuldigungen oder nicht-respektieren der Bedingungen der bedingten Entlassung</li> </ul>
Ausbildung oder Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>9. Derzeit arbeitslos.</li> <li>13. Hat eine geringere Ausbildung absolviert, als das Ende der obligatorischen Schulpflicht</li> <li>17. Verhältnis zu Autoritätspersonen</li> </ul>
Familie oder Partnerschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>18. Unzufriedenheit mit der Partnerschaft</li> <li>19. Undankbare Beziehungen mit den Eltern</li> <li>21. Familie oder Partner mit Vorstrafe</li> </ul>
Freizeitbeschäftigungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>22. Mangelnde Teilnahme an einer strukturierten Aktivität</li> <li>23. Könnte besser Gebrauch von seiner Zeit machen</li> </ul>
Umgang	<ul style="list-style-type: none"> <li>25. Hat ein paar Freunde mit kriminellem Verhalten</li> <li>27. Hat wenig prosoziale Freunde</li> </ul>
Alkohol- oder Drogenprobleme	<ul style="list-style-type: none"> <li>30. Hat derzeit Alkoholprobleme</li> <li>31. Hat derzeit Drogenprobleme</li> <li>33. Alkohol- oder Drogenprobleme in der Familie oder der Partnerschaft</li> <li>34. Alkohol- oder Drogenprobleme in der Schule und/oder bei der Arbeit</li> </ul>
Pro-kriminelles Verhalten oder Orientation	<ul style="list-style-type: none"> <li>36. Verhalten « pro crime »</li> </ul>

<sup>16</sup> Items der Sektion 1 des LS-CMI frei übersetzt von Andrews, D.A., Bonta, J. (2006), S.319, Tabelle 10.9.

Art des antisozialen Verhaltens

37. Hat eine negative Meinung der Normen

41. Frühes und vielfältiges antisoziales Verhalten

42. Kriminelles Verhalten

43. Generelle Tendenz zu Problemen (finanzielle Probleme, instabile Wohnsituation)